

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Berufe in der Physiotherapie (Physiotherapieberufereformgesetz – PhyThBRefG)

A. Problem und Ziel

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die Berufe in der Physiotherapie zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu gestalten und die Qualität der Ausbildung zu verbessern. Dies ist ein weiterer wichtiger Schritt im Rahmen der Reform der Gesundheitsfachberufe.

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten leisten als kompetente Heilmittelerbringende einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsversorgung im Bereich der Erhaltung, Förderung, Wiederherstellung und Verbesserung der Bewegungs- und Funktionsfähigkeit des menschlichen Bewegungsapparates und können die Lebensqualität von Patientinnen und Patienten steigern.

Das bislang geltende Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) bedarf einer Reform. Die Regelungen zur Ausbildung stammen aus dem Jahr 1994 und entsprechen nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße Ausbildung. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sollen den Anforderungen der komplexer werdenden Gesundheitsversorgung durch eine qualitativ hochwertige, stärker wissenschaftlich ausgerichtete, auf evidenzbasierten Konzepten basierende und gleichzeitig praxisnahe Ausbildung begegnen. Dies steigert auch die Attraktivität des Berufs. So wird auch den immer wieder berichteten Engpässen in der Versorgung mit Maßnahmen der Physiotherapie begegnet.

Neben Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten bilden Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister mit ihren spezifischen Kenntnissen eine wichtige Säule insbesondere im Kur- und Bäderwesen. Vor diesem Hintergrund bedarf es der Weiterführung dieser Ausbildung verbunden mit deutlichen strukturellen Verbesserungen.

B. Lösung

Mit einer umfassenden Reform wird die Physiotherapieausbildung an die Anforderungen einer komplexer gewordenen Gesundheitsversorgung angepasst sowie zeitgemäß und attraktiv ausgestaltet. Gleichzeitig wird sie – in Umsetzung der Eckpunkte des „Gesamtkonzeptes Gesundheitsfachberufe“ – zukunftsgerecht weiterentwickelt.

Im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfes im Sommer 2021 erfolgte ein Konsultationsverfahren zur Vorbereitung eines Referentenentwurfs mit den Ländern sowie Fachverbänden. Im Sommer 2022 schloss sich eine ergänzende Befragung zu einem Konzeptentwurf über die zukünftige Ausgestaltung der Berufe in der Physiotherapie an, gefolgt im Frühjahr 2023 durch die Erörterung der bis dahin vorliegenden Erkenntnisse mit Vertreterinnen und Vertretern der Gesundheits-, Wissenschafts- und Kultusressorts der Länder sowie Vertreterinnen und Vertretern des Sekretariats der KMK unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten. Dieses breite Beteiligungsverfahren zur Novellierung der Berufe in der Physiotherapie zeigte ein sehr breites Meinungsbild.

Der nun vorgelegte Gesetzentwurf sieht im Ergebnis eine Teilakademisierung der Berufe in der Physiotherapie vor. Zum einen beinhaltet diese einen berufsfachschulischen Beruf in der Physiotherapie, der mindestens dieselben Aufgaben in der Versorgung abdecken kann wie die bisherigen Berufe in der Physiotherapie. Zum anderen bedeutet die Teilakademisierung die Schaffung einer hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie, die darüberhinausgehende Kompetenzen umfasst und als zentrales Element insbesondere zur eigenverantwortlichen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie führt. Dies kann perspektivisch auch eine Heilmittelversorgung in der Physiotherapie im Direktzugang und Weiterentwicklungen im akademischen Bereich, insbesondere der Entwicklung weiterführender Masterstudiengänge, ermöglichen. Zudem wird für den berufsfachschulischen Beruf in der Physiotherapie die verpflichtende Zahlung einer angemessenen **Ausbildungsvergütung** eingeführt und die Nichtigkeit von Vereinbarungen für **Schuldgeldzahlungen** geregelt.

Daneben **wird auch die bisherige Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin/zum Masseur und medizinischen Bademeister** in einem eigenen Gesetz weiterentwickelt, indem deren **wesentliche Rahmenbedingungen für die Ausbildung** angepasst werden. Vor allem werden die **verpflichtende Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung** eingeführt und die **Nichtigkeit von Vereinbarungen für Schuldgeldzahlungen** geregelt.

Nach dieser Reform der **Ausbildungen für die Berufe in der Physiotherapie** sind auch die Berufsgesetze in **weiteren Gesundheitsberufen**, insbesondere in der Logopädie bis 2026 und in der Ergotherapie bis 2027, aber beispielsweise auch in der Podologie und in der Diätassistenz sukzessive weiterzuentwickeln.

C. Alternativen

Keine.

Eine Vollakademisierung der Berufe in der Physiotherapie kommt nach eingehender Prüfung nicht in Betracht, insbesondere aufgrund der Größe der Berufs- bzw. Auszubildenden-Gruppe, der Möglichkeit einer sinnvollen Stufung der Kompetenzen bezogen auf die Versorgungsleistungen und des hohen Fachkräftebedarfs. Der Zugang zur Ausbildung soll auch zukünftig möglichst vielen **Ausbildungsinteressierten** offenstehen, auch jenen mit mittlerem Schulabschluss. Beispielsweise auch für **Menschen mit Sehbehinderung** mit entsprechendem Schulabschluss stellt der Zugang zur **Ausbildung in den Berufen der Physiotherapie** einen wichtigen Berufszugang dar. Eine **Teilakademisierung** entspricht zudem auch den vorliegenden Evaluationsergebnissen der Modellprojekte nach § 9 Absatz 2 MPhG sowie den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu den „**Perspektiven für die Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe**“ aus dem Oktober 2023, in denen eine **Akademisierung in der Physiotherapie** in einer Größenordnung von 10 bis 20 Prozent gefordert wird.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts der bisherigen berufsfachschulischen Ausbildungen

Derzeit werden jährliche Gesamtschulkosten von rund 144 Millionen Euro für die Physiotherapieausbildung und von rund 9,1 Millionen Euro für die Ausbildung zur Masseurin und

medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister angenommen.¹⁾ Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Im Schuljahr 2021/2022 befanden sich 24.390 Schülerinnen und Schüler in einer Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten sowie 1.108 Schülerinnen und Schüler in einer Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister. In diesem Zeitraum lagen die Personalkosten bei Physiotherapieschulen für fest angestellte Lehrkräfte (ohne Schulleitung) bei 3.379 Euro je Ausbildungsplatz, bei Schulen für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister bei 3.189 Euro je Ausbildungsplatz. Die Personalkosten für nicht fest angestellte Lehrkräfte lagen bei 399 Euro je Ausbildungsplatz beziehungsweise bei 52 Euro je Ausbildungsplatz. Der allgemeine Sachaufwand je Ausbildungsplatz lag bei 892 Euro beziehungsweise 610 Euro. Zur Schätzung der bundesweiten Ausbildungsplätze pro Ausbildungsgang und damit auch der Gesamtschulkosten wurde im Kostengutachten des Deutschen Krankenhausinstituts eine Hochrechnung vorgenommen. Auf Grundlage der im Rahmen der Gutachtenerstellung ermittelten Daten zum Gesamtverhältnis von Ausbildungsplätzen und Auszubildenden je Ausbildungsgang konnte eine Verhältniszahl ermittelt werden mit der ein Schätzwert für die jeweilige Anzahl der bundesweiten Ausbildungsplätze berechnet werden kann. Für die Physiotherapie lautet die entsprechende Verhältniszahl von Ausbildungsplätzen und Auszubildenden 1,26 und für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister 2,13. Ausgehend von den Schülerzahlen für das Schuljahr 2021/2022 lag die geschätzte Zahl der Ausbildungsplätze an Physiotherapieschulen damit bei 30.731 und bei den Schulen für Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister bei 2.360 Ausbildungsplätzen. Daraus ergeben sich für das Schuljahr 2021/2022 jährliche Gesamtschulkosten von rund 144 Millionen Euro für die Physiotherapieausbildung und von rund 9,1 Millionen Euro für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister.

In welcher Höhe diese Gesamtschulkosten wegen der Trägerschaft eines Krankenhauses an der Schule über die Ausgleichsfonds nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) von den Ländern und über Schulgeldzahlungen der Auszubildenden bislang aufgebracht werden, ist nicht bezifferbar.

Mehr als drei Viertel der Physiotherapieschulen (75,5 Prozent) und die Hälfte der Schulen für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister (50 Prozent) haben im Schuljahr 2021/2022 kein Schulgeld erhoben. Die überwiegende Mehrheit der anderen Schulen haben die Schulgeldzahlungen während des Schuljahres 2021/2022 eingestellt. Nur wenige Schulen haben für das gesamte Schuljahr Schulgeld erhoben (4,5 Prozent der Physiotherapieschulen und 8,3 Prozent der Schulen für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister). Die durchschnittliche monatliche Höhe des Schulgeldes lag im Ausbildungsgang Physiotherapie bei 167 Euro (Median) und bei den Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder den Masseuren und medizinischen Bademeistern bei 376 Euro (Median).

Kosten der praktischen Ausbildung der bisherigen berufsfachschulischen Ausbildungen einschließlich Ausbildungsvergütung

¹⁾ Die jeweiligen Kostenannahmen für die Ausbildungskosten im Status quo und für die künftige Physiotherapieausbildung sowie die Abschaffung des Schulgeldes und die Einführung einer Ausbildungsvergütung für die Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister beziehen sich auf Ermittlungen und Berechnungen wie sie das „Gutachten zur Ermittlung der Kosten der Ausbildungen in den Berufen der Physiotherapie, der Ergotherapie und der Logopädie im Zuge ihrer Novellierung und Neuordnung- Vorab-Fassung für die Berufe der Physiotherapie“ des Deutschen Krankenhausinstituts vom Dezember 2023 ausgewiesen hat.

Für die praktische Ausbildung einschließlich Ausbildungsvergütung werden für das Jahr 2022 jährliche Gesamtkosten von mindestens rund 222 Millionen Euro für die Physiotherapieausbildung angenommen. Die bisherigen Gesamtkosten der praktischen Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister sind nicht bezifferbar. Die o.g. geschätzten Kosten setzen sich dabei wie folgt aus den Kosten der praktischen Ausbildung sowie den Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen zusammen:

Kosten für die praktische Ausbildung: Die praktische Ausbildung in der Physiotherapie und zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister findet in Krankenhäusern sowie in anderen geeigneten Einrichtungen statt. Die Kosten der praktischen Ausbildung in Krankenhäusern im Ausbildungsgang Physiotherapie lagen bei 3.644 Euro (ohne Ausbildungsvergütung) je Ausbildungsplatz für das Jahr 2022. Darin enthalten sind unter anderem Kosten für die praktische Anleitung durch Praxisanleitende in Höhe von 2.253 Euro pro Ausbildungsplatz und die Kosten der Zusatzqualifikation zur praxisanleitenden Person pro Ausbildungsplatz in Höhe von 88,09 Euro. Daten zum derzeitigen Umfang der Praxisanleitung liegen nicht vor. Auch Angaben zu den Kosten der praktischen Ausbildung von anderen geeigneten Einrichtungen liegen nicht vor, so dass für die Berechnungen der bisherigen Gesamtkosten der praktischen Ausbildung davon ausgegangen wird, dass sich die Kosten der praktischen Ausbildung von anderen geeigneten Einrichtungen in etwa auf gleichem Niveau bewegen wie bei Krankenhäusern. Insofern ist von bisherigen Gesamtkosten für die praktische Ausbildung in der Physiotherapie in Höhe von rund 112 Millionen Euro für das Jahr 2022 auszugehen.

Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen: Von den bundesweit 24.390 Auszubildenden in der Physiotherapie erhalten laut Schätzung im Kostengutachten des Deutschen Krankenhausinstituts 25 Prozent und damit 6.097 Auszubildende eine Ausbildungsvergütung. Im Jahr 2022 wurde die Ausbildungsvergütung von 95,7 Prozent der Krankenhäuser auf tariflicher Grundlage gezahlt. Der Mittelwert der monatlichen Ausbildungsvergütung von Auszubildenden in Vollzeit in den drei Ausbildungsjahren der Physiotherapie bei einer Ausbildung im Krankenhaus lag im ersten Ausbildungsjahr bei 1.072 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr bei 1.131 Euro, im dritten Ausbildungsjahr bei 1.228 Euro und im Durchschnitt aller drei Ausbildungsjahre bei rund 1.144 Euro. Die durchschnittliche Ausbildungsvergütung pro Jahr und Auszubildenden über alle drei Jahrgänge hinweg betrug im Jahr 2022 18.078 Euro (Arbeitgeber brutto). Für das Jahr 2022 ist daher von Gesamtkosten für die Zahlung einer Ausbildungsvergütung in der Physiotherapieausbildung in Höhe von 110 Millionen Euro auszugehen.

Geschätzt 75 Prozent der Auszubildenden in der Physiotherapie und alle Auszubildenden zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister erhalten hingegen derzeit keine Ausbildungsvergütung.

Kosten der Modellstudiengänge in der Physiotherapie

Für die derzeit laufenden Modellstudiengänge in der Physiotherapie werden aktuell Kosten von rund 11.600 Euro pro Studienplatz pro Semester für die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an der Hochschule angenommen. Bei einem Studiengang mit mindestens sieben Semestern beliefen sich die Gesamtkosten für einen Studienplatz demnach auf rund 81.200 Euro. Hinzu kommen noch entsprechende Kosten für die praktische Ausbildung ohne die Zahlung einer Vergütung. Aufgrund fehlender Daten zur Anzahl der Studienplätze und der Studierenden in den Modellstudiengängen ist eine Annahme der Gesamtkosten für die derzeit laufenden Modellstudiengänge in der Physiotherapie nicht möglich.

Mehrkosten der Reform der Physiotherapie und der Weiterentwicklung der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister

Mit der Reform der Physiotherapieausbildung entstehen insbesondere Mehrkosten und Kostenverteilungswirkungen vor allem durch

- die Erhöhung der Gesamtbildungszeit von bisher 4.500 Stunden auf 4.600 Stunden,
- die vollständige Akademisierung des Lehrkörpers in den Physiotherapieschulen,
- die Festlegung von Anforderungen an einen verbesserten Personalschlüssel in den Physiotherapieschulen,
- die Wichtigkeit der Erhebung von Schulgeld,
- die Erhöhung des praktischen Anteils der Ausbildung von bisher 1.600 Stunden auf 1.900 Stunden
- die Festlegung von Qualifikationsanforderungen an die Praxisanleitung und
- die Zahlung einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung in der Physiotherapie.

Darüber hinaus können Mehrkosten durch die Teilakademisierung der Physiotherapieausbildung sowie die Festlegung des Mindestumfangs der Praxisanleitung entstehen.

Mehrkosten für die Ausbildung zu Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern entstehen durch die Zahlung einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung und die Wichtigkeit der Erhebung von Schulgeld.

Die Verteilung dieser Mehrkosten wird im Folgenden erläutert.

D1. Bund, Länder und Kommunen

Der Bund, die Länder und die Gemeinden sind jeweils als Beihilfeträger an den unter Punkt D2 für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) dargestellten Kosten in sehr geringem Umfang beteiligt.

Im Übrigen entstehen für den Bund durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Haushaltsausgaben.

Für die Länder und Gemeinden entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf nach Ablauf aller Übergangsfristen und ab dem ersten Jahr der vollen Wirksamkeit des Gesetzes folgende Haushaltsausgaben, die sich sukzessive ab dem Jahr 2025 aufbauen und spätestens ab dem Jahr 2035 in vollen Umfang zum Tragen kommen:

Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts der künftigen berufsfachschulischen Ausbildungen

Für die Physiotherapieausbildung werden aufgrund der in § 13 Physiotherapeutengesetz (PhyThG) festgelegten Mindestanforderungen für den theoretischen und praktischen Unterricht an Schulen, spätestens ab dem Jahr 2035, Gesamtschulkosten in Höhe von rund 152 Millionen Euro jährlich angenommen. Die sich spätestens ab dem Jahr 2035 in vollen Umfang realisierenden Mehrkosten für den theoretischen und praktischen Unterricht an Schulen liegen bei rund 9 Millionen Euro und setzen sich wie folgt zusammen:

Die jährlichen Mehrkosten pro Ausbildungsplatz werden aufgrund der vollständigen Akademisierung des Lehrkörpers voraussichtlich 131 Euro betragen. Die Mehrkosten für festangestellte Lehrkräfte pro Ausbildungsplatz unter Berücksichtigung eines Verhältnisses von mindestens einer hauptberuflichen Lehrkraft für den theoretischen und praktischen

Unterricht zu 20 Ausbildungsplätzen werden bei rund 481 Euro liegen. Damit liegen die Mehrkosten bei den Physiotherapieschulen in Folge dieser beiden in § 13 PhyThG festgelegten Mindestanforderungen, ausgehend von 30.731 Ausbildungsplätzen, bei rund 18,8 Millionen Euro insgesamt.

In Bezug auf die bisherigen Gesamtschulkosten in Höhe von rund 144 Millionen Euro in der Physiotherapieausbildung ist zu berücksichtigen, dass künftig auf den theoretischen und praktischen Unterricht 2.700 Stunden statt 2.900 entfallen. Damit sinken die bisherigen Gesamtschulkosten um 6,9 Prozent auf 133,6 Millionen Euro. Für die Berechnung der zukünftigen Gesamtschulkosten ist somit dieser Ansatz zu Grunde zu legen.

Die Gesamtschulkosten für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister werden sich in Folge der Regelungen im Masseur- und medizinische Bademeistergesetz (MmBG) nicht verändern. Demgemäß werden zukünftig jährliche Gesamtschulkosten von weiterhin rund 9,1 Millionen Euro für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister angenommen.

Die Regelungen in § 105 PhyThG, in § 20 MmBG und Artikel 4 können zu Minderausgaben bei den Ländern führen. Die Regelungen ermöglichen – auch in Anlehnung an entsprechende Regelungen im MT-Berufe-Gesetz und im Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – eine Finanzierung auch von Schulen, die mit Krankenhäusern eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben, über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG. Hieraus wird sich für die Länder künftig grundsätzlich ein Entlastungspotenzial ergeben. Die genaue Höhe dieser möglichen Einsparungen ist nicht bezifferbar, da sie davon abhängt, in welchem Umfang die Schulen künftig von der Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen, Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern zu schließen.

Kosten der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen der hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie

Wie sich die Kosten der Hochschulen in Folge der Teilakademisierung verändern werden, ist nicht genau bezifferbar. Für das Studium in der Physiotherapie sind durchschnittliche Kosten von mindestens 11.600 Euro pro Studienplatz pro Semester für die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an der Hochschule anzunehmen. Da das Studium gemäß § 40 Absatz 1 PhyThG in Vollzeit mindestens sieben Semester dauert, wären demgemäß Gesamtkosten für einen Studienplatz von mindestens 81.200 Euro anzunehmen. Diese Kosten sind von den Ländern zu tragen.

D2. Gesetzliche Krankenversicherung

Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts der künftigen berufsfachschulischen Ausbildungen

Soweit sich das unter Punkt D1 beschriebene Entlastungspotenzial hinsichtlich der Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts bei den Ländern aus der neuen Regelung in § 105 PhyThG und § 20 MmBG sowie Artikel 4 realisiert (Finanzierung auch von Schulen, die mit Krankenhäusern eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben, über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG), entstehen für die GKV korrespondierend Mehrkosten. Die Höhe dieser möglichen Mehrkosten ist nicht genau bezifferbar, da sie davon abhängt, in welchem Umfang die Schulen künftig von der Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen, Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern zu schließen. Es wird hier davon ausgegangen, dass dies maximal die Hälfte der Mehrkosten des theoretischen und praktischen Unterrichts in der Physiotherapieausbildung (rund 9 Millionen Euro) betreffen wird, so dass die dadurch bedingte Mehrbelastung der GKV mit jährlich rund 4,5 Millionen Euro veranschlagt wird. Darüber hinaus verschiebt sich ein nicht bezifferbarer Anteil der bisherigen (und unveränderten) Gesamtschulkosten der Ausbildung nach dem MmBG zu Lasten der

GKV. Diese Mehrkosten bauen sich sukzessive ab dem Jahr 2025 auf und kommen spätestens ab dem Jahr 2035 in vollen Umfang zum Tragen.

Kosten der praktischen Ausbildung der künftigen berufsfachschulischen Ausbildungen einschließlich Ausbildungsvergütung sowie Kosten des praktischen Teils der künftigen hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie

Die zukünftigen jährlichen Gesamtkosten für die praktische Ausbildung, einschließlich der Ausbildungsvergütung für die Physiotherapie und für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister belaufen sich auf rund 593 Millionen Euro. Die sich am Ende realisierenden jährlichen Mehrkosten für die praktische Ausbildung liegen damit bei rund 371 Millionen Euro. Hinzu kommen gegebenenfalls Kosten aufgrund der Festlegung des Umfangs der Praxisanleitung nach § 14 Absatz 2 PhyThG, die nicht genau bezifferbar sind, da der bisherige Umfang der Praxisanleitung nicht bekannt ist, sowie einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 0,9 Millionen Euro aus Nachqualifizierungserfordernissen. Darüber hinaus kommen noch entsprechende Kosten für die praktische Ausbildung ohne Vergütung der hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie hinzu, die nicht bezifferbar sind. Die Mehrkosten bauen sich ab dem Jahr 2025 sukzessive auf und werden in voller Höhe ab dem Jahr 2035 zum Tragen kommen. Die Umstellungskosten werden sich auf die Jahre 2025 bis 2034 verteilen.

In welcher Höhe diese Mehrkosten genau von der GKV über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden, ist nicht bezifferbar und kann nur geschätzt werden. Nach grober Schätzung dürfte ein Anteil von rund 33 Prozent auf die GKV entfallen. Dies entspricht 122 Millionen Euro, die sich ebenfalls ab dem Jahr 2025 sukzessive aufbauen und in voller Höhe ab dem Jahr 2035 zum Tragen kommen werden. Der übrige Kostenanteil von 67 Prozent entfällt auf die anderen geeigneten Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PhyThG, siehe dazu den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unter Punkt E.2. Nicht bezifferbar sind die Kosten für den praktischen Teil des Studiums. Diese bleiben daher vorliegend unberücksichtigt.

Die zukünftigen Gesamtkosten verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Regelungsbereiche, wobei entsprechend der oben genannten groben Schätzung jeweils 33 Prozent der Kosten durch die GKV getragen werden:

Der Anteil der praktischen Ausbildung steigt gemäß § 8 Absatz 4 PhyThG von derzeit 1.600 Stunden auf 1.900 Stunden, dies entspricht einer Steigerung um 18,75 Prozent. Damit erhöhen sich die bisherigen Gesamtkosten der praktischen Ausbildung von rund 112 Millionen Euro um rund 21 Millionen Euro auf 133 Millionen Euro. Diese Mehrkosten bauen sich ab dem Jahr 2025 sukzessive auf und werden in voller Höhe ab dem Jahr 2032 zum Tragen kommen.

Darin enthalten ist der jährliche Mehrbedarf an Praxisanleitung und entsprechend höheren Fort- und Weiterbildungskosten der Praxisanleitenden. Bei durchschnittlichen Personalkosten für die praktische Anleitung von derzeit 2.253 Euro pro Ausbildungsplatz im Krankenhaus würden sich die Ausbildungsplatzkosten in der Physiotherapie ebenfalls um 18,75 Prozent und damit voraussichtlich um 363 Euro auf 2.616 Euro je Ausbildungsplatz erhöhen. Für die weiteren geeigneten Einrichtungen der praktischen Ausbildung liegen keine empirischen Daten zu den Kosten für die praktische Anleitung durch Praxisanleitende vor. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Kosten in den weiteren geeigneten Einrichtungen der praktischen Ausbildung in etwa auf gleichem Niveau bewegen wie bei Krankenhäusern. Ausgehend von 30.731 Ausbildungsplätzen bundesweit erhöhen sich die Kosten für den Bedarf an Praxisanleitung von derzeit rund 69 Millionen Euro auf zukünftig rund 80 Millionen Euro. Dies entspricht Mehrkosten in Höhe von 11 Millionen Euro.

Für einen Übergangszeitraum können zudem Umstellungskosten insbesondere durch die Nachqualifizierung von praxisanleitenden Personen anfallen. Für die Prognosen der Mehrkosten der Zusatzqualifikation für die Praxisanleitung wurde eine pauschale Kostensteigerung von 33,3 Prozent unterstellt. Bei derzeitigen durchschnittlichen Kosten der Zusatzqualifikation für die Praxisanleitung von 88,09 Euro führt eine Kostensteigerung von 33,3 Prozent zu Mehrkosten von 29,33 Euro pro Ausbildungsplatz. Ausgehend von 30.731 Ausbildungsplätzen betragen diese Umstellungskosten rund 0,9 Millionen Euro. Dieser Betrag verteilt sich über die Jahre 2025 bis 2034, in denen die neue Ausbildung aufgebaut wird. Wie sich die Kosten des praktischen Teils des Studiums verändern werden, ist nicht bezifferbar.

Die Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung in § 22 Absatz 1 Nummer 5 PhyThG und § 22 Absatz 1 Nummer 4 MmBG führt bei der Physiotherapieausbildung und bei der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 350 Millionen Euro, die vom Träger der Ausbildung zu tragen sind und sich ab dem Jahr 2025 sukzessive aufbauen und ab dem Jahr 2032 in voller Höhe zum Tragen kommen. Ist der Ausbildungsträger ein Krankenhaus, sind die Kosten von der GKV zu tragen. Die angegebenen Mehrkosten ergeben sich dabei auf Basis der folgenden Berechnungen:

Ausgehend von den derzeit bundesweit 24.390 Auszubildenden in der Physiotherapie erhalten aktuell geschätzt 6.097 Auszubildende (25 Prozent) eine Ausbildungsvergütung und 18.292 Auszubildende (75 Prozent) aktuell keine Vergütung. Multipliziert man diese Anzahl mit der durchschnittlichen jährlichen Ausbildungsvergütung einer Auszubildenden bzw. eines Auszubildenden im Jahr 2022 von 18.078 Euro (Arbeitgeber brutto), liegen die jährlichen Mehrkosten einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung in der Physiotherapie bei 331 Millionen Euro zuzüglich etwaiger Vergütungssteigerungen. Somit erhöhen sich die bisherigen Kosten für die Ausbildungsvergütung von derzeit geschätzt rund 110 Millionen Euro um mindestens rund 331 Millionen Euro auf mindestens rund 441 Millionen Euro. Die Mehrkosten einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung werden sich ab dem Jahr 2025 sukzessive aufbauen und ab dem Jahr 2032 in voller Höhe zum Tragen kommen.

Die Kosten einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung bei der Ausbildung nach dem Masseur- und medizinische Bademeistergesetz belaufen sich auf mindestens rund 19 Millionen Euro zuzüglich etwaiger Vergütungssteigerungen, ausgehend davon, dass die 1.108 Auszubildenden eine durchschnittliche jährliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 17.362 Euro (Arbeitgeber brutto) erhalten. Dieser durchschnittlichen jährlichen Ausbildungsvergütung wurde die Vergütungen in der Physiotherapie für die ersten beiden Ausbildungsjahre zugrunde gelegt. Die Mehrkosten einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung werden sich ab dem Jahr 2025 sukzessive aufbauen und ab dem Jahr 2027 in voller Höhe zum Tragen kommen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die gegenüber dem bisherigen MPhG neu vorgesehene Pflicht zum Abschluss von Ausbildungsverträgen im Rahmen der beruflichen Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (§ 21 Absatz 1 PhyThG), im Rahmen der hochschulischen Ausbildung von Physiotherapeutinnen B.Sc. und Physiotherapeuten B.Sc. (§ 55 Absatz 1 PhyThG) sowie von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern (§ 21 Absatz 1 Nummer 1 und 2 MmBG) ein Zeitaufwand von insgesamt rund 66.000 Stunden jährlich.

Die Bürgerinnen und Bürger werden zukünftig von den Schulgeldzahlungen entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus dem Gesetzentwurf ergibt sich für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 249 Millionen Euro. Dies betrifft die anderen geeigneten Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PhyThG, deren Personalkosten sich durch die Mehrkosten für die praktische Ausbildung, einschließlich der Ausbildungsvergütung für die Physiotherapie und für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister erhöhen. Die Höhe dieses Erfüllungsaufwands kann nur geschätzt werden. Soweit der Anteil der GKV an den unter Punkt D2 aufgeführten jährlichen Mehrkosten für die praktische Ausbildung einschließlich der Ausbildungsvergütung in Höhe von insgesamt 371 Millionen Euro nach groben Schätzungen rund 33 Prozent beträgt, also 122 Millionen Euro, entfallen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft korrespondierend 67 Prozent dieser Mehrkosten. Dies entspricht 248,5 Millionen Euro. Diese bauen sich ab dem Jahr 2025 sukzessive auf und werden ab dem Jahr 2035 in voller Höhe zum Tragen kommen. Nicht bezifferbar sind die Kosten für den praktischen Teil des Studiums. Diese bleiben daher unberücksichtigt.

Weiterhin ergibt sich aus der neu vorgesehenen Pflicht zum Abschluss von Ausbildungsverträgen (§ 21 Absatz 1 PhyThG, § 55 Absatz 1 PhyThG und § 21 Absatz 1 Nummer 1 und 2 MmBG) ein Erfüllungsaufwand von rund 314 Tausend Euro jährlich sowie aus den verschiedenen Kooperationsverpflichtungen und auch -möglichkeiten ein Erfüllungsaufwand von rund 100 Tausend Euro. So sind Kooperationsvereinbarungen unter anderem möglich zwischen der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung (§ 17 Nummer 1 PhyThG), zwischen der Hochschule und den verantwortlichen Praxiseinrichtungen (§ 50 Absatz 3 PhyThG), zwischen der Hochschule und der Schule (§ 48 Absatz 2 PhyThG) und zwischen Schulen und Krankenhäusern (§ 105 Absatz 1 PhyThG und § 20 Absatz 1 MmBG).

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht durch diesen Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand.

Für die Länder können für den Aufbau von neuen Physiotherapiestudiengängen einmalige und jährliche Kosten entstehen, deren Höhe abhängig ist von der Anzahl der neuen Studiengänge. Insoweit sind auch die schon bestehenden Strukturen aus bereits vorhandenen Studiengängen nach § 9 Absatz 2 MPhG zu berücksichtigen. Die durchschnittlichen Kosten der Akkreditierung eines Studiengangs liegen bei rund 10.000 Euro.

Darüber hinaus können den Ländern einmalige Umstellungskosten für die bereits bestehenden Studiengänge nach § 9 Absatz 2 MPhG in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung entstehen.

F. Weitere Kosten

Die privaten Krankenversicherungen sind an den unter Punkt D dargestellten Kosten in geringem Umfang beteiligt.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Berufe in der Physiotherapie

(Physiotherapieberufereformgesetz-PhyThBRefG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über den Beruf der Physiotherapeutin und des Physiotherapeuten (Physiotherapeutengesetz – PhyThG)
- Artikel 2 Gesetz über den Beruf der Masseurin und medizinischen Bademeisterin und des Masseurs und medizinischen Bademeisters (Masseur- und medizinische Bademeistergesetz – MmBG)
- Artikel 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseurin und medizinische Bademeister
- Artikel 4 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über den Beruf der Physiotherapeutin und des Physiotherapeuten^{*)}

(Physiotherapeutengesetz – PhyThG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen

- § 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- § 2 Eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch „Physiotherapeutin B.Sc.“ und „Physiotherapeut B.Sc.“
- § 3 Rücknahme der Erlaubnis

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2023/2383 (ABl. L 2023/2383, 9.10.2023) geändert worden ist.

§ 4 Widerruf der Erlaubnis

§ 5 Ruhen der Erlaubnis

Teil 2

Berufliche und hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie

Abschnitt 1

Berufliche Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 6 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Unterabschnitt 2

Ausbildung

§ 7 Ausbildungsziel

§ 8 Dauer und Struktur der Ausbildung

§ 9 Zugang zur Ausbildung

§ 10 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

§ 11 Anrechnung von Fehlzeiten

§ 12 Verlängerung der Ausbildungsdauer

§ 13 Schulen, Mindestanforderungen

§ 14 Praktische Ausbildung

§ 15 Praxisanleitung

§ 16 Träger der praktischen Ausbildung

§ 17 Aufgaben und Gesamtverantwortung der Schule, Kooperation mit dem Träger der praktischen Ausbildung

§ 18 Praxisbegleitung

§ 19 Schulinternes Curriculum und Ausbildungsplan

§ 20 Staatliche Prüfung

Unterabschnitt 3

Vertragsverhältnis über die Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten

§ 21 Ausbildungsvertrag

§ 22 Inhalt des Ausbildungsvertrages

§ 23 Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages

§ 24 Vertragsschluss bei Minderjährigen

- § 25 Anwendbares Recht
- § 26 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung
- § 27 Arbeitnehmereigenschaft der auszubildenden Person
- § 28 Pflichten der auszubildenden Person
- § 29 Ausbildungsvergütung
- § 30 Überstunden
- § 31 Probezeit
- § 32 Ende des Ausbildungsverhältnisses
- § 33 Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung
- § 34 Wirksamkeit der Kündigung
- § 35 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis
- § 36 Nichtigkeit von Vereinbarungen
- § 37 Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Abschnitt 2

Hochschulische Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc.

Unterabschnitt 1

Studium

Titel 1

Studienziel, Zugang, Dauer und Struktur sowie Akkreditierung von Studiengängen

- § 38 Studienziel
- § 39 Zugang zum Studium
- § 40 Dauer und Struktur des Studiums
- § 41 Akkreditierung von Studiengängen

Titel 2

Der berufspraktische Teil des Studiums

- § 42 Praxiseinsätze
- § 43 Praxisanleitung
- § 44 Verantwortliche Praxiseinrichtung
- § 45 Praxisplan
- § 46 Praxisbegleitung

Titel 3

Der hochschulische Teil des Studiums

- § 47 Hochschule, modulares Curriculum
- § 48 Kooperation mit Schulen
- § 49 Qualifikation der Lehrenden

Titel 4

Durchführung des Studiums

- § 50 Aufgaben und Gesamtverantwortung der Hochschule, Kooperation mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung

Titel 5

Abschluss des Studiums

- § 51 Abschluss des Studiums
- § 52 Staatliche Prüfung
- § 53 Durchführung der staatlichen Prüfung
- § 54 Vorsitz

Unterabschnitt 2

Vertragsverhältnis über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc.

- § 55 Vertrag über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc.
- § 56 Inhalt des Vertrages
- § 57 Wirksamkeit des Vertrages
- § 58 Vertragsschluss bei Minderjährigen
- § 59 Anwendbares Recht
- § 60 Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung
- § 61 Pflichten der Studierenden
- § 62 Überstunden
- § 63 Probezeit
- § 64 Ende des Vertragsverhältnisses
- § 65 Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung
- § 66 Wirksamkeit der Kündigung
- § 67 Beschäftigung im Anschluss an das Vertragsverhältnis
- § 68 Nichtigkeit von Vereinbarungen
- § 69 Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Teil 3
Anerkennung von Berufsqualifikationen

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

- § 70 Begriffsbestimmungen
- § 71 Nichtanwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
- § 72 Prüfungsreihenfolge
- § 73 Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

Abschnitt 2
Besondere Vorschriften

- § 74 Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen
- § 75 Wesentliche Unterschiede
- § 76 Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen
- § 77 Anpassungsmaßnahmen
- § 78 Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang
- § 79 Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang
- § 80 Europäischer Berufsausweis

Teil 4
Erbringen von Dienstleistungen

Abschnitt 1
Erbringung von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Ge-
setzes

- § 81 Dienstleistungserbringung
- § 82 Meldung der Dienstleistungserbringung
- § 83 Berechtigung zur Dienstleistungserbringung
- § 84 Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation
- § 85 Entscheidung über die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung
- § 86 Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person

Abschnitt 2
Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten, in ande-
ren Vertragsstaaten oder in gleichgestellten Staaten

- § 87 Bescheinigung der zuständigen Behörde

Teil 5

Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörde

- § 88 Zuständige Behörde
- § 89 Gemeinsame Einrichtungen
- § 90 Unterrichts- und Überprüfungspflichten
- § 91 Warnmitteilung durch die zuständige Behörde
- § 92 Unterrichtung über Änderungen
- § 93 Löschung einer Warnmitteilung
- § 94 Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise
- § 95 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

Teil 6

Verordnungsermächtigungen

- § 96 Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- § 97 Ermächtigung zum Erlass einer Studien- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeutinnen B.Sc. und Physiotherapeuten B.Sc.

Teil 7

Bußgeldvorschriften

- § 98 Bußgeldvorschriften

Teil 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 99 Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- § 100 Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung
- § 101 Abschluss begonnener Ausbildungen
- § 102 Abschluss begonnener Ausbildungen in Form von Modellvorhaben
- § 103 Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen und Bestandsschutz
- § 104 Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- § 105 Finanzierung von Ausbildungskosten, Kooperationsvereinbarung

Teil 1

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen

§ 1

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Wer eine der Berufsbezeichnungen

1. „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ oder
2. „Physiotherapeutin B.Sc.“ oder „Physiotherapeut B.Sc.“

führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die jeweilige Berufsbezeichnung wird erteilt, wenn die antragstellende Person

1. die jeweils vorgeschriebene Ausbildung nach Teil 2 oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 20 oder § 52 bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind.

§ 2

Eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch „Physiotherapeutin B.Sc.“ und „Physiotherapeut B.Sc.“

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin B.Sc.“ oder „Physiotherapeut B.Sc.“ führt, darf Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit bewegungsbezogenen und funktionalen Beeinträchtigungen des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes, zu deren Feststellung, Heilung oder Linderung eine physiotherapeutische Behandlung angezeigt ist, eigenverantwortlich physiotherapeutisch versorgen.

(2) Die eigenverantwortliche physiotherapeutische Versorgung umfasst die Durchführung der Patientenanamnese im Hinblick auf physiotherapeutische Behandlungen und der physiotherapeutischen Diagnostik. Im Rahmen der physiotherapeutischen Diagnostik werden bewegungsbezogene und funktionale Beeinträchtigungen des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes identifiziert, insbesondere werden absolute und relative Kontraindikationen für eine physiotherapeutische Behandlung und die erforderliche Einbeziehung von Ärztinnen und Ärzten erkannt.

(3) Auf der Grundlage der durchgeführten Patientenanamnese und physiotherapeutischen Diagnostik treffen Personen mit der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin B.Sc.“

oder „Physiotherapeut B.Sc.“ eigenverantwortlich die Entscheidung über die Art der weiterführenden physiotherapeutischen Behandlung und bestimmen selbst die Auswahl und die Dauer der Therapie sowie die Frequenz der Behandlungseinheiten.

§ 3

Rücknahme der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn

1. bei ihrer Erteilung die Ausbildung oder das Studium in dem jeweiligen Beruf nicht abgeschlossen gewesen ist,
2. die Voraussetzungen für die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation in dem jeweiligen Beruf nicht vorgelegen haben oder
3. die antragstellende Person sich bis zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt.

(2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht nicht zur Berufsausübung geeignet gewesen ist.

(3) Im Übrigen bleiben die dem § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 4

Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist zu widerrufen, wenn bekannt wird, dass sich die Inhaberin oder der Inhaber einer Erlaubnis eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt.

(2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber einer Erlaubnis in gesundheitlicher Hinsicht dauerhaft nicht mehr zur Berufsausübung geeignet ist.

(3) Im Übrigen bleiben die dem § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 5

Ruhen der Erlaubnis

(1) Das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann angeordnet werden, wenn

1. gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Erlaubnis ein Strafverfahren eingeleitet worden ist wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergeben würde, oder

2. die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis in gesundheitlicher Hinsicht vorübergehend nicht mehr zur Ausübung des Berufs geeignet ist oder
3. sich erweist, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis nicht über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs in Deutschland erforderlich sind.

(2) Die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Teil 2

Berufliche und hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie

Abschnitt 1

Berufliche Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 6

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Auf die Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten ist das Berufsbildungsgesetz nicht anzuwenden.

Unterabschnitt 2

Ausbildung

§ 7

Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten vermittelt die grundlegenden fachlichen und personalen Kompetenzen für eine selbständige Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit bewegungsbezogenen und funktionalen Beeinträchtigungen des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes, zu deren Feststellung, Heilung oder Linderung eine physiotherapeutische Behandlung angezeigt ist (Ausbildungsziel).

(2) Die Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten vermittelt die für die selbständige Berufsausübung erforderlichen fachlichen und methodischen Kompetenzen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand physiotherapiewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik einschließlich der zugrundeliegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Den Auszubildenden wird zudem vermittelt, ihre fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anzuerkennen und lebenslanges Lernen als einen Prozess der eigenen beruflichen Biographie zu verstehen.

(3) Die Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten befähigt die Auszubildenden,

1. komplexe Behandlungsprozesse sowie Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Physiotherapie durchzuführen,
2. forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln zu übertragen sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen und
3. sich kritisch-reflexiv sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld zu implementieren.

(4) Die Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten befähigt die Auszubildenden, insbesondere die folgenden übergreifenden fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen anzuwenden:

1. Einbeziehung und Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation, des sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrunds, der sexuellen Orientierung sowie der jeweiligen Lebensphase der Patientin oder des Patienten sowie deren Angehörigen,
2. Unterstützung der Selbstständigkeit der Patientin und des Patienten sowie deren Angehörigen und Beachtung ihres Rechts auf Selbstbestimmung,
3. personen- und situationsorientierte Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen,
4. effektive interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation,
5. Erkennen von Notfällen und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen,
6. grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um für physiotherapeutische Behandlungen relevante Hard- und Software bedienen zu können, einschließlich Informationstechnologien zur Identifikation von und zum Zugriff auf Informationen zur Erfassung, Verwaltung und Dokumentation von Patientinnen- und Patientendaten,
7. medizinische und technische Fachexpertise für die durchzuführenden Maßnahmen,
8. Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitskonzepten,
9. Mitwirkung an der Entwicklung, Zusammenarbeit und teamorientierten Umsetzung individueller, multidisziplinärer und berufsgruppenübergreifender Lösungen, die die

Optimierung der Arbeitsabläufe ermöglichen und die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen,

10. Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des eigenen beruflichen Handelns sowie Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards und
11. Berücksichtigung von Aspekten der Patientensicherheit und der Wirtschaftlichkeit.

§ 8

Dauer und Struktur der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung kann in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden.
- (2) Sie dauert in Vollzeit 3 Jahre und in Teilzeit höchstens 5 Jahre.
- (3) Die Ausbildung besteht aus theoretischem Unterricht, praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung.
- (4) Die Ausbildung umfasst mindestens 4 600 Stunden. Sie verteilen sich auf 2 700 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht sowie 1 900 Stunden praktische Ausbildung.

§ 9

Zugang zur Ausbildung

Die Ausbildung darf nur absolvieren, wer

1. mindestens einen der folgenden Abschlüsse besitzt:
 - a) den mittleren Schulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Schulabschluss oder
 - b) einen Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung und eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem Beruf, für den eine reguläre Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorgeschrieben ist,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Absolvierung der Ausbildung ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung der Ausbildung ungeeignet ist und
4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für das Absolvieren der Ausbildung erforderlich sind.

§ 10

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

- (1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag

1. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder
2. erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung

im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung anrechnen.

(2) Die Anrechnung kann die Ausbildung um bis zu zwei Drittel der Dauer der Ausbildung nach § 8 verkürzen.

(3) Durch die Anrechnung darf nicht gefährdet werden, dass die auszubildende Person das Ausbildungsziel erreicht.

(4) Bei Personen, die die staatliche Prüfung nach § 4 Absatz 2 Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung oder nach § 8 Absatz 2 Masseur- und medizinische Bademeistergesetz bestanden haben, wird auf Antrag die Physiotherapieausbildung nach § 8 um die Hälfte verkürzt. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die die Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung oder nach § 1 Absatz 1 Masseur- und medizinische Bademeistergesetz führen dürfen.

(5) Bei Personen, die die Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung oder nach § 1 Absatz 1 Masseur- und medizinische Bademeistergesetz führen dürfen und mit einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit in diesem Beruf, wird auf Antrag die Physiotherapieausbildung nach § 8 um zwei Drittel verkürzt. Auf den verkürzten theoretischen und praktischen Unterricht können auf Antrag Fort- oder Weiterbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit um höchstens drei Monate oder 350 Stunden angerechnet werden, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

(6) Die verkürzte Ausbildung schließt mit einer staatlichen Ergänzungsprüfung ab. Diese erstreckt sich auf die in der Ausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96. Diese soll die Möglichkeit eröffnen, die Prüfung in Teilabschnitten abzulegen, beginnend mit der Prüfung der im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse.

§ 11

Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub,
2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der auszubildenden Person nicht zu vertretenden Gründen
 - a) bis zu 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie
 - b) bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung und
3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote.

Die Anrechnung von Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote und von Fehlzeiten nach Nummer 2 darf die Gesamtdauer von 18 Wochen nicht überschreiten.

(2) Auf Antrag der auszubildenden Person kann die zuständige Behörde auch über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn

1. eine besondere Härte vorliegt und
2. das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(3) Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen bleiben unberührt.

§ 12

Verlängerung der Ausbildungsdauer

(1) Die auszubildende Person kann bei der zuständigen Behörde die Verlängerung der Ausbildungsdauer beantragen.

(2) Die Verlängerung um höchstens ein Jahr kann genehmigt werden, wenn

1. die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen und
2. eine Anrechnung der Fehlzeiten aufgrund ihres Umfangs nicht möglich ist.

(3) Besteht die auszubildende Person die staatliche Prüfung nicht oder kann die auszubildende Person die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildungszeit ablegen, so ist die Ausbildungsdauer bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr zu verlängern.

§ 13

Schulen, Mindestanforderungen

(1) Der theoretische und praktische Unterricht findet an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schulen statt.

(2) Die Schulen müssen folgende Mindestanforderungen nachweisen:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau;
2. hauptberufliche Lehrkräfte, die fachlich im physiotherapeutischen Bereich qualifiziert sind und über eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung mindestens auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau verfügen;
3. ein Verhältnis von mindestens einer hauptberuflichen Lehrkraft für den theoretischen und praktischen Unterricht zu 20 Ausbildungsplätzen;
4. das Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichende Lehrmittel und Lernmittel.

(3) Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen bestimmen und weitere, auch darüberhinausgehende Anforderungen festlegen.

§ 14

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird durchgeführt in geeigneten

1. Krankenhäusern, die nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Versorgung zugelassen sind,
2. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ein Versorgungsvertrag geschlossen ist und
3. ambulanten Einrichtungen, die nach § 124 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Versorgung zugelassen sind.

Zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen können Praxiseinsätze nach Nummer 3 auch in weiteren zur berufspraktischen Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten geeigneten Einrichtungen stattfinden.

(2) Die praktische Ausbildung darf nur in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und ambulanten Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die auszubildende Person während der praktischen Ausbildung durch eine praxisanleitende Person im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der auszubildenden Person zu absolvierenden Stundenzahl angeleitet wird. Um Kapazitätsengpässe zu vermeiden, können die Länder bis 31. Dezember 2034 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorsehen, jedoch nicht unter 15 Prozent der von der auszubildenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl.

(3) Die Geeignetheit von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und ambulanten Einrichtungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

(4) Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Behörde einem Krankenhaus, einer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung oder einer ambulanten Einrichtung die Durchführung der praktischen Ausbildung untersagen.

§ 15

Praxisanleitung

(1) Die praxisanleitende Person führt die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Physiotherapieberuf anfallenden Aufgaben heran und begleitet die Auszubildenden während ihres Lernprozesses in der praktischen Ausbildung. Sie ist in der praktischen Ausbildung Ansprechpartnerin für den Träger der praktischen Ausbildung und für die jeweilige Schule.

(2) Praxisanleitende Person im Sinne von Absatz 1 darf nur sein, wer über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ und über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügt sowie eine Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden absolviert hat. Die praxisanleitende Person ist verpflichtet, sich laufend fortzubilden.

§ 16

Träger der praktischen Ausbildung

(1) Eine nach § 14 geeignete Einrichtung ist der Träger der praktischen Ausbildung. Der Träger der praktischen Ausbildung ist für die Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortlich.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung hat die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

1. mit der auszubildenden Person einen Ausbildungsvertrag nach **Unterabschnitt 3** dieses Abschnitts abzuschließen,
2. einen Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung der auszubildenden Person zu erstellen,
3. soweit der Ausbildungsplan dies vorsieht, mit weiteren für die praktische Ausbildung geeigneten Einrichtungen nach § 14 eine Vereinbarung über die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung zu schließen und
4. die Einhaltung des Ausbildungsplans in geeigneter Form sicherzustellen.

(3) In der Kooperationsvereinbarung nach § 17 Nummer 1 kann der Träger der praktischen Ausbildung die Schule

1. zum Abschluss des Ausbildungsvertrages bevollmächtigen und
2. mit der Wahrnehmung von weiteren in Absatz 2 benannten Aufgaben beauftragen.

§ 17

Aufgaben und Gesamtverantwortung der Schule, Kooperation mit dem Träger der praktischen Ausbildung

Die Schule

1. wirkt mit dem Träger der praktischen Ausbildung auf der Grundlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zusammen,
2. koordiniert den theoretischen und praktischen Unterricht mit der praktischen Ausbildung,
3. erstellt ein schulinternes Curriculum,
4. prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht.

§ 18

Praxisbegleitung

(1) Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung der Auszubildenden fachlich und pädagogisch, indem sie eine Praxisbegleitung gewährleistet. Die Praxisbegleitung erfolgt in angemessenem Umfang und regelmäßig. Sie soll in physischer Präsenz stattfinden.

(2) Die Praxisbegleitung betreut und beurteilt die Auszubildenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich und unterstützt die Praxisanleitung.

(3) Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Schule bei der Durchführung der Praxisbegleitung.

§ 19

Schulinternes Curriculum und Ausbildungsplan

(1) Die praktische Ausbildung und der theoretische und praktische Unterricht erfolgen inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt.

(2) Für den theoretischen und praktischen Unterricht wird das schulinterne Curriculum nach § 17 Nummer 3 erstellt.

(3) Der Durchführung der praktischen Ausbildung liegt der Ausbildungsplan nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 zugrunde. In diesem ist die praktische Ausbildung zeitlich und sachlich so zu gliedern, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Er muss den Anforderungen des schulinternen Curriculums entsprechen.

(4) Die Länder können unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Schulen erlassen.

§ 20

Staatliche Prüfung

(1) Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) Mit der staatlichen Prüfung wird überprüft, ob die auszubildende Person das Ausbildungsziel erreicht hat.

Unterabschnitt 3

Vertragsverhältnis über die Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten

§ 21

Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der auszubildenden Person ist ein Ausbildungsvertrag nach den Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Abschluss und jedes Rechtsgeschäft zur Änderung des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

§ 22

Inhalt des Ausbildungsvertrages

(1) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufes, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. den Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung nach § 16 Absatz 2 Nummer 2,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit und
5. die Zahlungsmodalitäten und die Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 29 Absatz 2.

(2) Des Weiteren sollen folgende Angaben, Informationen und Hinweise im Vertrag enthalten sein oder dem Vertrag beigefügt werden:

1. die Dauer der Probezeit,
2. die Dauer des Urlaubs,
3. die Angabe der der Ausbildung zugrundeliegenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96,
4. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
5. der Hinweis auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 32 Absatz 2,
6. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag gegebenenfalls zugrundeliegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebsvereinbarungen oder Dienstvereinbarungen und
7. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer des Trägers der praktischen Ausbildung nach § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder nach § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

§ 23

Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages

Der Ausbildungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Schule, mit der der Träger der praktischen Ausbildung eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, dem Ausbildungsvertrag zustimmt.

§ 24

Vertragsschluss bei Minderjährigen

Der Ausbildungsvertrag ist bei Minderjährigen gemeinsam von der minderjährigen Person und deren gesetzlichen Vertretern zu schließen. Eine Vertragsurkunde ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

§ 25

Anwendbares Recht

Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

§ 26

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung ist insbesondere verpflichtet,
1. die praktische Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des Ausbildungsplans nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 durchzuführen,
 2. zu gewährleisten, dass die im Ausbildungsplan vorgesehenen Teile der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können,
 3. sicherzustellen, dass die auszubildende Person im nach § 14 Absatz 2 vorgesehenen Umfang während der praktischen Ausbildung von einer praxisanleitenden Person angeleitet wird,
 4. der auszubildenden Person kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachbücher, Zugang zu Datenbanken, Instrumente und Geräte zur Verfügung zu stellen, die für die Absolvierung der praktischen Ausbildung und für das Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind,
 5. die auszubildende Person für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und
 6. bei der Gestaltung der praktischen Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

(2) Der auszubildenden Person dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der auszubildenden Person angemessen sein.

(3) Im Fall von § 16 Absatz 2 Nummer 3 hat der Träger der praktischen Ausbildung die Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 bei den weiteren Einrichtungen der praktischen Ausbildung sicherzustellen.

§ 27

Arbeitnehmereigenschaft der auszubildenden Person

Auszubildende sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.

§ 28

Pflichten der auszubildenden Person

(1) Die auszubildende Person hat sich zu bemühen, die in § 7 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(2) Die auszubildende Person ist insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen,
2. die ihr im Rahmen der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. die Bestimmungen über die Schweigepflicht, die für Beschäftigte in Einrichtungen der praktischen Ausbildung gelten, einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
4. die Rechte der Patientinnen und Patienten zu wahren und
5. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen.

§ 29

Ausbildungsvergütung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der auszubildenden Person für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung zu zahlen.

(2) Sachbezüge können in Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden. Der Wert der Sachbezüge darf 75 % der Bruttovergütung nicht überschreiten. Die Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart ist. Kann die auszubildende Person aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht annehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

§ 30

Überstunden

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie ist gesondert zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

§ 31

Probezeit

(1) Die ersten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses sind die Probezeit.

(2) Die Dauer der Probezeit kann davon abweichen, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergibt.

§ 32

Ende des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit. Der Zeitpunkt der Beendigung ist unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung.

(2) Besteht die auszubildende Person die staatliche Prüfung nicht oder kann die auszubildende Person die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildungszeit ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Durchführung der Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 33

Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung

(1) Während der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Außerhalb der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
2. von der auszubildenden Person mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

§ 34

Wirksamkeit der Kündigung

(1) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(2) Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist zuvor das Benehmen mit der Schule herzustellen.

(3) Bei Kündigung aus wichtigem Grund nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 ist der Kündigungsgrund anzugeben.

(4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt.

§ 35

Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Wird die auszubildende Person im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis als Physiotherapeutin oder als Physiotherapeut beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 36

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der auszubildenden Person von den §§ 21 bis 35 abweicht, ist nichtig.

(2) Eine Vereinbarung, durch die die auszubildende Person für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die auszubildende Person innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis mit dem Träger der praktischen Ausbildung eingeht.

(3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der auszubildenden Person, für die Ausbildung eine Entschädigung, ein Schulgeld oder vergleichbare Geldleistungen zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

§ 37

Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Die §§ 21 bis 36 sind nicht anzuwenden auf Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.

Abschnitt 2

Hochschulische Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc.

Unterabschnitt 1

Studium

Titel 1

Studienziel, Zugang, Dauer und Struktur sowie Akkreditierung von Studiengängen

§ 38

Studienziel

(1) Das Studium zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. vermittelt die grundlegenden fachlichen und personalen Kompetenzen für eine selbständige und eigenverantwortliche physiotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit bewegungsbezogenen und funktionalen Beeinträchtigungen des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes, zu deren Feststellung, Heilung oder Linderung eine physiotherapeutische Behandlung angezeigt ist (Studienziel).

(2) Das Studium zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. vermittelt die für die selbständige und eigenverantwortliche Berufsausübung erforderlichen fachlichen und methodischen Kompetenzen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand physiotherapiewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer Berufsethik einschließlich der zugrundeliegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Den Studierenden wird zudem vermittelt, ihre fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anzuerkennen und lebenslanges Lernen als einen Prozess der eigenen beruflichen Biographie zu verstehen.

(3) Das Studium zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. umfasst die in § 7 beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten und befähigt die Studierenden darüber hinaus,

1. komplexe und hochkomplexe Behandlungsprozesse sowie Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Physiotherapie auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern, zu gestalten und durchzuführen,
2. sich Forschungsgebiete der Physiotherapiewissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln zu übertragen sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen und
3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur

Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld zu entwickeln und zu implementieren.

(4) Das Studium zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. befähigt die Studierenden, insbesondere die folgenden übergreifenden fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen anzuwenden:

1. Einbeziehung und Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation, des sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrundes, der sexuellen Orientierung sowie der jeweiligen Lebensphase der Patientin oder des Patienten sowie deren Angehörigen,
2. Unterstützung der Selbständigkeit der Patientin oder des Patienten sowie deren Angehörigen und Beachtung ihres Rechts auf Selbstbestimmung,
3. personen- und situationsorientierte Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen,
4. effektive interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation,
5. Erkennen von Notfällen und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen,
6. grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um für physiotherapeutische Behandlungen relevante Hard- und Software bedienen zu können, einschließlich Informationstechnologien zur Identifikation von und zum Zugriff auf Informationen zur Erfassung, Verwaltung und Dokumentation von Patientinnen- und Patientendaten,
7. medizinische und technische Fachexpertise für die durchzuführenden Maßnahmen,
8. Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitskonzepten,
9. Entwicklung, Zusammenarbeit und teamorientierte Umsetzung individueller, multidisziplinärer und berufsübergreifender Lösungen, die die Optimierung der Arbeitsabläufe ermöglichen und die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen,
10. Analyse, Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des eigenen beruflichen Handelns sowie Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards und
11. Berücksichtigung rechtlicher Aspekte sowie von Aspekten der Patientensicherheit und der Wirtschaftlichkeit.

(5) Das Studium zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. befähigt die Studierenden, im Rahmen der eigenverantwortlichen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie nach § 2 Anamnesen und physiotherapeutische Diagnostik eigenverantwortlich durchzuführen und über die weitere Behandlung zu entscheiden. Dies setzt insbesondere voraus,

1. Entscheidungen über die Behandlung von Patientinnen und Patienten auf der Grundlage der eigenen berufsspezifischen Kompetenzen zu treffen und
2. die Grenzen der eigenen Kompetenzen, insbesondere absolute und relative Kontraindikationen für eine physiotherapeutische Behandlung, zu erkennen und zu beachten.

§ 39

Zugang zum Studium

(1) Das Studium zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. darf nur absolvieren, wer

1. mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung,
 - b) Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten auf der Grundlage dieses Gesetzes,
 - c) Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Studiums ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Studiums ungeeignet ist und
4. über die zur Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die Länder können den Zugang zum Studium abweichend von Absatz 1 Nummer 1 regeln.

§ 40

Dauer und Struktur des Studiums

(1) Das Studium dauert in Vollzeit mindestens 7 Semester und höchstens 8 Semester, in Teilzeit höchstens 10 Semester.

(2) Das Studium ist ein duales Studium und besteht aus einem berufspraktischen Studienteil und einem hochschulischen Studienteil.

(3) Die für die Erlaubnis maßgeblichen Teile des Studiums umfassen mindestens 5 400 Stunden. Davon entfallen mindestens 3 100 Stunden auf den hochschulischen Teil und mindestens 2 200 Stunden auf den berufspraktischen Teil.

(4) Die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten nach Abschnitt 1 oder nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sollen als gleichwertige Leistungen auf das Studium zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. angerechnet werden.

§ 41

Akkreditierung von Studiengängen

(1) Das einem Studiengang zugrunde liegende Konzept wird durch die zuständige Landesbehörde in einem Akkreditierungsverfahren überprüft.

(2) Die zuständige Landesbehörde überprüft, ob die berufsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere, ob der Studiengang so konzipiert ist, dass das Studienziel erreicht werden kann.

(3) Wesentlichen Änderungen des Konzeptes nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens werden durch die zuständige Landesbehörde überprüft.

Titel 2

Der berufspraktische Teil des Studiums

§ 42

Praxiseinsätze

(1) Der berufspraktische Teil umfasst Praxiseinsätze in

1. Krankenhäusern, die nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Versorgung zugelassen sind,
2. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ein Versorgungsvertrag geschlossen ist, und
3. ambulanten Einrichtungen, die nach § 124 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Versorgung zugelassen sind.

Zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen können Praxiseinsätze nach Satz 1 Nummer 3 auch in weiteren zur berufspraktischen Ausbildung von Physiotherapeutinnen B.Sc. und Physiotherapeuten B.Sc. geeigneten Einrichtungen stattfinden.

(2) Die Praxiseinsätze dürfen nur in Krankenhäusern, in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in ambulanten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die studierende Person während eines Praxiseinsatzes durch eine praxisanleitende Person im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet wird. Um Kapazitätsengpässe zu vermeiden, können die Länder bis zum 31. Dezember 2034 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorsehen, jedoch nicht unter 15 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl.

(3) Die Geeignetheit von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, ambulanten Einrichtungen und weiteren Einrichtungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

(4) Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Behörde einem Krankenhaus, einer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung, einer ambulanten Einrichtung oder einer weiteren Einrichtung die Durchführung der praktischen Ausbildung untersagen.

§ 43

Praxisanleitung

(1) Die praxisanleitende Person führt die Studierenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Physiotherapieberuf anfallenden Aufgaben heran und begleitet die Studierenden während ihres Lernprozesses im jeweiligen Praxiseinsatz. Sie ist während des jeweiligen Praxiseinsatzes Ansprechpartnerin für die verantwortliche Praxiseinrichtung und für die jeweilige Hochschule.

(2) Praxisanleitende Person im Sinne von Absatz 1 darf nur sein, wer über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin B.Sc.“ oder „Physiotherapeut B.Sc.“ und über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügt sowie eine Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden absolviert hat. Die praxisanleitende Person ist verpflichtet, sich laufend fortzubilden.

(3) Um Kapazitätsengpässe zu vermeiden, können die Länder abweichend von Absatz 2 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2034 vorsehen, dass praxisanleitende Person auch sein darf, wer über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügt sowie eine Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden absolviert hat.

§ 44

Verantwortliche Praxiseinrichtung

(1) Eine nach § 42 geeignete Einrichtung ist die verantwortliche Praxiseinrichtung. Die verantwortliche Praxiseinrichtung ist für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums verantwortlich.

(2) Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

1. mit der studierenden Person einen Vertrag über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. nach Unterabschnitt 2 abzuschließen,
2. einen Praxisplan für die berufspraktische Ausbildung der studierenden Person zu erstellen,
3. soweit der Praxisplan dies vorsieht, mit weiteren für die berufspraktische Ausbildung geeigneten Einrichtungen nach § 42 eine Vereinbarung über die Durchführung von Teilen der berufspraktischen Ausbildung zu schließen und
4. die Einhaltung des Praxisplans in geeigneter Form sicherzustellen.

(3) In der Kooperationsvereinbarung nach § 50 Absatz 3 kann die verantwortliche Praxiseinrichtung die Hochschule

1. zum Abschluss des Ausbildungsvertrages bevollmächtigen und
2. mit der Wahrnehmung von weiteren in Absatz 2 benannten Aufgaben beauftragen.

§ 45

Praxisplan

Der Praxisplan liegt der Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums zugrunde. In dem Praxisplan sind die Praxiseinsätze zeitlich und sachlich so zu gliedern, dass das Studienziel erreicht werden kann.

§ 46

Praxisbegleitung

(1) Die Hochschule unterstützt den berufspraktischen Teil des Studiums fachlich und pädagogisch, indem sie eine Praxisbegleitung gewährleistet. Die Praxisbegleitung erfolgt in angemessenem Umfang und regelmäßig. Sie soll in physischer Präsenz stattfinden.

(2) Die Praxisbegleitung betreut und beurteilt die Studierenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich und unterstützt die Praxisanleitung.

(3) Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Hochschule bei der Durchführung der Praxisbegleitung.

Titel 3

Der hochschulische Teil des Studiums

§ 47

Hochschule, modulares Curriculum

(1) Der hochschulische Studienteil findet an einer Hochschule statt. Er umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen.

(2) Die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erfolgen auf der Grundlage eines modularen Curriculums, das von der Hochschule zu erstellen ist.

§ 48

Kooperation mit Schulen

(1) Hochschulen können die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und die Praxisbegleitung von Physiotherapieschulen durchführen lassen.

(2) Die Hochschule schließt über die Zusammenarbeit nach Absatz 1 eine Kooperationsvereinbarung mit der Physiotherapieschule. Die Hochschule trägt die Verantwortung dafür, dass das Studienziel gemäß § 38 erreicht wird.

§ 49

Qualifikation der Lehrenden

(1) Die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an den Hochschulen dürfen nur von Lehrenden durchgeführt werden, die mindestens den akademischen Grad erlangt haben, der mit dem Abschluss des Studiums zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. verliehen wird.

(2) Um Kapazitätsengpässe zu vermeiden, können die Länder bis zum 31. Dezember 2034 von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

Titel 4

Durchführung des Studiums

§ 50

Aufgaben und Gesamtverantwortung der Hochschule, Kooperation mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung

(1) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit dem berufspraktischen Teil des Studiums.

(2) Der berufspraktische Teil des Studiums und die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erfolgen inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt.

(3) Die Hochschule wirkt mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung auf der Grundlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zusammen.

(4) Die Hochschule prüft, ob der Praxisplan für den berufspraktischen Teil des Studiums den Anforderungen des modularen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist die verantwortliche Praxiseinrichtung verpflichtet, den Praxisplan so anzupassen, dass der Praxisplan dem modularen Curriculum entspricht.

Titel 5

Abschluss des Studiums

§ 51

Abschluss des Studiums

Das Studium zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. schließt mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab.

§ 52

Staatliche Prüfung

(1) Die hochschulische Prüfung umfasst die staatliche Prüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 ist.

(2) Mit der staatlichen Prüfung wird überprüft, ob die studierende Person das Studienziel erreicht hat.

§ 53

Durchführung der staatlichen Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung wird in den im akkreditierten Konzept des Studiengangs in Vollzeit vorgesehenen letzten beiden Studiensemestern nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 durchgeführt.

(2) Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module des Studiengangs fest, mit denen das Erreichen des Studienziels im Rahmen der staatlichen Prüfung überprüft wird.

§ 54

Vorsitz

(1) Die Prüfung nach § 52 Absatz 2 wird unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und zuständiger Landesbehörde durchgeführt.

(2) Die zuständige Landesbehörde kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz auch für die zuständige Landesbehörde wahrzunehmen.

Unterabschnitt 2

Vertragsverhältnis über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc.

§ 55

Vertrag über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc.

(1) Zwischen dem Inhaber oder Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der studierenden Person ist ein Vertrag über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. nach den Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

(2) Der Abschluss und jedes Rechtsgeschäft zur Änderung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

§ 56

Inhalt des Vertrages

(1) Der Vertrag über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. den Beginn des Studiums,
2. den Praxisplan, den die verantwortliche Praxiseinrichtung für die studierende Person erstellt hat,
3. die Verpflichtung der studierenden Person, an den anwesenheitspflichtigen hochschulischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen berufspraktischen Ausbildungszeit.

(2) Des Weiteren sollen folgende Angaben, Informationen und Hinweise im Vertrag enthalten sein oder dem Vertrag beigelegt werden:

1. die Dauer der Probezeit,
2. die Dauer des Urlaubs,
3. die dem Studium zugrunde liegende Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag gekündigt werden kann,
5. der Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis endet,
6. der Hinweis auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 64 Absatz 2,
7. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die dem Vertrag gegebenenfalls zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebsvereinbarungen oder Dienstvereinbarungen und
8. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer nach § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder nach § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

§ 57

Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. wird erst wirksam, wenn die studierende Person der verantwortlichen Praxiseinrichtung eine schriftliche oder elektronische Studienplatzzusage einer Hochschule, mit der die verantwortliche Praxiseinrichtung eine Kooperationsvereinbarung nach § 50 Absatz 3 abgeschlossen hat, vorlegt.

§ 58

Vertragsschluss bei Minderjährigen

Der Vertrag über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. ist bei Minderjährigen gemeinsam von dem Minderjährigen und deren gesetzlichen Vertretern zu schließen. Eine Vertragsurkunde ist der studierenden Person und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

§ 59

Anwendbares Recht

Auf den Vertrag über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverhältnisse geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

§ 60

Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung

- (1) Die verantwortliche Praxiseinrichtung ist insbesondere verpflichtet,
1. den berufspraktischen Teil des Studiums in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des Praxisplans nach § 45 durchzuführen,
 2. zu gewährleisten, dass die im Praxisplan vorgegebenen Praxiseinsätze des berufspraktischen Teils des Studiums durchgeführt werden können,
 3. sicherzustellen, dass die studierende Person im nach § 42 Absatz 2 vorgesehenen Umfang während eines Praxiseinsatzes von einer praxisanleitenden Person angeleitet wird,
 4. der studierenden Person kostenlos Studienmittel, insbesondere Fachbücher, Zugang zu Datenbanken, Instrumente und Geräte zur Verfügung zu stellen, die für die Absolvierung des berufspraktischen Teils des Studiums und für das Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind,
 5. die studierende Person für die Teilnahme an hochschulischen Lehrveranstaltungen und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und
 6. bei der Gestaltung der Praxiseinsätze auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

(2) Der studierenden Person dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Zweck des Studiums und dem Bildungs- und Praxisstand der studierenden Person entsprechen. Die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der studierenden Person angemessen sein.

§ 61

Pflichten der Studierenden

(1) Die studierende Person hat sich zu bemühen, die in § 38 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel zu erreichen.

(2) Die studierende Person ist insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen,
2. die ihr im Rahmen des berufspraktischen Teils des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. die Bestimmungen über die Schweigepflicht, die für Beschäftigte in Einrichtungen des berufspraktischen Teils des Studiums gelten, einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
4. die Rechte der Patientinnen und Patienten zu achten und
5. einen Nachweis über die Tätigkeitsschwerpunkte des berufspraktischen Teils des Studiums zu führen.

§ 62

Überstunden

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie ist in Freizeit auszugleichen.

§ 63

Probezeit

(1) Die ersten sechs Monate ab Beginn des Studiums sind die Probezeit.

(2) Die Dauer der Probezeit kann davon abweichen, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergibt.

§ 64

Ende des Vertragsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters. Der Zeitpunkt der Beendigung ist unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung.

(2) Besteht die studierende Person die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen oder elektronisch Antrag

gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Durchführung der Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 65

Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Außerhalb der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
2. von der studierenden Person mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

§ 66

Wirksamkeit der Kündigung

(1) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(2) Bei einer Kündigung durch die verantwortliche Praxiseinrichtung ist zuvor das Benehmen der Hochschule herzustellen.

(3) Bei Kündigung aus wichtigem Grund nach § 65 Absatz 2 Nummer 1 ist der Kündigungsgrund anzugeben.

(4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt.

§ 67

Beschäftigung im Anschluss an das Vertragsverhältnis

Wird die studierende Person im Anschluss an das erfolgreich absolvierte Studium als Physiotherapeutin B.Sc. oder als Physiotherapeut B.Sc. beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 68

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der studierenden Person von den §§ 55 bis 67 abweicht, ist nichtig.

(2) Eine Vereinbarung, durch die die studierende Person für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die studierende Person innerhalb der letzten drei Monate des Vertragsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis einget.

(3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der studierenden Person, für den berufspraktischen Teil des Studiums eine Entschädigung oder vergleichbare Geldleistungen zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

§ 69

Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Die §§ 55 bis 68 sind nicht anzuwenden auf Studierende, die Diakonissen, Diakonieschwwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.

Teil 3

Anerkennung von Berufsqualifikationen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 70

Begriffsbestimmungen

(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.

(4) Gleichgestellter Staat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Drittstaat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat ergibt.

(5) Herkunftsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

(6) Aufnahmestaat im Sinne dieses Gesetzes ist der Mitgliedstaat, der Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem eine Person niedergelassen ist oder Dienstleistungen erbringt.

§ 71

Nichtanwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes keine Anwendung.

§ 72

Prüfungsreihenfolge

Beantragt eine Person, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Ausbildung absolviert hat, eine Erlaubnis nach § 1, ist die Voraussetzung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 vor den Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 bis § 1 Absatz 2 Nummer 4 zu prüfen.

§ 73

Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation zu erteilen.

Abschnitt 2

Besondere Vorschriften

§ 74

Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen

(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, wenn diese Berufsqualifikation anerkannt wird.

(2) Eine Berufsqualifikation wird anerkannt, wenn

1. sie mit einer der in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 geregelten Berufsqualifikationen gleichwertig ist oder

2. die antragstellende Person die erforderliche Anpassungsmaßnahme erfolgreich absolviert hat.

(3) Eine Berufsqualifikation ist mit einer der in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 geregelten Berufsqualifikationen gleichwertig, wenn

1. sie sich nicht wesentlich unterscheidet von der jeweiligen in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 geregelten Berufsqualifikation
 - a) „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“, oder
 - b) „Physiotherapeutin B.Sc.“ oder „Physiotherapeut B.Sc.“ oder
2. wesentliche Unterschiede vollständig durch den Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen nach § 76 ausgeglichen werden.

(4) Antragstellende Personen mit einer Berufsqualifikation aus einem Drittstaat können endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes durch die zuständige Stelle verzichten. Die antragstellende Person hat eine Anpassungsmaßnahme nach § 79 durchzuführen. Die antragstellende Person ist über die Rechtsfolgen des Verzichts nach Satz 1 und die Wahlmöglichkeiten nach § 79 Absatz 2 aufzuklären.

§ 75

Wesentliche Unterschiede

(1) Die Berufsqualifikation der antragstellenden Person unterscheidet sich wesentlich, wenn

1. die von der antragstellenden Person absolvierte Ausbildung oder das von der antragstellenden Person absolvierte Studium hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Themenbereiche oder berufspraktische Bestandteile umfasst, die sich inhaltlich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 für den jeweiligen Beruf vorgeschrieben sind, oder
2. eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten desjenigen Berufs, für den die Anerkennung angestrebt wird, nicht Bestandteil des im Herkunftsstaat der antragstellenden Person entsprechend reglementierten Berufs ist oder sind und wenn die Ausbildung zu diesem Beruf nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 Themenbereiche oder berufspraktische Bestandteile umfasst, die sich inhaltlich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Berufsqualifikation der antragstellenden Person abgedeckt sind.

(2) Die inhaltlichen wesentlichen Abweichungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 müssen sich auf Themenbereiche oder berufspraktische Bestandteile beziehen, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.

§ 76

Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen

(1) Wesentliche Unterschiede nach § 75 können ganz oder teilweise ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, welche die antragstellende Person erworben hat

1. durch ihre Berufserfahrung im Rahmen der tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung desjenigen Berufs, für den die Anerkennung angestrebt wird, in Vollzeit oder Teilzeit oder
2. durch lebenslanges Lernen.

Die nach Nummer 2 erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen werden nur anerkannt, wenn sie von einer dafür im jeweiligen Staat zuständigen Stelle formal als gültig anerkannt worden sind.

(2) Nicht entscheidend ist, in welchem Staat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind.

§ 77

Anpassungsmaßnahmen

(1) Ist die Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht mit einer in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 geregelten Berufsqualifikationen, deren Anerkennung angestrebt wird, gleichwertig, ist für eine Anerkennung eine Anpassungsmaßnahme nach § 78 oder § 79 durchzuführen.

(2) Dies gilt auch für den Fall, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand festgestellt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat, nicht vorgelegt werden können.

§ 78

Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang

(1) Die antragstellende Person hat als Anpassungsmaßnahme eine Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren, wenn sie

1. einen Ausbildungsnachweis vorlegt, der
 - a) von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ausgestellt worden ist und
 - b) erforderlich ist, um im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung eines Berufs zu erhalten, der einem der in diesem Gesetz und der

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 geregelten Berufe entspricht,

2. ein Jahr lang Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit einen Beruf, der einem der in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 geregelten Berufe entspricht, in den vergangenen zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat und einen oder mehrere Ausbildungsnachweise aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, vorlegt,
3. einen Ausbildungsnachweis vorlegt,
 - a) der in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist,
 - b) der bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist und
 - c) dem eine Bescheinigung beigelegt ist, dass die antragstellende Person im Hoheitsgebiet des den Ausbildungsnachweis anerkennenden Staates drei Jahre in dem Beruf, für den die Anerkennung angestrebt wird, tätig war,
4. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen vorlegt, die
 - a) von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ausgestellt worden sind,
 - b) den erfolgreichen Abschluss einer in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat auf Vollzeitbasis oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und
 - c) von diesem Staat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs, für den die Anerkennung angestrebt wird, dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, oder
5. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen vorlegt, die
 - a) von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ausgestellt worden sind,
 - b) den erfolgreichen Abschluss einer in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat auf Vollzeitbasis oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und
 - c) zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaates für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs, für den die Anerkennung angestrebt wird, entsprechen, jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen.

(2) Die antragstellende Person hat die Wahl zwischen dem Absolvieren einer Eignungsprüfung und eines Anpassungslehrgangs.

(3) Legt die antragstellende Person einen Ausbildungsnachweis vor, der dem Niveau entspricht, das genannt ist in Artikel 11 Buchstabe a oder b der Richtlinie 2005/36/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2023/2383 (ABl. L 129 vom 9.10.2023, S. 1) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, hat sie abweichend von Absatz 2 die Eignungsprüfung zu absolvieren.

§ 79

Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang

(1) Wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation vorlegt, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist, hat sie bei Feststellung eines wesentlichen Unterschiedes folgende Maßnahme als Anpassungsmaßnahme zu absolvieren:

1. eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der jeweiligen staatlichen Prüfung erstreckt, oder
2. einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt.

(2) Die antragstellende Person kann zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang wählen.

§ 80

Europäischer Berufsausweis

Für den Fall einer Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Beruf

1. „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“, oder
2. „Physiotherapeutin B.Sc.“ oder „Physiotherapeut B.Sc.“,

gelten für den jeweiligen Beruf die Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen dieses Teils entsprechend.

Teil 4

Erbringen von Dienstleistungen

Abschnitt 1

Erbringung von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 81

Dienstleistungserbringung

(1) Eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates darf als dienstleistungserbringende Person im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) einen der in diesem Gesetz geregelten Berufe ausüben, wenn sie oder er zur Dienstleistung in dem jeweiligen Beruf berechtigt ist.

(2) Den vorübergehenden und gelegentlichen Charakter der Dienstleistungserbringung beurteilt die zuständige Behörde im Einzelfall. In die Beurteilung bezieht sie Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungserbringung mit ein.

§ 82

Meldung der Dienstleistungserbringung

(1) Wer beabsichtigt, als dienstleistungserbringende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig zu werden, ist verpflichtet, dies der in Deutschland zuständigen Behörde vorab schriftlich zu melden.

(2) Bei der erstmaligen Meldung sind folgende Dokumente vorzulegen:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,
2. ein Nachweis der Berufsqualifikation,
3. eine Bescheinigung über eine zum Zeitpunkt der Vorlage bestehende rechtmäßige Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat
 - a) für die Tätigkeit in einem reglementierten Beruf, der einem in diesem Gesetz geregelten Beruf entspricht, oder
 - b) für die Tätigkeit in einem Beruf, der einem in diesem Gesetz geregelten Berufe entspricht und der nicht reglementiert ist, sowie zusätzlich ein Nachweis in beliebiger Form, dass die Tätigkeit in dem Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt worden ist,

4. eine Erklärung, dass die meldende Person über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Ausübung des Berufs erforderlich sind,
 5. eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass
 - a) die Ausübung dieses Berufs der meldenden Person nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
 - b) keine Vorstrafen der meldenden Person vorliegen.
- (3) Beabsichtigt die meldende Person nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Meldung erneut, vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen, ist die Meldung zu erneuern.

§ 83

Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

Zur Dienstleistungserbringung ist nur berechtigt, wer

1. über eine zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation verfügt,
2. in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist und
 - a) die Ausübung des Berufs, der dem Beruf, in dem die Dienstleistungserbringung angestrebt wird, entspricht, in diesem anderen Mitgliedstaat, in diesem anderen Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat reglementiert ist oder
 - b) die Ausübung des Berufs oder die Ausbildung zu dem Beruf, der dem Beruf, in dem die Dienstleistungserbringung angestrebt wird, entspricht, in diesem anderen Mitgliedstaat, in diesem anderen Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat nicht reglementiert ist und die meldende Person den Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt hat,
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
4. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist und
5. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Ausübung des Berufs erforderlich sind.

§ 84

Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation

(1) Zur Dienstleistungserbringung berechtigen folgende Berufsqualifikationen:

1. eine abgeschlossene Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium nach diesem Gesetz oder

2. eine Berufsqualifikation, die
 - a) in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist,
 - b) in dem Staat, in dem sie erworben worden ist, erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe entspricht, und
 - c) entweder
 - aa) nach § 74 Absatz 3, § 75 und § 76 mit einer der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikationen, in dem die Dienstleistungserbringung angestrebt wird, gleichwertig ist oder
 - bb) wesentliche Unterschiede nur in einem Umfang aufweist, der nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt.

(2) Weist eine Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede in einem Umfang auf, der zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt, so kann die meldende Person zum Erwerb einer zur Dienstleistung berechtigenden Berufsqualifikation eine Eignungsprüfung ablegen, die sich auf diese wesentlichen Unterschiede erstreckt.

(3) Die meldende Person kann auch dann eine Eignungsprüfung ablegen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, da die meldende Person die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, nicht vorlegen kann.

(4) Ist die Eignungsprüfung bestanden worden, so berechtigt die Berufsqualifikation der meldenden Person zur Dienstleistungserbringung.

§ 85

Entscheidung über die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

(1) Die zuständige Behörde überprüft, ob die meldende Person berechtigt ist, in Deutschland die Tätigkeit in einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

(2) Soweit es für die Überprüfung der Voraussetzung nach § 84 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem die meldende Person niedergelassen ist, Informationen über den Ausbildungsgang der meldenden Person anfordern.

§ 86

Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person

(1) Ist eine Person berechtigt, einen der in diesem Gesetz geregelten Berufe als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben, so hat sie beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer entsprechenden Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder § 1 Absatz 1 Nummer 2.

(2)) Die dienstleistungserbringende Person darf je nach ausgeübter Tätigkeit die jeweilige Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder § 1 Absatz 1 Nummer 2 führen, auch wenn sie nicht die entsprechende Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder § 1 Absatz 1 Nummer 2 besitzt.

(3) Die dienstleistungserbringende Person ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden:

1. jede Änderung der Staatsangehörigkeit,
2. den Verlust der rechtmäßigen Niederlassung für den Beruf, in dem die Dienstleistung erbracht wird, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat,
3. die Tatsache, dass ihr die Ausübung dieses Berufs untersagt ist, auch bei vorübergehender Untersagung,
4. die Tatsache, dass bei ihr eine Vorstrafe vorliegt, oder
5. die Tatsache, dass sie in gesundheitlicher Hinsicht nicht mehr geeignet ist zur Ausübung dieses Berufs.

(4) Mit der Meldung nach Absatz 3 hat die dienstleistungserbringende Person der zuständigen Behörde die entsprechenden Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen vorzulegen.

Abschnitt 2

Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten, in anderen Vertragsstaaten oder in gleichgestellten Staaten

§ 87

Bescheinigung der zuständigen Behörde

(1) Üben deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates einen der in diesem Gesetz geregelten Berufe in Deutschland aufgrund einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder § 1 Absatz 1 Nummer 2 aus, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung von der zuständigen Behörde ausgestellt, damit sie die Möglichkeit haben, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

(2) Die Bescheinigung hat zu enthalten:

1. die Bestätigung, dass die antragstellende Person rechtmäßig niedergelassen ist
 - a) als „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“,
 - b) als „Physiotherapeutin B.Sc.“ oder „Physiotherapeut B.Sc.“,

2. dass der antragstellenden Person die Ausübung dieses Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
3. dass die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Berufsausübung erforderlich ist.

Teil 5

Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörde

§ 88

Zuständige Behörde

- (1) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.
- (2) Die Entscheidung nach § 1 Absatz 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die staatliche Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Entscheidung nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Teil 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem einer der in diesem Gesetz geregelten Berufe ausgeübt werden soll.
- (4) Die Aufgaben nach Teil 4 Abschnitt 1 nimmt die zuständige Behörde des Landes wahr, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Die Aufgaben nach Teil 4 Abschnitt 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes wahr, in dem die antragstellende Person einen der in diesem Gesetz geregelten Berufe ausübt.

§ 89

Gemeinsame Einrichtungen

Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach Teil 3 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

§ 90

Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten

- (1) Die zuständige Behörde des Landes, in dem eine Person einen in diesem Gesetz geregelten Beruf ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates, wenn
 1. sich diese Person eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches sich auf die Ausübung eines der in diesem Gesetz geregelten Berufe auswirken kann,
 2. die Erlaubnis nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder das Ruhen der Erlaubnis nach diesem Gesetz angeordnet worden ist,

3. dieser Person die Ausübung eines der in diesem Gesetz geregelten Berufe untersagt worden ist oder
4. in Bezug auf diese Person Tatsachen vorliegen, die eine der in den Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen.

(2) Erhält die zuständige Behörde eines Landes Auskünfte von der zuständigen Behörde eines Aufnahme Staates, die sich auf die Ausübung eines der in diesem Gesetz geregelten Berufe durch eine Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken könnten, so hat sie

1. die Richtigkeit der ihr übermittelten Auskünfte zu überprüfen,
2. zu entscheiden, ob und in welchem Umfang weitere Überprüfungen durchzuführen sind, und
3. die zuständige Behörde des Aufnahme Staates zu unterrichten über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind.

(3) Für die Unterrichtung nach den Absatz 1 und Absatz 2 ist das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu verwenden, das eingerichtet worden ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

(4) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Gesundheit mit, welche Behörden zuständig sind für

1. die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach Teil 3,
2. die Entgegennahme der Meldung über eine Dienstleistungserbringung nach § 82,
3. die Entscheidung nach Teil 4
4. sonstige Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen.

Das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, die anderen Vertragsstaaten, die gleichgestellten Staaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung dieser Behörden.

(5) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt werden. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet die ihm übermittelten statistischen Aufstellungen an die Europäische Kommission weiter.

§ 91

Warnmitteilung durch die zuständige Behörde

(1) Die zuständige Behörde eines Landes übermittelt den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten eine Warnmitteilung, wenn eine der folgenden Entscheidungen getroffen worden ist:

1. den Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern er sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,
2. die Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,
3. die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,
4. das durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung getroffene Verbot der Ausübung eines der in diesem Gesetz geregelten Berufe oder
5. das durch gerichtliche Entscheidung getroffene vorläufige Verbot der Ausübung eines der in diesem Gesetz geregelten Berufe.

(2) Die Warnmitteilung enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. den Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. den Umfang der Entscheidung und
5. den Zeitraum, in dem die Entscheidung gilt.

(3) Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage

1. nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1, Absatz 1 Nummer 2, Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 1 Nummer 4
2. nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 5.

(4) Für die Warnmitteilung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.

(5) Gleichzeitig mit der Warnmitteilung unterrichtet die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person schriftlich über die Warnmitteilung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

§ 92

Unterrichtung über Änderungen

(1) Die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

1. die Aufhebung einer in § 91 Absatz 1 genannten Entscheidung und das Datum der Aufhebung,

2. die Änderung des Zeitraumes, für den eine in § 91 Absatz 1 genannte Entscheidung gilt.
 - (2) Für die Unterrichtung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.

§ 93

Löschung einer Warnmitteilung

Die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, löscht die Warnmitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der in § 91 Absatz 1 genannten Entscheidung.

§ 94

Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise

(1) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person bei ihrem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 gefälschte Berufsqualifikationsnachweise vorgelegt hat, unterrichtet die zuständige Behörde die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über

1. die Identität dieser Person, insbesondere über deren
 - a) Namen und Vornamen,
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Geburtsort und
2. den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise vorgelegt hat.

(2) Die Unterrichtung über die Fälschung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung. Für die Unterrichtung über die Fälschung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.

(3) Gleichzeitig mit der Unterrichtung über die Fälschung unterrichtet die Behörde, die die Unterrichtung über die Fälschung vorgenommen hat, die betroffene Person schriftlich über die Unterrichtung über die Fälschung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Unterrichtung über die Fälschung eingelegt, so ergänzt die Stelle, die die Unterrichtung über die Fälschung getätigt hat, die Unterrichtung über die Fälschung um einen entsprechenden Hinweis.

§ 95

Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

(1) Übt eine dienstleistungserbringende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen der in diesem Gesetz geregelten Berufe aus oder führt sie eine der Berufsbezeichnungen nach § 1 Absatz 1, ohne dass die Voraussetzungen nach Teil 4 vorliegen, unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Staates, in dem die dienstleistungserbringende Person niedergelassen ist, über den Verstoß.

(2) Hat die zuständige Behörde berechtigte Zweifel an den von der dienstleistungserbringenden Person vorgelegten Dokumenten, so ist sie berechtigt, von der zuständigen Behörde des Staates, in dem die dienstleistungserbringende Person niedergelassen ist, folgende Informationen anzufordern:

1. Informationen darüber, ob die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person in diesem Staat rechtmäßig ist, und
2. Informationen darüber, ob gegen die dienstleistungserbringende Person berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.

(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates übermitteln die zuständigen Behörden nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde:

1. Informationen darüber, ob die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person in einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ist,
2. Informationen über die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person,
3. Informationen darüber, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen, und
4. Informationen über die Ausbildungsgänge der in diesem Gesetz geregelten Berufe.

Teil 6

Verordnungsermächtigungen

§ 96

Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. die Mindestanforderungen an die berufliche Ausbildung nach Teil 2 Abschnitt 1 einschließlich der praktischen Ausbildung, die Berücksichtigung digitaler Lehrformate sowie genderspezifische Kompetenzvermittlung,
2. das Nähere über die staatliche Prüfung nach § 20, insbesondere bundeseinheitliche Rahmenvorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung, das Prüfungsformat und für die Durchführung der Prüfung,
3. das Nähere zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 14,
4. die Urkunden für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1,
5. für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Teil 3 dieses Gesetzes beantragen,

- a) die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,
 - b) das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3, insbesondere die von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
 - c) die Pflicht von Inhaberinnen und Inhabern anerkannter Berufsqualifikationen, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates zu führen und deren etwaigen Abkürzung zu verwenden,
 - d) die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach den § 78 und § 79 dieses Gesetzes,
 - e) das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nach § 80,
6. das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung.

(2) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verfahrens in der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.

§ 97

Ermächtigung zum Erlass einer Studien- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeutinnen B.Sc. und Physiotherapeuten B.Sc.

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, in einer Studien- und Prüfungsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. die Mindestanforderungen an die hochschulische Ausbildung nach Teil 2 Abschnitt 2 einschließlich des berufspraktischen Teils des Studiums, die Berücksichtigung digitaler Lehrformate sowie genderspezifische Kompetenzvermittlung,
2. das Nähere über die staatliche Prüfung nach § 52, insbesondere bundeseinheitliche Rahmenvorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung, das Prüfungsformat und für die Durchführung der Prüfung,
3. das Nähere zur Gliederung und Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums nach Teil 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Titel 2,
4. die Urkunden für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1,
5. für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Teil 3 dieses Gesetzes beantragen,
 - a) die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,
 - b) das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3, insbesondere die von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde

entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,

- c) die Pflicht von Inhaberinnen und Inhabern anerkannter Berufsqualifikationen, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
 - d) die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach den § 78 und § 79 dieses Gesetzes,
 - e) das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nach § 80,
6. das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung.

(2) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verfahrens in der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.

Teil 7

Bußgeldvorschriften

§ 98

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- 1. ohne Erlaubnis die Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“, „Physiotherapeut“ oder „Fachkraft für Physiotherapie“ führt,
 - 2. ohne Erlaubnis die Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin B.Sc.“, „Physiotherapeut B.Sc.“ oder „Fachkraft für Physiotherapie B.Sc.“ führt,
 - 3. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 2 Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung die Berufsbezeichnung „Krankengymnastin“ oder „Krankengymnast“ führt oder
 - 4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Teil 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 99

Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin oder Physiotherapeut“ nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Sie gilt als Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1.

(2) Eine Erlaubnis als „Krankengymnastin“ oder als „Krankengymnast“ oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 14 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), gleichgestellte Erlaubnis bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Sie gilt als Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1.

§ 100

Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung

(1) Wer die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ erfüllt, kann statt dieser die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Fachkraft für Physiotherapie“ beantragen. Die die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Ist eine Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ bereits ausgestellt worden, ist diese auf die neue Berufsbezeichnung abzuändern.

(2) Wer die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin B.Sc.“ oder „Physiotherapeut B.Sc.“ erfüllt, kann statt dieser die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Fachkraft für Physiotherapie B.Sc.“ beantragen. Die die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Ist eine Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin B.Sc.“ oder „Physiotherapeut B.Sc.“ bereits ausgestellt worden, ist diese auf die neue Berufsbezeichnung abzuändern.

§ 101

Abschluss begonnener Ausbildungen

(1) Eine Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten, die vor dem 31. Dezember 2026 begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2031 auf der Grundlage der Vorschriften des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung abgeschlossen werden.

(2) Wer die Ausbildung nach Absatz 1 erfolgreich abgeschlossen hat und die weiteren Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der

bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erfüllt, erhält auf Antrag die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung. Diese Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1.

(3) Die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkräfttreten des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes nach den Vorschriften des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Ausbildung nach **Teil 2 Abschnitt 1** bleibt von Absatz 1 unberührt; das Nähere regeln die Länder.

(4) Für die Finanzierung der Ausbildung nach Absatz 1 gilt § 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung.

§ 102

Abschluss begonnener Ausbildungen in Form von Modellvorhaben

(1) Eine Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten, die vor dem 31. Dezember 2027 abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung an Hochschulen begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2032 auf der Grundlage der Vorschriften des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung abgeschlossen werden.

(2) Wer die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und die weiteren Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erfüllt, erhält die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung. Diese Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1.

§ 103

Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen und Bestandsschutz

(1) Eine staatliche Anerkennung von Schulen nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung bleibt unberührt. Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen oder nach Maßgabe des Absatz 2 widerrufen werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die **Mindestanforderungen** in § 13 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2034 nicht nachgewiesen werden.

(3) Die Mindestanforderungen an Schulen in § 13 Absatz 2 gelten für Personen als erfüllt,

1. die am 31. Dezember 2024 rechtmäßig eine Physiotherapieschule leiten,
2. die am 31. Dezember 2024 rechtmäßig an einer Physiotherapieschule unterrichten oder
3. die am 31. Dezember 2024 über die Voraussetzungen und erforderlichen Qualifikationen für die Leitung oder die Tätigkeit als Lehrkraft verfügen.

§ 104

Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung einer außerhalb dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation kann bis zum 31. Dezember 2028 auf Grundlage der Vorschriften des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung getroffen werden.

§ 105

Finanzierung von Ausbildungskosten, Kooperationsvereinbarung

(1) Als mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gelten auch Schulen, die

1. Ausbildungen in den in diesem Gesetz geregelten Beruf durchführen und
2. mit einem Krankenhaus eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung des in Teil 2 Abschnitt 1 dieses Gesetzes geregelten Berufs abgeschlossen haben.

Die Kooperationsvereinbarung nach Satz 1 Nummer 2 bedarf der Schriftform.

(2) Die Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Angaben zur Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze der Schule,
2. Angaben zur voraussichtlichen Anzahl an Ausbildungsplätzen, die das Krankenhaus bei der Schule pro Ausbildungsgang in Anspruch nehmen wird,
3. Angaben zu den Ausbildungskosten der Schule, insbesondere zu Personalmitteln, Sachmitteln, Lehr- oder Lernmitteln, Kosten der Praxisbegleitung und Betriebskosten des Schulgebäudes, soweit diese für die Ausbildung nach diesem Gesetz und in dem vereinbarten Umfang an Ausbildungsplätzen voraussichtlich anfallen, und
4. Vorgaben zur Weiterleitung der Ausbildungskosten, die für die Schule im krankenhaushausindividuellen Ausbildungsbudget nach § 17a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes enthalten sind, durch das Krankenhaus an die Schule.

(3) Rechtzeitig vor dem Beginn der Verhandlungen des krankenhaushausindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes hat die Schule dem Krankenhaus diejenige Nachweise und Begründungen vorzulegen, die das Krankenhaus für die Geltendmachung der Ausbildungskosten der Schule im Rahmen der Verhandlungen benötigt.

(4) Im Rahmen der Verhandlungen des krankenhaushausindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes hat die Schule dem Krankenhaus zusätzliche Auskünfte zu erteilen, soweit

1. das Krankenhaus diese Auskünfte für die Geltendmachung der Ausbildungskosten der Schule im Rahmen der Verhandlungen benötigt und

2. der dafür von der Schule zu betreibende Aufwand und der Nutzen für die Verhandlungen durch das Krankenhaus nicht außer Verhältnis stehen.

Artikel 2

Gesetz über den Beruf der Masseurin und medizinischen Bademeisterin und des Masseurs und medizinischen Bademeisters^{*)}

(Masseur- und medizinische Bademeistergesetz – MmBG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- § 1 Berufsbezeichnung
- § 2 Erteilung der Erlaubnis
- § 2 Unterrichtung der zuständigen Behörden
- § 2 Unterrichtung der zuständigen Behörden innerhalb der Europäischen Union, der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz
- § 3 Rücknahme der Erlaubnis
- § 4 Widerruf der Erlaubnis
- § 5 Ruhen der Erlaubnis

Teil 2

Berufliche Ausbildung der Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder der Masseure und medizinischen Bademeister

Unterabschnitt 1

Allgemeines

- § 6 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Unterabschnitt 2

Ausbildung

- § 7 Ausbildungsziel
- § 8 Dauer und Struktur der Ausbildung
- § 9 Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2023/2383 (ABl. L 2023/2383, 9.10.2023) geändert worden ist.

§ 10 Anrechnung von Fehlzeiten

§ 11 Praktische Tätigkeit

Teil 3

Verordnungsermächtigung

§ 12 Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Teil 4

Erbringen von Dienstleistungen

§ 13 Dienstleistungserbringung

§ 14 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

§ 15 Rechte und Pflichten des Dienstleistungserbringers und Unterrichtspflichten bei Pflichtverstoß

§ 16 Zuständige Behörde

Teil 5

Bußgeldvorschriften

§ 17 Bußgeldvorschriften

Teil 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18 Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und Abschluss begonnener Ausbildungen

§ 19 Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen

§ 20 Finanzierung von Ausbildungskosten; Kooperationsvereinbarung

Teil 7

Vertragsverhältnisse über die berufliche Ausbildung der Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder der Masseur und medizinischen Bademeister

§ 21 Ausbildungsverträge

§ 22 Inhalt des Ausbildungsvertrages

§ 23 Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages mit dem Träger der praktischen Ausbildung

§ 24 Vertragsschluss bei Minderjährigen

§ 25 Anwendbares Recht

§ 26 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung und des Trägers der praktischen Tätigkeit

§ 27 Arbeitnehmereigenschaft der auszubildenden Person

§ 28 Pflichten der auszubildenden Person

§ 29 Ausbildungsvergütung

§ 30 Überstunden

- § 31 Probezeit
- § 32 Ende des Ausbildungsverhältnisses
- § 33 Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung
- § 34 Wirksamkeit der Kündigung
- § 35 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis
- § 36 Nichtigkeit von Vereinbarungen
- § 37 Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Teil 1

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1

Berufsbezeichnung

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseur und medizinische Bademeister, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz sind, führen die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und Nachprüfung nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

§ 2

Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die

Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. In die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes sind die in anderen Staaten absolvierten Ausbildungsgänge oder die in anderen Staaten erworbene Berufserfahrung einzubeziehen. Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 wird anerkannt, wenn

1. die antragstellende Person einen Ausbildungsnachweis vorlegen, aus dem sich ergibt, dass sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz als Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister anerkannt wurden,
2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung in der Massage und dem medizinischen Badewesen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der den Ausbildungsnachweis anerkannt hat, verfügen und
3. der Mitgliedstaat, der die Ausbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt oder wenn die Ausbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister geregelten Ausbildung aufweist.

Absatz 3 Satz 4 bis 8 gelten entsprechend. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach den Sätzen 1 bis 3 nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der antragstellenden Person liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. Die antragstellende Person haben das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang zu wählen.

(3) Für antragstellende Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 anstreben, gilt die Voraussetzung des Absatz 1 Nummer 1 als erfüllt, wenn aus einem Europäischen Berufsausweis oder aus einem in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbenen Prüfungszeugnis hervorgeht, dass der Inhaber eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters entsprechenden Beruf erforderlich ist. Prüfungszeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nummer L 255 S. 22, 2007 Nummer L 271 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung, die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigelegt ist. Die Qualifikationsanforderung erfüllt auch derjenige, der einen Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweis vorlegen kann, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie den erfolgreichen Abschluss einer in der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder Schweiz auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbene Ausbildung bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs oder des medizinischen Bademeisters dieselben Rechte verleihen; dies gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs oder des medizinischen Bademeisters entsprechen, ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Antragstellende Personen mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des

Europäischen Wirtschaftsraums haben einen höchstens zweieinhalbjährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. die Ausbildung der antragstellenden Person hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung oder eine praktische Tätigkeit umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vorgeschrieben sind, oder
2. der Beruf der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters entspricht, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister oder die praktische Tätigkeit bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung der antragstellenden Person abgedeckt sind.

Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung oder die praktische Tätigkeit unterscheiden sich wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die antragstellende Person im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind. Wesentliche Unterschiede, die sich auf die praktische Tätigkeit beziehen, können auch durch ein Berufspraktikum ausgeglichen werden, das unter Aufsicht und in einer Einrichtung abgeleistet worden ist, die den Anforderungen des § 11 Absatz 2 im Wesentlichen entspricht. Satz 6 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Die antragstellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(4) Für antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, besteht die erforderliche Ausgleichsmaßnahme aus einer Eignungsprüfung.

(5) Wird die Voraussetzung des Absatz 1 Nummer 1 auf eine Ausbildung gestützt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, soll die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nach den Absätzen 2, 3 und 4 vor den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 geprüft werden. Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung seiner Berufsqualifikation zu erteilen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

(6) Für die Anerkennung von Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben worden sind, enthält dieses Gesetz die erforderlichen Regelungen und Vorgaben. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) findet keine Anwendung. Anwendbar sind die Regelungen in § 17 BQFG zur statistischen Erfassung der Anerkennungsverfahren.

(7) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2, 3, 4 und 5 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

§ 2a

Unterrichtung der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Beruf der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Die Länder können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 gemeinsame Stellen bestimmen.

(2) Für die Unterrichtung nach Absatz 1 ist das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu verwenden, das eingerichtet worden ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit benennt nach Mitteilung der Länder die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und die Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen. Es unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission.

(4) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt, zur Weiterleitung an die Kommission.

§ 2b

Unterrichtung der zuständigen Behörden innerhalb der Europäischen Union, der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz

(1) Die jeweils zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz über

1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, die sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind,
2. den Verzicht auf die Erlaubnis,
3. das Verbot der Ausübung des Berufs der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung oder
4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 (Warnmitteilung) enthält folgende Angaben:

1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

(3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.

(4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise

verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Absätzen 1, 2, 3 und 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Rücknahme der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn

1. bei ihrer Erteilung die Ausbildung nicht abgeschlossen gewesen ist,
2. die Voraussetzungen für die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation nicht vorgelegen haben oder
3. die antragstellende Person sich bis zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt.

(2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht nicht zur Berufsausübung geeignet gewesen ist.

(3) Im Übrigen bleiben die dem § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 4

Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist zu widerrufen, wenn bekannt wird, dass sich die Inhaberin oder der Inhaber einer Erlaubnis eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt.

(2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber einer Erlaubnis in gesundheitlicher Hinsicht dauerhaft nicht mehr zur Berufsausübung geeignet ist.

(3) Im Übrigen bleiben die dem § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 5

Ruhen der Erlaubnis

(1) Das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann angeordnet werden, wenn

1. gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Erlaubnis ein Strafverfahren eingeleitet worden ist wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergeben würde, oder
2. die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis in gesundheitlicher Hinsicht vorübergehend nicht mehr zur Ausübung des Berufs geeignet ist oder
3. sich erweist, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis nicht über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs in Deutschland erforderlich sind.

(2) Die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Teil 2

Berufliche Ausbildung der Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder der Masseure und medizinischen Bademeister

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 6

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Auf die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister ist das Berufsbildungsgesetz nicht anzuwenden.

Unterabschnitt 2

Ausbildung

§ 7

Ausbildungsziel

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwenden geeigneter Verfahren der physikalischen Therapie in Prävention, kurativer Medizin, Rehabilitation und im Kurwesen Hilfen zur Heilung und Linderung, zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, zu gesundheitsförderndem Verhalten und zum Kurerfolg zu geben (Ausbildungsziel).

§ 8

Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung besteht aus einem Lehrgang, der theoretischen und praktischen Unterricht und eine praktische Ausbildung umfasst, sowie aus einer praktischen Tätigkeit.

(2) Der Lehrgang wird in staatlich anerkannten Schulen durchgeführt. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der staatlichen Prüfung ab.

(3) Die praktische Tätigkeit dauert sechs Monate und richtet sich nach § 11.

§ 9

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 8 ist

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer.

§ 10

Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

1. Ferien,
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von acht Wochen, bei verkürztem Lehrgang nach Absatz 2 bis zu höchstens drei Wochen.

Auf Antrag können auch darüberhinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Auf Antrag kann eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer des Lehrgangs angerechnet werden, wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

§ 11

Praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit ist nach bestandener staatlicher Prüfung in zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen unter Anleitung einer Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters und, soweit eine solche oder ein solcher nicht zur Verfügung steht, einer Krankengymnastin oder eines Krankengymnasten oder

einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeuten oder einer Physiotherapeutin B.Sc. oder eines Physiotherapeuten B.Sc. abzuleisten.

(2) Die Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Krankenhäuser oder vergleichbaren Einrichtungen über

1. Patienten in der zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 7 erforderlichen Zahl und Art,
 2. eine ausreichende Anzahl von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern und, soweit solche nicht zur Verfügung stehen, von Krankengymnastinnen oder Krankengymnasten oder Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten oder Physiotherapeutinnen B.Sc. oder Physiotherapeuten B.Sc. sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen und
 3. eine der medizinischen Entwicklung entsprechende apparative Ausstattung
- verfügen.

(3) Wird die praktische Tätigkeit länger als vier Wochen unterbrochen, ist die darüber hinaus gehende Zeit nachzuholen. Dies gilt entsprechend, wenn eine nach Absatz 4 verkürzte praktische Tätigkeit länger als zwei Wochen unterbrochen wird.

(4) Auf Antrag kann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleitete praktische Tätigkeit in der Massage im Umfang ihrer Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die praktische Tätigkeit nach Absatz 1 angerechnet werden.

Teil 3

Verordnungsermächtigung

§ 12

Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach Maßgabe des § 7 die Mindestanforderungen an den Lehrgang nach § 8 Absatz 1, das Nähere über die staatliche Prüfung für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister, über die praktische Tätigkeit nach § 11 sowie über die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 zu regeln. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister (Artikel 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren und medizinischen Bademeistern und zur Änderung verschiedener Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen betreffend andere Heilberufe) (MB-APrV) vom 6. Dezember 1994 gilt fort.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und 4 oder § 2 Absatz 5 Satz 3 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde

entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,

2. die Pflicht von Ausbildungsnachweisinhabern, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
3. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,
4. das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 dieses Gesetzes,
5. die Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5 und § 2 Absatz 3 Satz 4,
6. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.

(3) Abweichungen von den in den Absätze 1 und 2 sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen enthaltenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht sind ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.

Teil 4

Erbringen von Dienstleistungen

§ 13

Dienstleistungserbringung

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz, die zur Ausübung des Berufs der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines den Anforderungen des § 2 Absatz 3 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und

1. die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz rechtmäßig niedergelassen sind oder,
2. wenn der Beruf der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmittgliedstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten rechtmäßig ausgeübt haben,

dürfen als Dienstleistungserbringer nach Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und

Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen. Die Berechtigung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme oder eines Widerrufs, die sich auf die Tatbestände nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 beziehen, vorliegen, eine entsprechende Maßnahme mangels deutscher Berufserlaubnis jedoch nicht erlassen werden kann. Gleiches gilt auch für Drittstaatsangehörige, die zur Ausübung des Berufs der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines den Anforderungen des § 2 Absatz 3 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher zu melden. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen.

(3) Bei der erstmaligen Meldung der Dienstleistungserbringung oder im Falle wesentlicher Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation hat der Dienstleistungserbringer folgende Bescheinigungen und Erklärung vorzulegen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Berufsqualifikationsnachweis,
3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, oder im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf der Masseurin und der medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt hat, und
4. eine Erklärung des Dienstleisters, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorliegen. Die zuständige Behörde prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis gemäß Satz 1 Nummer 2 nach. § 2 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers und der nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister geforderten Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne den Nachweis der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre. Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.

(4) Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des

Masseurs und medizinischen Bademeisters auf Grund einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 ausüben, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes Bescheinigungen darüber auszustellen, dass

1. sie als „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ rechtmäßig niedergelassen sind und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. sie über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.

Dies gilt auch für Drittstaatsangehörige, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters auf Grund einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 ausüben.

§ 14

Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

Im Fall von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz haben die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, zu übermitteln.

§ 15

Rechte und Pflichten des Dienstleistungserbringers und Unterrichtungspflichten bei Pflichtverstoß

Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister im Sinne des § 13 haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

§ 16

Zuständige Behörde

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 und § 11 Absatz 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die staatliche Prüfung bestanden hat.

(2) Die Entscheidung nach § 10 Absatz 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person an einem Lehrgang nach § 8 Absatz 1 teilnehmen will oder teilnimmt.

(3) Die Meldung nach § 13 Absatz 2 und 3 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Sie fordert die Informationen nach § 14 Satz 1 an. Die Informationen nach § 14 Satz 2 werden durch die zuständige Behörde des Landes übermittelt, in dem der Beruf der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats gemäß § 15 Satz 2 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Die Bescheinigungen nach § 13 Absatz 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem die antragstellende Person den Beruf der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters ausübt.

Teil 5

Bußgeldvorschriften

§ 17

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis die Berufsbezeichnung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ führt,
2. entgegen § 16 Absatz 3 Satz 3 Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung die Berufsbezeichnung „Masseurin“ oder „Masseur“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Teil 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18

Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und Abschluss begonnener Ausbildungen

(1) Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung, eine vor Inkrafttreten des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes erteilte Erlaubnis als „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ oder

eine einer solchen Erlaubnis durch das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 14 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), gleichgestellte Erlaubnis bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Sie gilt als Erlaubnis nach § 1 Absatz 1.

(2) Eine Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, kann auf Grundlage der Vorschriften des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Wer die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und die weiteren Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erfüllt, erhält auf Antrag eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung. Diese Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1 Absatz 1.

(3) Die Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkräfttreten des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes nach den Vorschriften des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Ausbildung nach Teil 2 bleibt von Absatz 2 unberührt; das Nähere regeln die Länder.

§ 19

Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen

Schulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes staatlich anerkannt wurden, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 8 Absatz 2, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

§ 20

Finanzierung von Ausbildungskosten; Kooperationsvereinbarung

(1) Als mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gelten auch Schulen, die

1. Ausbildungen in dem in diesem Gesetz geregelten Beruf durchführen und
2. mit einem Krankenhaus eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz abgeschlossen haben.

Die Kooperationsvereinbarung nach Satz 1 Nummer 2 bedarf der Schriftform.

(2) Die Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Angaben zur Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze der Schule,
2. Angaben zur voraussichtlichen Anzahl an Ausbildungsplätzen, die das Krankenhaus bei der Schule pro Ausbildungsgang in Anspruch nehmen wird,

3. Angaben zu den Ausbildungskosten der Schule, insbesondere zu Personalmitteln, Sachmitteln, Lehr- oder Lernmitteln und Betriebskosten des Schulgebäudes, soweit diese für die Ausbildung nach diesem Gesetz und in dem vereinbarten Umfang an Ausbildungsplätzen voraussichtlich anfallen, und
4. Vorgaben zur Weiterleitung der Ausbildungskosten, die für die Schule im krankenhausindividuellen Ausbildungsbudget nach § 17a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes enthalten sind, durch das Krankenhaus an die Schule.

(3) Rechtzeitig vor dem Beginn der Verhandlungen des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes hat die Schule dem Krankenhaus diejenige Nachweise und Begründungen vorzulegen, die das Krankenhaus für die Geltendmachung der Ausbildungskosten der Schule im Rahmen der Verhandlungen benötigt.

(4) Im Rahmen der Verhandlungen des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes hat die Schule dem Krankenhaus zusätzliche Auskünfte zu erteilen, soweit

1. das Krankenhaus diese Auskünfte für die Geltendmachung der Ausbildungskosten der Schule im Rahmen der Verhandlungen benötigt und
2. der dafür von der Schule zu betreibende Aufwand und der Nutzen für die Verhandlungen durch das Krankenhaus nicht außer Verhältnis stehen.

Teil 7

Vertragsverhältnisse über die berufliche Ausbildung der Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder der Masseure und medizinischen Bademeister

§ 21

Ausbildungsverträge

- (1) Ein **Ausbildungsvertrag** nach den Vorschriften dieses Teils ist zu schließen
1. **zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung** und der **auszubildenden Person** und
 2. **zwischen dem Träger der praktischen Tätigkeit** und der **auszubildenden Person**.

(2) Der Abschluss und jedes Rechtsgeschäft zur Änderung des **Ausbildungsvertrages** bedürfen der **Schriftform**. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

§ 22

Inhalt des **Ausbildungsvertrages**

- (1) Der **Ausbildungsvertrag** muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufes, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit und
4. die Zahlungsmodalitäten und die Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 29 Absatz 2.

(2) Des Weiteren sollen folgende Angaben, Informationen und Hinweise im Vertrag enthalten sein oder dem Vertrag beigelegt werden:

1. die Dauer der Probezeit,
2. die Dauer des Urlaubs,
3. die Angabe der der Ausbildung zugrundeliegenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 12,
4. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
5. der Hinweis auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 32 Absatz 2,
6. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag gegebenenfalls zugrundeliegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebsvereinbarungen oder Dienstvereinbarungen und
7. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer des Trägers der praktischen Ausbildung nach § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder nach § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

§ 23

Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages mit dem Träger der praktischen Ausbildung

Der Ausbildungsvertrag zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der auszubildenden Person wird nur wirksam, wenn die Schule, mit der der Träger der praktischen Ausbildung eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, dem Ausbildungsvertrag zustimmt.

§ 24

Vertragsschluss bei Minderjährigen

Der Ausbildungsvertrag ist bei Minderjährigen gemeinsam von der minderjährigen Person und deren gesetzlichen Vertretern zu schließen. Eine Vertragsurkunde ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

§ 25

Anwendbares Recht

Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

§ 26

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung und des Trägers der praktischen Tätigkeit

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung ist insbesondere verpflichtet,

1. die praktische Ausbildung in einer durch ihren jeweiligen Zweck gebotenen Form durchzuführen,
2. zu gewährleisten, dass die praktische Ausbildung durchgeführt werden kann,
3. der auszubildenden Person kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachbücher, Zugang zu Datenbanken, Instrumente und Geräte zur Verfügung zu stellen, die für die Absolvierung der praktischen Ausbildung und für das Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind
4. die auszubildende Person für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und
5. bei der Gestaltung der praktischen Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Träger der praktischen Tätigkeit ist insbesondere verpflichtet,

1. die praktische Tätigkeit in einer durch ihren jeweiligen Zweck gebotenen Form durchzuführen,
2. zu gewährleisten, dass die praktische Tätigkeit durchgeführt werden kann, und
3. der auszubildenden Person kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachbücher, Zugang zu Datenbanken, Instrumente und Geräte zur Verfügung zu stellen, die für die Absolvierung der praktischen Tätigkeit erforderlich sind.

(3) Der auszubildenden Person dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der auszubildenden Person angemessen sein.

(4) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der praktischen Tätigkeit hat die Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 in den weiteren Einrichtungen der praktischen Ausbildung sicherzustellen.

§ 27

Arbeitnehmereigenschaft der auszubildenden Person

Auszubildende sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung oder des Trägers der praktischen Tätigkeit.

§ 28

Pflichten der auszubildenden Person

- (1) Die auszubildende Person hat sich zu bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen.
- (2) Die auszubildende Person ist insbesondere verpflichtet,
 1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen,
 2. die ihr im Rahmen der praktischen Ausbildung und im Rahmen der praktischen Tätigkeit übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. die Bestimmungen über die Schweigepflicht, die für Beschäftigte in Einrichtungen der praktischen Ausbildung oder in Einrichtungen der praktischen Tätigkeit gelten, einzuhalten,
 4. die Rechte der Patientinnen und Patienten zu wahren und
 5. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen.

§ 29

Ausbildungsvergütung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der praktischen Tätigkeit haben der auszubildenden Person für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung zu zahlen.

(2) Sachbezüge können in Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden. Der Wert der Sachbezüge darf 75 % der Bruttovergütung nicht überschreiten. Die Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart ist. Kann die auszubildende Person aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht annehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

§ 30

Überstunden

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie ist gesondert zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

§ 31

Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt im Ausbildungsverhältnis

1. mit dem Träger der praktischen Ausbildung vier Monate und
2. mit dem Träger der praktischen Tätigkeit vier Wochen.

(2) Die Dauer der Probezeit kann davon abweichen, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergibt.

§ 32

Ende des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis mit dem Träger der praktischen Ausbildung endet mit Ablauf des Lehrgangs nach § 8 Absatz 1 und 2. Der Zeitpunkt der Beendigung ist unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung.

(2) Besteht die auszubildende Person die staatliche Prüfung nicht oder kann die auszubildende Person die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildungszeit ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis mit dem Träger der praktischen Ausbildung auf Antrag gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Durchführung der Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

(3) Das Ausbildungsverhältnis mit dem Träger der praktischen Tätigkeit endet nach Ablauf der praktischen Tätigkeit § 8 Absatz 1 und 3.

§ 33

Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung

(1) Während der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Außerhalb der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
2. von der auszubildenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

§ 34

Wirksamkeit der Kündigung

(1) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(2) Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist zuvor das Benehmen mit der Schule herzustellen.

(3) Bei Kündigung aus wichtigem Grund nach § 33 Absatz 2 ist der Kündigungsgrund anzugeben.

(4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt.

§ 35

Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

Wird die auszubildende Person im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis als „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder als „Masseur und medizinischer Bademeister“ beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 36

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der auszubildenden Person von den §§ 21 bis 35 abweicht, ist nichtig.

(2) Eine Vereinbarung, die die auszubildende Person für die Zeit nach der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die auszubildende Person innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis mit dem Träger der praktischen Ausbildung oder dem Träger der praktischen Tätigkeit eingeht.

(3) Nicht ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der auszubildenden Person, für die Ausbildung eine Entschädigung, ein Schulgeld oder vergleichbare Geldleistungen zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

§ 37

Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Die §§ 21 bis 36 sind nicht anzuwenden auf Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.

Artikel 3

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter die Wörter „§ 7 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes“ durch die Wörter „§ 10 Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 5 aus.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift des § 16 werden die Wörter „oder der Schweiz“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Antragstellende Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes beantragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen.“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes dieses von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaats zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Antragstellende Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes beantragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes vorliegen, einen entsprechenden Nachweis ihres Herkunftsmitgliedstaats vorlegen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Masseur- und Physiotherapeutengesetzes“ durch die Wörter „Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraumes“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 13a des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes“ durch die Wörter „§ 12 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes“ ersetzt.

4. § 16a wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift des § 16a werden die Wörter „oder der Schweiz“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Antragstellende Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes beantragen, haben einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 abzulegen, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben worden ist, und ihre Ausbildung wesentliche Unterschiede zu der deutschen Ausbildung aufweist, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die antragstellenden Personen im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen nach § 2 Absatz 3 Satz 6 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes erworben haben.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Masseur- und Physiotherapeutengesetzes“ durch die Wörter „Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 13a Absatz 3 Satz 6 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 3 Satz 6 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes“ ersetzt.

5. § 16b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Masseur- und Physiotherapeutengesetzes“ durch die Wörter „Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form von theoretischem und praktischem Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem an Einrichtungen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes oder nach § 10 Absatz 1 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt und schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs ab.“

6. § 16c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis als Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister nach § 1 Absatz 1 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 3, 4 oder Absatz 5 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der für Entscheidungen nach § 2 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.“

b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „§ 2 Absatz 4 Satz 6 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 6 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes“ ersetzt.

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „§ 4 Abs. 1 und 2/§ 18 Satz 1 *)“ werden durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

b) Die Wörter „Masseur- und Physiotherapeutengesetzes“ werden jeweils durch die Wörter „Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes“ ersetzt.

c) Nach dem Wort „Unterschrift(en)“ werden die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur(en)“ eingefügt.

d) Die Wörter „*) Nichtzutreffendes streichen“ werden gestrichen.

8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 7 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.

b) Die Wörter „Masseur- und Physiotherapeutengesetzes“ werden jeweils durch die Wörter „Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes“ ersetzt.

c) Nach dem Wort „Unterschrift(en)“ werden die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur(en)“ eingefügt.

d) Nach dem Wort „Unterschrift“ werden die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.

9. In Anlage 4 werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 Satz 2 des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes“ ersetzt und werden nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.

10. In Anlage 5 werden die Wörter „Masseur- und Physiotherapeutengesetzes“ durch die Wörter „Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes“ ersetzt und werden nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.
11. In den Anlagen 5a bis 7 werden jeweils nach dem Wort „Unterschrift(en)“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur(en)“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 1a wird nach dem Buchstabe n folgender Buchstabe o eingefügt: „o) Masseurin und medizinische Bademeisterin, Masseur und medizinischer Bademeister,“
2. In § 17a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Buchstabe a, b und d bis n“ durch die Wörter „Buchstabe a, b und d bis o“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Artikel 1 bis 4 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Das Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten nehmen im Bereich der Heilmittelversorgung als Expertinnen und Experten für die Bewegungs- und Funktionsfähigkeit des menschlichen Bewegungsapparates eine unverzichtbare Schlüsselfunktion in der Gesundheitsversorgung ein. Sie besitzen das erforderliche Fachwissen zur Erhaltung, Förderung, Wiederherstellung und Verbesserung von Bewegungs- und Funktionsfähigkeit sowie Lebensqualität. Um dafür ausreichend und gut qualifizierte Fachkräfte zu haben, bedarf es insbesondere einer modernen, kompetenzorientierten sowie den aktuellen und künftigen Anforderungen entsprechenden Ausbildung.

Die bisherige Ausbildung in den Berufen der Physiotherapie erfolgt auf der Grundlage des Berufsgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aus dem Jahr 1994. Eine umfassende Reform der Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten ist erforderlich, um diese zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und die Qualität der Ausbildung zu verbessern. Eine qualitativ hochwertige, stärker wissenschaftlich ausgerichtete, auf evidenzbasierten Konzepten basierende und gleichzeitig praxisnahe Ausbildung kann den Anforderungen einer komplexer gewordenen Gesundheitsversorgung begegnen und entscheidend zur Attraktivität beitragen. Gleichzeitig soll den immer wieder berichteten Engpässen in der Versorgung mit Maßnahmen der Physiotherapie begegnet werden, um für eine qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Versorgung auf gut ausgebildete Fachkräfte in ausreichendem Maß zurückgreifen zu können.

Neben Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten bilden Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseur und medizinische Bademeister mit ihren spezifischen Kenntnissen eine wichtige Säule insbesondere im Kur- und Bäderwesen. Vor diesem Hintergrund bedarf es auch der Weiterführung dieser Ausbildung, zukünftig in einem eigenen Gesetz und verbunden mit deutlichen strukturellen Verbesserungen, insbesondere vor dem Hintergrund des Zugangs zum Berufsfeld für Personen mit Hauptschulabschluss.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) schafft die Grundlage für eine zeitgemäße, attraktive und qualitativ hochwertige Ausbildung und entwickelt die Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten in Umsetzung der Eckpunkte des „Gesamtkonzeptes Gesundheitsfachberufe“ zukunftsgerecht weiter. Die Ausbildung wird teilkademisiert. Dies beinhaltet zum einen einen berufsfachschulischen Beruf in der Physiotherapie, der auch künftig mindestens dieselben Aufgaben in der Versorgung abdecken muss, die die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut nach bisheriger Ausbildung ausgefüllt hat. Zum anderen bedeutet dies die Schaffung einer hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie mit darüber hinaus gehenden Kompetenzen.

Daneben wird auch die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin/zum Masseur und medizinischen Bademeister, zukünftig in einem eigenen Gesetz weiterentwickelt einschließlich der Anpassung von wesentlichen Rahmenbedingungen für die Ausbildung.

Die Ausbildungsziele für den berufsfachschulischen Beruf in der Physiotherapie und den hochschulischen Beruf in der Physiotherapie werden modernisiert, spezifiziert und kompetenzorientiert ausgestaltet, wobei eine klare Differenzierung zwischen dem Ausbildungsziel für den berufsfachschulischen Beruf in der Physiotherapie und dem Ausbildungsziel für den hochschulischen Beruf in der Physiotherapie erfolgt.

Die bisher allgemein gehaltenen Vorgaben zur Ausbildung werden konkretisiert und neu strukturiert. Der theoretische und praktische Unterricht findet an Schulen bzw. an Hochschulen statt, die die gesetzlich vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllen. Die pädagogischen und fachlichen Mindestqualifikationen von Lehrkräften und Schulleitungen werden bundeseinheitlich festgelegt. Für die derzeit tätigen Lehrkräfte und Schulleitungen werden Übergangsvorschriften vorgesehen.

Der Zugang zu den Berufen in der Physiotherapie erfolgt nach wie vor durch die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ bzw. „Physiotherapeut“ für die berufsfachschulische Ausbildung und „Physiotherapeutin B.Sc.“ bzw. „Physiotherapeut B.Sc.“. Die Erlaubniserteilung ist an Voraussetzungen gebunden, insbesondere muss die in diesem Gesetz geregelte Ausbildung bzw. das in diesem Gesetz geregelte Studium absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden worden sein.

Mit Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ bzw. „Physiotherapeut“ können diese wie bisher alle Maßnahme der Physiotherapie, für die keine Zusatzqualifikation erforderlich ist, umfassend erbringen. Darüber hinaus werden die erforderlichen Qualifikationsanforderungen zur Durchführung der bisherigen sogenannten Zertifikatspositionen „Gerätgestützte Krankengymnastik“ und „Manuelle Lymphdrainage“ in Gänze in die Ausbildungen integriert sowie insbesondere durch die kompetenzorientierte Ausgestaltung der Ausbildung wesentliche Anteile weiterer sogenannter Zertifikatspositionen integriert. Die Ausbildung vermittelt demgemäß die grundlegenden fachlichen und personalen Kompetenzen für eine Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit bewegungsbezogenen und funktionalen Beeinträchtigungen des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes, zu deren Feststellung, Heilung oder Linderung eine physiotherapeutische Behandlung angezeigt ist sowie die für die selbständige Berufsausübung in diesem Beruf erforderlichen fachlichen und methodischen Kompetenzen einschließlich der zugrundeliegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Die berufsfachschulische Ausbildung dauert in Vollzeit 3 Jahre und in Teilzeit 5 Jahre.

Im Rahmen der hochschulischen Ausbildung werden auf der Grundlage des allgemein anerkannten Standes physiotherapiewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden fachlichen und personalen Kompetenzen für eine eigenverantwortliche physiotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit bewegungsbezogenen und funktionalen Beeinträchtigungen des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes vermittelt, zu deren Feststellung, Heilung oder Linderung eine physiotherapeutische Behandlung angezeigt ist. Dies umfasst insbesondere die Fähigkeit der eigenverantwortlichen Durchführung der Patientenanamnese im Hinblick auf physiotherapeutische Behandlungen und der physiotherapeutischen Diagnostik. Die physiotherapeutische Diagnostik stellt dabei die Identifizierung von bewegungsbezogenen und funktionalen Beeinträchtigungen des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes dar. Sie umfasst insbesondere das Erkennen von absoluten und relativen Kontraindikationen für eine physiotherapeutische Behandlung und das Erkennen der erforderlichen Einbeziehung von Ärztinnen und Ärzten. Es umfasst darüber hinaus die eigenverantwortliche Entscheidung über die Art der weiterführenden physiotherapeutischen Behandlung und die Bestimmung der Auswahl und Dauer der Therapie sowie der Frequenz der Behandlungseinheiten. Besonders zu betonen ist, dass damit die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie verbunden ist. Diese kann perspektivisch zu einer Heilmittelerbringung in der Physiotherapie im Direktzug führen. Bei der eigenverantwortlichen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf

dem Gebiet der Physiotherapie handelt es sich um ein zentrales Element im Hinblick auf die Teilakademisierung in der Physiotherapie. Diese hat zudem Relevanz für die Weiterentwicklung der Gesundheitsberufe insgesamt und in der interprofessionellen Zusammenarbeit. Die hochschulische Ausbildung dauert in Vollzeit mindestens sieben und höchstens acht Semester.

Zugang zur berufsfachschulischen Ausbildung erhalten wie bisher Personen mit mittlerem Schulabschluss oder einem anderen gleichwertigen Schulabschluss oder Personen mit einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung und einer erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem Beruf, für den eine reguläre Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorgeschrieben ist. Durch diese Regelung wird insbesondere den Bedarfen von Blinden und sehbehinderten Menschen Rechnung getragen, für die der Zugang zu den Berufen in der Physiotherapie wesentlich ist. Darüber hinaus bleibt die bisherige Möglichkeit einer verkürzten Ausbildung mit staatlicher Ergänzungsprüfung für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseur und medizinische Bademeister erhalten.

Zugang zur hochschulischen Ausbildung erhalten Personen mit dem Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder mit einem Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten auf der Grundlage dieses Gesetzes oder nach dem MPhG. Mit dieser Regelung wird die Anschlussmöglichkeit einer absolvierten Ausbildung an eine weitergehende Ausbildung auf einem höheren Niveau ermöglicht. Dies trägt insbesondere der erforderlichen vertikalen Durchlässigkeit von Bildungswegen Rechnung.

Die praktische Ausbildung wird für den berufsfachschulischen Beruf in der Physiotherapie und den hochschulischen Beruf in der Physiotherapie im Umfang angepasst leicht erhöht und findet in geeigneten Einrichtungen statt. Geeignete Einrichtungen für die praktische Ausbildung müssen die Praxisanleitung der auszubildenden Personen sicherstellen. Die Normierung dieser Anforderungen trägt zur Qualitätssteigerung der Ausbildung in den Berufen der Physiotherapie bei. Für die praktische Ausbildung geeignete Einrichtungen sind Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, und ambulanten Einrichtungen sowie im Rahmen der berufsfachschulischen Ausbildung der Träger der praktischen Ausbildung und im Rahmen der hochschulischen Ausbildung die verantwortliche Praxiseinrichtung. Träger der praktischen Ausbildung bzw. verantwortliche Praxiseinrichtung kann eine Einrichtung nur sein, wenn sie die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen kann.

Der Ausbildungsvertrag, der das Ausbildungsverhältnis im Rahmen der berufsfachschulischen Ausbildung vertraglich absichert und eine angemessene Ausbildungsvergütung vorsieht, wird für die Ausbildung zur Physiotherapeutin / zum Physiotherapeuten sowie für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin/zum Masseur und medizinischen Bademeister, die erhalten bleibt, nun gesetzlich vorgeschrieben.

Der zukunftsgerechten Weiterentwicklung der Berufe in der Physiotherapie trägt die Regelung zur Nichtigkeit von Vereinbarungen zur Zahlung von Schulgeld für die zukünftige Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten sowie für die Ausbildung der Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder der Masseur und medizinischen Bademeister, die erhalten bleibt Rechnung. Dies steigert die Attraktivität der Ausbildungen und gewährleistet den Zugang zur Ausbildung ohne finanzielle Hürden.

Die Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben wurden, und zur Dienstleistungserbringung werden übersichtlicher und anwenderorientierter strukturiert.

Nach dieser Reform der Ausbildungen für die Berufe in der Physiotherapie sind auch die Berufsgesetze in weiteren Gesundheitsberufen, insbesondere in der Logopädie bis 2026

und in der Ergotherapie bis 2027, aber beispielsweise auch in der Podologie und in der Diätassistenz sukzessive weiterzuentwickeln.

III. Alternativen

Keine.

Eine Vollakademisierung der Berufe in der Physiotherapie kommt nach eingehender Prüfung nicht in Betracht, insbesondere aufgrund der Größe der Berufs- bzw. Auszubildenden-Gruppe, der Möglichkeit einer sinnvollen Stufung der Kompetenzen bezogen auf die Versorgungsleistungen und des hohen Fachkräftebedarfs. Der Zugang zur Ausbildung soll auch zukünftig möglichst vielen Ausbildungsinteressierten offenstehen, auch jenen mit mittlerem Schulabschluss. Beispielsweise auch für Menschen mit Sehbehinderung mit entsprechendem Schulabschluss stellt der Zugang zur Ausbildung in den Berufen der Physiotherapie einen wichtigen Berufszugang dar. Eine Teilakademisierung entspricht im Übrigen auch den vorliegenden Evaluationsergebnissen der Modellprojekte nach § 9 Absatz 2 MPhG und den Empfehlungen des Wissenschaftsrates aus dem Oktober 2023, in denen er eine Akademisierungsquote in der Physiotherapie in einer Größenordnung von 10 bis 20 % fordert.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt überwiegend aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht, Sozialversicherung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19a GG (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze). Die in Artikel 1 Teil 7 und Artikel 2 Teil 5 enthaltene Bußgeldvorschrift stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

Die Berufe in der Physiotherapie erfüllen die Anforderungen des Begriffs der „anderen Heilberufe“ im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 GG.

Die Ausbildungen vermitteln die erforderlichen Kompetenzen zur Erbringung von Maßnahmen der Physiotherapie. Es wird mit dem Gesetzentwurf nicht nur die entsprechende Berufsbezeichnung geschützt, sondern im Zusammenspiel mit den weiteren Normen die Zulassung zur beruflichen Tätigkeit geregelt.

Die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel nach Artikel 72 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19a GG sind erfüllt. Der Gesetzentwurf enthält eine Novellierung der Physiotherapieausbildung sowie eine strukturelle Verbesserung der Ausbildung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ und „Masseur und medizinischer Bademeister“.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Insbesondere entsprechen die Regelungen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen und hinsichtlich der Dienstleistungserbringung den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die Übereinstimmung des Gesetzentwurfes mit der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni

2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) wurde festgestellt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere ein neues und modernes Berufsgesetz zur berufsfachschulischen und hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie sowie strukturelle Verbesserungen der Ausbildung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ und „Masseur und medizinischer Bademeister“. Er vereint die derzeit existierenden Ausbildungswege in der Physiotherapie (fachschulische Ausbildung und Modellstudiengänge nach § 9 Absatz 2 MPhG) und ermöglicht strukturelle Verbesserungen der Ausbildung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ und „Masseur und medizinischer Bademeister“. Bei der Erarbeitung wurden Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung soweit möglich berücksichtigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Gesetzgebungsvorhabens entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung. Nachhaltigkeitsindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind von den Wirkungen des Gesetzesentwurfs nicht berührt.

Der Gesetzentwurf umfasst insbesondere ein neues und modernes Berufsgesetz zur Ausbildung in der Physiotherapie. Hierdurch wird eine qualitativ hochwertige, stärker wissenschaftlich ausgerichtete, auf evidenzbasierten Konzepten basierende und gleichzeitig praxisnahe Ausbildung sichergestellt, die den Anforderungen einer komplexer gewordenen Gesundheitsversorgung begegnet und entscheidend zur Attraktivität der Berufe in der Physiotherapie beiträgt. Darüber hinaus folgen aus dem Gesetzentwurf insbesondere strukturelle Verbesserungen der Ausbildung zur „Masseurin und medizinischen Bademeisterin“ und zum „Masseur und medizinischen Bademeister“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

3.1 Bund

Der Bund, die Länder und die Gemeinden sind jeweils als Beihilfeträger an den unter Punkt D2 für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) dargestellten Kosten in sehr geringem Umfang beteiligt.

Im Übrigen entstehen für den Bund durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Haushaltsausgaben.

3.2 Länder und Gemeinden

Für die Länder und Gemeinden entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf nach Ablauf aller Übergangsfristen und ab dem ersten Jahr der vollen Wirksamkeit des Gesetzes folgende Haushaltsausgaben, die sich sukzessive ab dem Jahr 2025 aufbauen und spätestens ab dem Jahr 2035 in vollen Umfang zum Tragen kommen:

Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts der künftigen berufsfachschulischen Ausbildungen

Für die Physiotherapieausbildung werden aufgrund der in § 13 Physiotherapeutengesetz (PhyThG) festgelegten Mindestanforderungen für den theoretischen und praktischen

Unterricht an Schulen, spätestens ab dem Jahr 2035 , Gesamtschulkosten in Höhe von rund 152 Millionen Euro jährlich angenommen. Die sich spätestens ab dem Jahr 2035 in vollen Umfang realisierenden Mehrkosten für den theoretischen und praktischen Unterricht an Schulen liegen bei rund 9 Millionen Euro und setzen sich wie folgt zusammen:

Die jährlichen Mehrkosten pro Ausbildungsplatz werden aufgrund der vollständigen Akademisierung des Lehrkörpers voraussichtlich 131 Euro betragen. Die Mehrkosten für festangestellte Lehrkräfte pro Ausbildungsplatz unter Berücksichtigung eines Verhältnisses von mindestens einer hauptberuflichen Lehrkraft für den theoretischen und praktischen Unterricht zu 20 Ausbildungsplätzen werden bei rund 481 Euro liegen. Damit liegen die Mehrkosten bei den Physiotherapieschulen in Folge dieser beiden in § 13 PhyThG festgelegten Mindestanforderungen, ausgehend von 30.731 Ausbildungsplätzen, bei rund 18,8 Millionen Euro insgesamt.

In Bezug auf die bisherigen Gesamtschulkosten in Höhe von rund 144 Millionen Euro in der Physiotherapieausbildung ist zu berücksichtigen, dass künftig auf den theoretischen und praktischen Unterricht 2.700 Stunden statt 2.900 entfallen. Damit sinken die bisherigen Gesamtschulkosten um 6,9 Prozent auf 133,6 Millionen Euro. Für die Berechnung der zukünftigen Gesamtschulkosten ist somit dieser Ansatz zu Grunde zu legen.

Die Gesamtschulkosten für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister werden sich in Folge der Regelungen im Masseur- und medizinische Bademeistergesetz (MmBG) nicht verändern. Demgemäß werden zukünftig jährliche Gesamtschulkosten von weiterhin rund 9,1 Millionen Euro für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister angenommen.

Die Regelungen in § 105 PhyThG, in § 20 MmBG und Artikel 4 können zu Minderausgaben bei den Ländern führen. Die Regelungen ermöglichen – auch in Anlehnung an entsprechende Regelungen im MT-Berufe-Gesetz und im Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – eine Finanzierung auch von Schulen, die mit Krankenhäusern eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben, über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG. Hieraus wird sich für die Länder künftig grundsätzlich ein Entlastungspotenzial ergeben. Die genaue Höhe dieser möglichen Einsparungen ist nicht bezifferbar, da sie davon abhängt, in welchem Umfang die Schulen künftig von der Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen, Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern zu schließen.

Kosten der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen der hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie

Wie sich die Kosten der Hochschulen in Folge der Teilakademisierung verändern werden, ist nicht genau bezifferbar. Für das Studium in der Physiotherapie sind durchschnittliche Kosten von mindestens 11.600 Euro pro Studienplatz pro Semester für die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an der Hochschule anzunehmen. Da das Studium gemäß § 40 Absatz 1 PhyThG in Vollzeit mindestens sieben Semester dauert, wären demgemäß Gesamtkosten für einen Studienplatz von mindestens 81.200 Euro anzunehmen. Diese Kosten sind von den Ländern zu tragen.

3.3 Gesetzliche Krankenversicherung

Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts der künftigen berufsfachschulischen Ausbildungen

Soweit sich das unter Punkt D1 beschriebene Entlastungspotenzial hinsichtlich der Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts bei den Ländern aus der neuen Regelung in § 105 PhyThG und § 20 MmBG sowie Artikel 4 realisiert (Finanzierung auch von Schulen, die mit Krankenhäusern eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben, über die

Ausgleichsfonds nach § 17a KHG), entstehen für die GKV korrespondierend Mehrkosten. Die Höhe dieser möglichen Mehrkosten ist nicht genau bezifferbar, da sie davon abhängt, in welchem Umfang die Schulen künftig von der Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen, Kooperationsvereinbarungen mit Krankenhäusern zu schließen. Es wird hier davon ausgegangen, dass dies maximal die Hälfte der Mehrkosten des theoretischen und praktischen Unterrichts in der Physiotherapieausbildung (rund 9 Millionen Euro) betreffen wird, so dass die dadurch bedingte Mehrbelastung der GKV mit jährlich rund 4,5 Millionen Euro veranschlagt wird. Darüber hinaus verschiebt sich ein nicht bezifferbarer Anteil der bisherigen (und unveränderten) Gesamtschulkosten der Ausbildung nach dem MmBG zu Lasten der GKV. Diese Mehrkosten bauen sich sukzessive ab dem Jahr 2025 auf und kommen spätestens ab dem Jahr 2035 in vollen Umfang zum Tragen.

Kosten der praktischen Ausbildung der künftigen berufsfachschulischen Ausbildungen einschließlich Ausbildungsvergütung sowie Kosten des praktischen Teils der künftigen hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie

Die zukünftigen jährlichen Gesamtkosten für die praktische Ausbildung, einschließlich der Ausbildungsvergütung für die Physiotherapie und für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister belaufen sich auf rund 593 Millionen Euro. Die sich am Ende realisierenden jährlichen Mehrkosten für die praktische Ausbildung liegen damit bei rund 371 Millionen Euro. Hinzu kommen gegebenenfalls Kosten aufgrund der Festlegung des Umfangs der Praxisanleitung nach § 14 Absatz 2 PhyThG, die nicht genau bezifferbar sind, da der bisherige Umfang der Praxisanleitung nicht bekannt ist, sowie einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 0,9 Millionen Euro aus Nachqualifizierungserfordernissen. Darüber hinaus kommen noch entsprechende Kosten für die praktische Ausbildung ohne Vergütung der hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie hinzu, die nicht bezifferbar sind. Die Mehrkosten bauen sich ab dem Jahr 2025 sukzessive auf und werden in voller Höhe ab dem Jahr 2035 zum Tragen kommen. Die Umstellungskosten werden sich auf die Jahre 2025 bis 2034 verteilen.

In welcher Höhe diese Mehrkosten genau von der GKV über die Ausgleichsfonds nach § 17a KHG getragen werden, ist nicht bezifferbar und kann nur geschätzt werden. Nach grober Schätzung dürfte ein Anteil von rund 33 Prozent auf die GKV entfallen. Dies entspricht 122 Millionen Euro, die sich ebenfalls ab dem Jahr 2025 sukzessive aufbauen und in voller Höhe ab dem Jahr 2035 zum Tragen kommen werden. Der übrige Kostenanteil von 67 Prozent entfällt auf die anderen geeigneten Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PhyThG, siehe dazu den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unter Punkt E.2. Nicht bezifferbar sind die Kosten für den praktischen Teil des Studiums. Diese bleiben daher vorliegend unberücksichtigt.

Die zukünftigen Gesamtkosten verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Regelungsbereiche, wobei entsprechend der oben genannten groben Schätzung jeweils 33 Prozent der Kosten durch die GKV getragen werden:

Der Anteil der praktischen Ausbildung steigt gemäß § 8 Absatz 4 PhyThG von derzeit 1.600 Stunden auf 1.900 Stunden, dies entspricht einer Steigerung um 18,75 Prozent. Damit erhöhen sich die bisherigen Gesamtkosten der praktischen Ausbildung von rund 112 Millionen Euro um rund 21 Millionen Euro auf 133 Millionen Euro. Diese Mehrkosten bauen sich ab dem Jahr 2025 sukzessive auf und werden in voller Höhe ab dem Jahr 2032 zum Tragen kommen.

Darin enthalten ist der jährliche Mehrbedarf an Praxisanleitung und entsprechend höheren Fort- und Weiterbildungskosten der Praxisanleitenden. Bei durchschnittlichen Personalkosten für die praktische Anleitung von derzeit 2.253 Euro pro Ausbildungsplatz im Krankenhaus würden sich die Ausbildungsplatzkosten in der Physiotherapie ebenfalls um 18,75 Prozent und damit voraussichtlich um 363 Euro auf 2.616 Euro je Ausbildungsplatz erhöhen. Für die weiteren geeigneten Einrichtungen der praktischen Ausbildung liegen keine

empirischen Daten zu den Kosten für die praktische Anleitung durch Praxisanleitende vor. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Kosten in den weiteren geeigneten Einrichtungen der praktischen Ausbildung in etwa auf gleichem Niveau bewegen wie bei Krankenhäusern. Ausgehend von 30.731 Ausbildungsplätzen bundesweit erhöhen sich die Kosten für den Bedarf an Praxisanleitung von derzeit rund 69 Millionen Euro auf zukünftig rund 80 Millionen Euro. Dies entspricht Mehrkosten in Höhe von 11 Millionen Euro.

Für einen Übergangszeitraum können zudem Umstellungskosten insbesondere durch die Nachqualifizierung von praxisanleitenden Personen anfallen. Für die Prognosen der Mehrkosten der Zusatzqualifikation für die Praxisanleitung wurde eine pauschale Kostensteigerung von 33,3 Prozent unterstellt. Bei derzeitigen durchschnittlichen Kosten der Zusatzqualifikation für die Praxisanleitung von 88,09 Euro führt eine Kostensteigerung von 33,3 Prozent zu Mehrkosten von 29,33 Euro pro Ausbildungsplatz. Ausgehend von 30.731 Ausbildungsplätzen betragen diese Umstellungskosten rund 0,9 Millionen Euro. Dieser Betrag verteilt sich über die Jahre 2025 bis 2034, in denen die neue Ausbildung aufgebaut wird. Wie sich die Kosten des praktischen Teils des Studiums verändern werden, ist nicht bezifferbar.

Die Regelung zur verpflichtenden Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung in § 22 Absatz 1 Nummer 5 PhyThG und § 22 Absatz 1 Nummer 4 MmBG führt bei der Physiotherapieausbildung und bei der Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 350 Millionen Euro, die vom Träger der Ausbildung zu tragen sind und sich ab dem Jahr 2025 sukzessive aufbauen und ab dem Jahr 2032 in voller Höhe zum Tragen kommen. Ist der Ausbildungsträger ein Krankenhaus, sind die Kosten von der GKV zu tragen. Die angegebenen Mehrkosten ergeben sich dabei auf Basis der folgenden Berechnungen:

Ausgehend von den derzeit bundesweit 24.390 Auszubildenden in der Physiotherapie erhalten aktuell geschätzt 6.097 Auszubildende (25 Prozent) eine Ausbildungsvergütung und 18.292 Auszubildende (75 Prozent) aktuell keine Vergütung. Multipliziert man diese Anzahl mit der durchschnittlichen jährlichen Ausbildungsvergütung einer Auszubildenden bzw. eines Auszubildenden im Jahr 2022 von 18.078 Euro (Arbeitgeber brutto), liegen die jährlichen Mehrkosten einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung in der Physiotherapie bei 331 Millionen Euro zuzüglich etwaiger Vergütungssteigerungen. Somit erhöhen sich die bisherigen Kosten für die Ausbildungsvergütung von derzeit geschätzt rund 110 Millionen Euro um mindestens rund 331 Millionen Euro auf mindestens rund 441 Millionen Euro. Die Mehrkosten einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung werden sich ab dem Jahr 2025 sukzessive aufbauen und ab dem Jahr 2032 in voller Höhe zum Tragen kommen.

Die Kosten einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung bei der Ausbildung nach dem Masseur- und medizinische Bademeistergesetz belaufen sich auf mindestens rund 19 Millionen Euro zuzüglich etwaiger Vergütungssteigerungen, ausgehend davon, dass die 1.108 Auszubildenden eine durchschnittliche jährliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 17.362 Euro (Arbeitgeber brutto) erhalten. Dieser durchschnittlichen jährlichen Ausbildungsvergütung wurde die Vergütungen in der Physiotherapie für die ersten beiden Ausbildungsjahre zugrunde gelegt. Die Mehrkosten einer flächendeckenden Ausbildungsvergütung werden sich ab dem Jahr 2025 sukzessive aufbauen und ab dem Jahr 2027 in voller Höhe zum Tragen kommen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die gegenüber dem bisherigen MPhG neu vorgesehene Pflicht zum Abschluss von Ausbildungsverträgen im Rahmen der beruflichen

Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (§ 21 Absatz 1 PhyThG), im Rahmen der hochschulischen Ausbildung von Physiotherapeutinnen B.Sc. und Physiotherapeuten B.Sc. (§ 55 Absatz 1 PhyThG) sowie von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern (§ 21 Absatz 1 Nummer 1 und 2 MmBG) ein Zeitaufwand von insgesamt rund 66.000 Stunden jährlich.

Die Bürgerinnen und Bürger werden zukünftig von den Schulgeldzahlungen entlastet.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus dem Gesetzentwurf ergibt sich für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 249 Millionen Euro. Dies betrifft die anderen geeigneten Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PhyThG, deren Personalkosten sich durch die Mehrkosten für die praktische Ausbildung, einschließlich der Ausbildungsvergütung für die Physiotherapie und für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister erhöhen. Die Höhe dieses Erfüllungsaufwands kann nur geschätzt werden. Soweit der Anteil der GKV an den unter Punkt D2 aufgeführten jährlichen Mehrkosten für die praktische Ausbildung einschließlich der Ausbildungsvergütung in Höhe von insgesamt 371 Millionen Euro nach groben Schätzungen rund 33 Prozent beträgt, also 122 Millionen Euro, entfallen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft korrespondierend 67 Prozent dieser Mehrkosten. Dies entspricht 248,5 Millionen Euro. Diese bauen sich ab dem Jahr 2025 sukzessive auf und werden ab dem Jahr 2035 in voller Höhe zum Tragen kommen. Nicht bezifferbar sind die Kosten für den praktischen Teil des Studiums. Diese bleiben daher unberücksichtigt.

Weiterhin ergibt sich aus der neu vorgesehenen Pflicht zum Abschluss von Ausbildungsverträgen (§ 21 Absatz 1 PhyThG, § 55 Absatz 1 PhyThG und § 21 Absatz 1 Nummer 1 und 2 MmBG) ein Erfüllungsaufwand von rund 314 Tausend Euro jährlich sowie aus den verschiedenen Kooperationsverpflichtungen und auch -möglichkeiten ein Erfüllungsaufwand von rund 100 Tausend Euro. So sind Kooperationsvereinbarungen unter anderem möglich zwischen der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung (§ 17 Nummer 1 PhyThG), zwischen der Hochschule und den verantwortlichen Praxiseinrichtungen (§ 50 Absatz 3 PhyThG), zwischen der Hochschule und der Schule (§ 48 Absatz 2 PhyThG) und zwischen Schulen und Krankenhäusern (§ 105 Absatz 1 PhyThG und § 20 Absatz 1 MmBG).

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Dem Bund entsteht durch diesen Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand.

Für die Länder können für den Aufbau von neuen Physiotherapiestudiengängen einmalige und jährliche Kosten entstehen, deren Höhe abhängig ist von der Anzahl der neuen Studiengänge. Insoweit sind auch die schon bestehenden Strukturen aus bereits vorhandenen Studiengängen nach § 9 Absatz 2 MPhG zu berücksichtigen. Die durchschnittlichen Kosten der Akkreditierung eines Studiengangs liegen bei rund 10.000 Euro.

Darüber hinaus können den Ländern einmalige Umstellungskosten für die bereits bestehenden Studiengänge nach § 9 Absatz 2 MPhG in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung entstehen.

5. Weitere Kosten

Die privaten Krankenversicherungen sind an den unter Punkt D dargestellten Kosten in geringem Umfang beteiligt.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf trägt durch eine qualitativ hochwertige und den Anforderungen der Versorgung entsprechenden Ausbildung zu einer Verbesserung für die Verbraucherinnen und Verbraucher als Patientinnen und Patienten bei.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist der Gesetzentwurf neutral.

Besondere demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Gesetzentwurf regelt insbesondere die Ausbildung und den Berufszugang der Berufe in der Physiotherapie. Diese Regelungen sind dauerhaft erforderlich.

Hinsichtlich der neuen berufsfachschulischen Ausbildung und der neuen hochschulischen Ausbildung berücksichtigt der Gesetzentwurf die Eckpunkte des „Gesamtkonzeptes Gesundheitsfachberufe“, auf die sich Bund und Länder verständigt haben. Um die Reform der Ausbildung in den Berufen der Physiotherapie von Beginn an auf ein breites Fundament zu stellen, erfolgte im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfes im Sommer 2021 ein Konsultationsverfahren zur Vorbereitung eines Referentenentwurfs über die Berufe in der Physiotherapie, im Sommer 2022 eine ergänzende Befragung zu einem Konzeptentwurf über die zukünftige Ausgestaltung der Berufe in der Physiotherapie sowie im Frühjahr 2023 die Erörterung der bis dahin vorliegenden Erkenntnisse mit Vertreterinnen und Vertretern der Gesundheits-, Wissenschafts- und Kultusressorts der Länder sowie Vertreterinnen und Vertretern des Sekretariats der KMK unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten.

Der Gesetzentwurf lässt zudem den Abschluss einer bis zum 31. Dezember 2026 begonnenen fachschulischen Ausbildung bis zum 31. Dezember 2031 und den Abschluss einer bis zum 31. Dezember 2027 begonnenen Ausbildung in Form eines Modellvorhabens nach § 9 Absatz 2 MPhG in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2032 zu. So wird ein fließender Übergang von alter zu neuer Ausbildung gewährleistet.

Hinsichtlich einer Evaluierung ist zu berücksichtigen, dass es auf der Grundlage einer Modellklausel in § 9 Absatz 2 MPhG in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung bereits seit dem Jahr 2009 Modellstudiengänge zur akademischen Physiotherapieausbildung gibt. Diese Modellstudiengänge wurden im Jahr 2016 und im Jahr 2021 mit positivem Ergebnis evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über den Beruf der Physiotherapeutin und des Physiotherapeuten)

Zu Teil 1 (Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen)

Zu § 1 (Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Erlaubnisvorbehalt für das Führen der aufgeführten Berufsbezeichnungen.

Das Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung durch Personen, die keine Erlaubnis haben, ist untersagt und wird nach § 98 mit einem Bußgeld bedroht.

Zu Nummer 1

Es wird weiterhin einen berufsfachschulischen Beruf in der Physiotherapie geben, der zur Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ führt. Dieser wird auch künftig mindestens dieselben Aufgaben in der Versorgung abdecken, die die bisherigen Berufe in der Physiotherapie ausfüllen.

Zu Nummer 2

Neben dem berufsfachschulischen Beruf in der Physiotherapie wird es künftig im Rahmen der Teilakademisierung einen hochschulischen Beruf in der Physiotherapie geben, der zu der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin B.Sc.“ oder „Physiotherapeut B.Sc.“ führt. Angehörige dieses Berufs haben bestimmte weitergehende Kompetenzen als berufsfachschulische „Physiotherapeutinnen“ und „Physiotherapeuten“. Zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin B.Sc.“ oder „Physiotherapeut B.Sc.“ bedarf es künftig eines Studiums. Der hochschulische Beruf in der Physiotherapie führt zu bestimmt über den berufsfachschulischen Beruf hinausgehenden Kompetenzen (selbständige und eigenverantwortliche Durchführung der Patientenanamnese und der physiotherapeutischen Diagnostik) – insbesondere das Erkennen von absoluten und relativen Kontraindikationen für eine physiotherapeutische Behandlung. Umfasst ist darüber hinaus die selbstständige und eigenverantwortliche Entscheidung über die Art der weiterführenden physiotherapeutischen Behandlung und die Bestimmung der Auswahl der Therapie sowie der Frequenz und die Dauer der Behandlungseinheiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung fest. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Bei Vorliegen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Anforderungen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Zu Nummer 1

Die antragstellende Person muss nachweisen, dass sie die jeweils vorgeschriebene Ausbildung nach Teil 2 oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 20 bestanden hat. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist insoweit, dass die antragstellende Person sowohl ihre fachliche Qualifikation, die im Rahmen einer erfolgreich absolvierten Ausbildung erworben wurde, als auch eine bestandene staatliche Prüfung nachweisen kann.

Diese Vorschrift bezieht sich auf Personen, die ihre Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes absolviert haben. Für die Anerkennung von Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs gilt Teil 3 dieses Gesetzes. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine andere Ausbildung als gleichwertig anerkannt werden kann, bestimmt sich im Rahmen einer hochschulischen Ausbildung nach dem jeweiligen Landesrecht und im Rahmen einer berufsfachschulischen Ausbildung nach § 10.

Zu Nummer 2

Die antragstellende Person darf sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des jeweiligen Berufs ergibt. Dies kann über die Vorlage eines Führungszeugnisses nachgewiesen werden.

Zu Nummer 3

Darüber hinaus darf die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des jeweiligen Berufs ungeeignet sein. Diese Formulierung statuiert das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf, das im Hinblick auf den Schutz der Patientinnen und Patienten erforderlich ist. Die Formulierung berücksichtigt die Vorgaben der VN-Behindertenrechtskonvention. Die entsprechende Beweisführung wird erleichtert. Insbesondere kann die erforderliche gesundheitliche Eignung durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. Die Versagung einer Erlaubnis sollte nur dann erfolgen, wenn eine Berufsausübung aufgrund der gesundheitlichen Begebenheiten auch in weniger belastenden Tätigkeitsfeldern nicht möglich erscheint.

Zu Nummer 4

Des Weiteren muss die antragstellende Person über die zur Ausübung des jeweiligen Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Kommunikation mit Patientinnen und Patienten, mit Kolleginnen und Kollegen und auch interprofessionell mit Angehörigen anderer Berufsgruppen ist Teil der beruflichen Tätigkeit. Missverständnisse, die durch unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache entstehen, können fatale Folgen nach sich ziehen. Die zu fordernden Sprachkenntnisse sollten sich am Sprachniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientieren und können über ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden.

Zu § 2 (Eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch „Physiotherapeutin B.Sc.“ und „Physiotherapeut B.Sc.“)

§ 2 sieht die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie durch hochschulisch ausgebildete Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten vor. Es handelt sich somit um eine zentrale Vorschrift im Hinblick auf die Teilakademisierung in der Physiotherapie mit Relevanz für die Weiterentwicklung der Gesundheitsberufe insgesamt und in der interprofessionellen Zusammenarbeit.

Zu Absatz 1

Absatz 1 gestattet Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin B.Sc.“ oder „Physiotherapeut B.Sc.“ die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie. Die Erlaubnis folgt unmittelbar aus dem Recht zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2. Eines gesonderten, auf die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie gerichteten Verwaltungsverfahrens bedarf es nicht.

Zu Absatz 2

Die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie durch Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin B.Sc.“ oder „Physiotherapeut B.Sc.“ umfasst die eigenverantwortliche Patientenanamnese im Hinblick auf physiotherapeutische Behandlungen und physiotherapeutische Diagnostik sowie auf dieser Grundlage die eigenverantwortliche Entscheidung über die Art der physiotherapeutischen Behandlung. Auf dieser Grundlage erfolgt die Konkretisierung des weiteren Behandlungsweges.

Die physiotherapeutische Diagnostik stellt auf die bewegungsbezogene und funktionale Beeinträchtigung des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes ab und umfasst die Identifizierung der Funktionsstörungen und den daraus resultierenden Aktivitätseinschränkungen. Eine vorherige Konsultation und Diagnostik durch eine Ärztin oder Arzt bzw. Zahnärztin oder Zahnarzt ist nicht erforderlich. Dabei geht es nicht darum, dass die Physiotherapeutin B.Sc. oder der Physiotherapeut B.Sc. eine ärztliche oder zahnärztliche

Differentialdiagnose ersetzt. Vielmehr soll sie oder er die Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Diagnose- und Behandlungsfähigkeiten kennen und beachten, um Gefahren für Patientinnen und Patienten auszuschließen. Zur physiotherapeutischen Diagnostik gehört daher insbesondere auch das Erkennen von absoluten und relativen Kontraindikationen für eine physiotherapeutische Behandlung und das Erkennen der erforderlichen Einbeziehung von Ärztinnen und Ärzten.

Die Patientenanamnese im Hinblick auf physiotherapeutische Behandlungen und die physiotherapeutische Diagnostik verfolgt folglich den Zweck, die Physiotherapeutin B.Sc. oder den Physiotherapeuten B.Sc. bei der prognostischen Beurteilung der erforderlichen Entscheidungsprozesse hinsichtlich einer weiterführenden Therapie zu leiten und unterstützt bei der Auswahl der physiotherapeutischen Behandlungsstrategie.

Die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie bedeutet, dass die Physiotherapeutin B.Sc. oder der Physiotherapeut B.Sc. selbst die volle Verantwortung (Haftung) für die von ihr übernommenen Maßnahmen trägt. Dies schließt insbesondere die Verantwortlichkeit für die Patientenanamnese im Hinblick auf physiotherapeutische Behandlungen, die physiotherapeutische Diagnostik, die auf dieser Grundlage basierende Entscheidung über die Art der physiotherapeutischen Behandlung sowie die auf dieser Grundlage basierende Konkretisierung des weiteren Behandlungsweges ein. Einer Anordnung durch eine Ärztin oder einen Arzt oder einer anderen zur Ausübung von Heilkunde ermächtigten Person bedarf es nicht, damit eine Physiotherapeutin B.Sc. oder ein Physiotherapeut B.Sc. physiotherapeutische Versorgung erbringen darf.

Zu Absatz 3

Die Physiotherapeutin B.Sc. oder der Physiotherapeut B.Sc. trifft auf der Grundlage der durchgeführten Patientenanamnese und physiotherapeutischen Diagnostik selbstständig und eigenverantwortlich die Entscheidung über die Art der weiterführenden physiotherapeutischen Behandlung und bestimmen selbst die Auswahl und die Dauer der Therapie sowie die Frequenz der Behandlungseinheiten.

Zu § 3 (Rücknahme der Erlaubnis)

Die Vorschrift regelt die Rücknahme der Erlaubnis. Die Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das besondere Interesse am Patientenschutz begründet.

Zu Absatz 1

Wenn zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Teil 3 oder § 1 Absatz 2 Nummer 2 nicht vorgelegen hat, muss eine bereits erteilte Erlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit wieder zurückgenommen werden. Schließlich lagen dann die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu keinem Zeitpunkt vor.

Zu Absatz 2

Lag die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 Nummer 3 zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis nicht vor, steht es im Ermessen der zuständigen Landesbehörde, ob die Erlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden soll.

Zu Absatz 3

Im Übrigen gelten die dem § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Zu § 4 (Widerruf der Erlaubnis)

Die Vorschrift regelt den Widerruf der Erlaubnis. Die Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über den Widerruf eines Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das besondere Interesse am Patientenschutz begründet.

Zu Absatz 1

Die zuständige Landesbehörde hat die Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich die Person nachträglich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des jeweiligen Berufs ergibt.

Zu Absatz 2

Fällt die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung nachträglich weg, so steht es im Ermessen der zuständigen Landesbehörde, ob die Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden soll.

Zu Absatz 3

Im Übrigen gelten die dem § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Zu § 5 (Ruhens der Erlaubnis)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Ruhens der Erlaubnis. Die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis liegt in dem Ermessen der zuständigen Landesbehörde. Voraussetzung ist, dass einer der in dieser Vorschrift genannten Gründe vorliegt. Ruht die Erlaubnis, darf die jeweilige Berufsbezeichnung nicht geführt werden und der jeweilige Beruf nicht ausgeübt werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis aufzuheben, sobald der Grund für das Ruhens der Erlaubnis wegfällt.

Zu Teil 2 (Berufliche und hochschulische Ausbildung in der Physiotherapie)

Zu Abschnitt 1 (Berufliche Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 6 (Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes)

Auf die Ausbildungen nach diesem Gesetz findet, wie bei allen reglementierten Gesundheitsfachberufen, das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung. Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu Unterabschnitt 2 (Ausbildung)

Zu § 7 (Ausbildungsziel)

Das Ausbildungsziel beschreibt die Mindestanforderungen an die Ausbildung und hebt die Kernbereiche der zu erwerbenden Kompetenzen von Physiotherapeutinnen und Physio-

therapeuten hervor. Die Mindestanforderungen werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96 weiter konkretisiert.

Das Ausbildungsziel bildet den staatlichen Auftrag zur Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowohl für die Schulen als auch für die Krankenhäuser und weiteren Praxiseinrichtungen, die an der Ausbildung beteiligt sind. Der Ausbildungsauftrag besteht kraft Gesetzes. Diese Einrichtungen sind verpflichtet, den Ausbildungsauftrag nach den Vorgaben dieses Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96 zu erfüllen.

Zu Absatz 1

Die Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten vermittelt die Kompetenzen, die für die selbständige Tätigkeit als Physiotherapeutin oder als Physiotherapeut im stationären wie auch im ambulanten Bereich erforderlich sind. Die in der Ausbildung zu entwickelnden Kompetenzen umfassen insbesondere die fachlichen und personalen Kompetenzen. Diese sollen die Auszubildenden befähigen, Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit bewegungsbezogenen und funktionalen Beeinträchtigungen des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes selbstständig auf der Grundlage einer ärztlichen oder zahnärztlichen Diagnose zu versorgen. Die selbständige physiotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten bedeutet, dass die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut nicht auf Anleitung einer anderen Person tätig wird und nicht deren fachlicher Aufsicht untersteht.

Darüber hinaus sind Kompetenzen in die Ausbildung zu integrieren, für die bislang gesonderte Qualifikationen erworben werden mussten, um leistungrechtlich die sogenannten Zertifikatspositionen zu erbringen.

Zu Absatz 2

Im Rahmen der Ausbildung sind über die in Absatz 1 genannten Kompetenzen die für die selbständige Berufsausübung erforderlichen fachlichen und methodischen Kompetenzen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand physiotherapiewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik einschließlich der zugrundeliegenden Lernkompetenzen sowie die Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion zu vermitteln. Die Auszubildenden sollen durch die Ausbildung darüber hinaus sensibilisiert werden, eigene berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen.

Zu Absatz 3

Der Ausbildung immanent ist, dass die Kompetenzvermittlung auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik erfolgt. Auf dieser Grundlage sollen Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten auch dazu befähigt werden, komplexe Behandlungsprozesse im Bereich der Physiotherapie durchzuführen. Behandlungsprozesse in diesem Sinne meint eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern. Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten sollen in der Lage sein, auf Forschung basierende Problemlösungen im Beruf anzuwenden und auch neue Technologien digital kompetent nutzen. Die Auszubildenden lernen, kritisch-reflexiv mit theoretischem und praktischem Wissen umzugehen. Sie werden befähigt, neue Lösungsansätze zur Verbesserung der physiotherapeutischen Versorgung in ihre Arbeit zu implementieren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält übergreifende fachliche, methodische, personale und soziale Kompetenzen, die den Auszubildenden im Rahmen der Ausbildung zu vermitteln sind. Diese Kompetenzen sind auf die besonderen Anforderungen des Berufs der Physiotherapeutin und des Physiotherapeuten zugeschnitten.

Nach Nummer 1 gehört dazu, dass die Lebenssituation, der soziale, biographische, kulturelle und religiöse Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die jeweilige Lebensphase der Patientin oder des Patienten sowie deren Angehörigen einzubeziehen und zu berücksichtigen sind. Dies umfasst insbesondere die besonderen Belange von Patientinnen und Patienten mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bedarfsgerecht zu berücksichtigen.

Nach Nummer 2 sind die Patientin oder der Patient sowie deren Angehörige in ihrer Selbstständigkeit zu unterstützen und die Selbstbestimmung der Patientin oder des Patienten ist zu beachten.

Zu den erforderlichen Kompetenzen gehören auch kommunikative Fähigkeiten im Umgang mit Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen und die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation (Nummer 3 und 4). Dabei erfolgt die Kommunikation mit Patientinnen und Patienten personen- und situationsorientiert und berücksichtigt insbesondere die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

Nummer 5 bezieht sich auf technische wie medizinische Notfälle bei Patientinnen und Patienten.

Weitere Kompetenzen, die im Rahmen der Ausbildung zu vermitteln sind, umfassen den Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen, ein Verständnis zur Funktionsweise von Endgeräten, das Datenmanagement (Nummer 6), medizinisch-technische Fachexpertise (Nummer 7) sowie die Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitskonzepten (Nummer 8).

Darüber hinaus wirken die ausgebildeten Berufsangehörigen an individuellen, multidisziplinären Lösungen zur Optimierung der Arbeitsabläufe mit, die die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen (Nummer 9), sichern die Qualität des eigenen beruflichen Handelns und wirken an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit (Nummer 10) und berücksichtigen Aspekte der Patientensicherheit und der Wirtschaftlichkeit (Nummer 11).

Zu § 8 (Dauer und Struktur der Ausbildung)

Zu Absatz 1

Die Ausbildung kann in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden. Dies wird den unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten der auszubildenden Personen gerecht und macht so die Ausbildung auch für Personen attraktiv, für die beispielsweise aufgrund von familiären Verpflichtungen eine Ausbildung ausschließlich in Vollzeit nicht möglich ist.

Zu Absatz 2

Die Dauer der Ausbildung ist in Vollzeit auf 3 Jahre und in Teilzeit auf 5 Jahre begrenzt. Eine Beschränkung der Höchstdauer der Teilzeitausbildung ist erforderlich, weil sowohl die auszubildende Person als auch die Schule und der Träger der praktischen Ausbildung zu Beginn der Ausbildung eine zeitliche Perspektive für den Abschluss der Ausbildung benötigen. Der Zeitraum von 5 Jahren ist dabei angemessen und entspricht auch den Vorgaben

in anderen Berufsgesetzen, wie beispielsweise im Pflegeberufegesetz (PflBG), im MT-Berufesetz (MTBG) oder im Notfallsanitättergesetz (NotSanG).

Zu Absatz 3

Dieser Absatz benennt die Bestandteile der Ausbildung. Sie besteht aus theoretischem Unterricht, aus praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung.

Zu Absatz 4

Die Mindeststundenzahl der Ausbildung beträgt 4 600 Stunden. Die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Teile der Ausbildung orientiert sich an den Ergebnissen der ergänzenden Befragung zu einem Konzeptentwurf über die zukünftige Ausgestaltung der Berufe in der Physiotherapie im Sommer 2022. Mit der gegenüber der Ausbildung nach dem bisherigen Recht höheren Stundenzahl soll die Qualitätssteigerung der neuen Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten in quantitativer Hinsicht sichergestellt werden.

Zu § 9 (Zugang zur Ausbildung)

Zu Nummer 1

Der Zugang zur Ausbildung steht wie bisher Personen offen, die entweder einen mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss erworben haben und dies nachweisen sowie Personen, die einen Hauptschulabschluss oder als gleichwertig anerkannten Abschluss erworben haben und dies nachweisen und über eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung verfügen.

Zu Nummer 2 bis 4

Zusätzlich zu der schulischen Qualifikation der an einer Ausbildung interessierten Person nach Nummer 1 müssen weitere Voraussetzungen bereits für den Zugang zur Ausbildung vorliegen. Dies ist aus Gründen des Patientenschutzes erforderlich, da die Auszubildenden in den sich durch die gesamte Ausbildung ziehenden Praxiseinsätzen Kontakt mit den Patientinnen und Patienten haben werden. Danach darf die an einer Ausbildung interessierte Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung der Ausbildung ungeeignet oder unzuverlässig sein und muss über die für das Absolvieren der Ausbildung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die für die Ausbildung geforderten Sprachkenntnisse sind auf einem niedrigeren Niveau anzusetzen als die für die Ausübung des Berufs nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 geforderten Kenntnisse. Es ist zu erwarten, dass sich die Sprachkenntnisse im Laufe der Ausbildung verbessern.

Als Nachweis, dass keine gesundheitlichen Aspekte der Ausbildung entgegenstehen, kann eine ärztliche Untersuchung dienen. Die Zuverlässigkeit kann über die Vorlage eines Führungszeugnisses und die Kenntnisse der deutschen Sprache über ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden.

So wird bereits vor Beginn der Ausbildung sichergestellt, dass die auszubildende Person die Voraussetzungen mitbringt, die für die Ausübung des Berufs zusätzlich zu den fachlichen Anforderungen erforderlich sind.

Zu § 10 (Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen)

Diese Vorschrift ermöglicht es unterschiedliche berufliche Bildungsbiographien von auszubildenden Personen bei der Dauer der Ausbildung zu berücksichtigen. Die horizontale Durchlässigkeit zu anderen Ausbildungen wird eröffnet. Der Begriff der Ausbildung ist weit zu verstehen und umfasst duale, praxisintegrierende, berufsfachschulische und hochschulische Ausbildungen. Beispielhaft sei hier eine mindestens zweijährige abgeschlossene

Ausbildung als Turn- und Sportlehrer oder Gymnastiklehrer an einer staatlich anerkannten Lehranstalt genannt.

Zu Absatz 1

Die Prüfung, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgen kann, erfolgt durch die zuständige Behörde. Die auszubildende Person hat die Anrechnung zu beantragen und die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die nachfolgenden Nummern führen die Arten und Abschnitte der anrechenbaren Ausbildungen auf.

Zu Nummer 1

Anrechenbar kann eine erfolgreich abgeschlossene andere Ausbildung sein, soweit sie hinsichtlich der vermittelten Inhalte mit der Ausbildung auf der Grundlage dieses Gesetzes gleichwertig ist. Erfasst werden hierbei andere abgeschlossene duale, praxisintegrierende, berufsfachschulische und hochschulische Ausbildungen.

Zu Nummer 2

Erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung können anrechenbar sein, soweit die vermittelten Inhalte mit den Inhalten der Ausbildung auf der Grundlage dieses Gesetzes gleichwertig sind. Erfasst werden Ausbildungsteile von dualen, praxisintegrierenden, berufsfachschulischen und hochschulischen Ausbildungen.

Zu Absatz 2

Die maximal mögliche Verkürzung der Ausbildung um zwei Drittel der normierten Ausbildungsdauer wird in diesem Absatz geregelt. Ein Drittel der Ausbildung ist zu absolvieren, wenn der Anrechnungsspielraum vollständig ausgeschöpft wird.

Zu Absatz 3

Das Erreichen des Ausbildungsziels muss bei der Verkürzung der Ausbildung durch die Anrechnung anderer gleichwertiger Ausbildungen stets gewährleistet bleiben.

Zu Absatz 4, 5 und 6

Die Regelungen in Absatz 4, 5 und 6 eröffnen für Personen mit einer Ausbildung als Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder als Masseur und medizinischen Bademeister die Möglichkeit, eine verkürzte Physiotherapieausbildung zu absolvieren, die mit einer staatlichen Ergänzungsprüfung abschließt.

Absatz 4 regelt die Anrechnung für Personen, die die staatliche Prüfung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder zum Masseur und medizinischen Bademeister bestanden haben und für Personen, die die entsprechende Berufsbezeichnung führen dürfen, gleichermaßen. Für diese verkürzt sich die Physiotherapieausbildung auf Antrag um die Hälfte.

Absatz 5 ist anwendbar auf Personen, die die Berufsbezeichnung einer Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters führen dürfen und mindestens fünf Jahre in diesem Beruf tätig waren. Für diese verkürzt sich auf Antrag die Physiotherapieausbildung auf die Hälfte.

Auf den nach Absatz 5 verkürzte Physiotherapieausbildung können auf Antrag weitere Anrechnungen folgen, nämlich aufgrund von Fort- oder Weiterbildungen, soweit sie gleichwertig sind. Danach können höchstens drei Monate beziehungsweise bei Ausbildung in Teilzeit 350 Stunden angerechnet werden. Durch die weitere Verkürzung des Unterrichts dürfen

die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden.

Für die Fälle einer nach den Absätzen 4 und 5 verkürzten Physiotherapieausbildung ermöglicht Absatz 6, den theoretischen Unterricht in Form von Fernunterricht zu erteilen. Hierbei ist es Sache der Schulen, den Fernunterricht zu organisieren und in ihren Ausbildungsprogrammen anzubieten. Die nach den Absätzen 4 und 5 verkürzte Ausbildung schließt in jedem Fall mit einer staatlichen Ergänzungsprüfung ab, die die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten umfasst. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96 soll Regelungen treffen, die eine Prüfung in Teilabschnitten ermöglicht, wobei die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse zuerst abgeprüft werden.

Zu § 11 (Anrechnung von Fehlzeiten)

Diese Vorschrift regelt die Anrechnung von Abwesenheitszeiten während der Ausbildung und deren maximale Dauer. Abwesenheitszeiten, die über die maximale Dauer hinausgehen, gefährden grundsätzlich das Ziel der Ausbildung und sind im Interesse der Qualität der Ausbildung nicht vertretbar.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz zählt Gründe für Abwesenheiten und Fehlzeiten auf, die auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden.

Zu Nummer 1

Angerechnet werden nach Nummer 1 Urlaubszeiten aufgrund von gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen und Zeiten des Bildungsurlaubes aufgrund landesrechtlicher Regelungen. Ebenfalls angerechnet werden Ferien, die den Schulferien entsprechen können. Die Elternzeit ist kein anrechenbarer Urlaub im Sinne der Nummer 1.

Zu Nummer 2

Der Umfang der anrechenbaren Fehlzeiten, die auf Grund einer Erkrankung oder aus anderen von der auszubildenden Person nicht zu vertretenden Gründen entstehen, wird durch Nummer 2 auf 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichtes und 10 Prozent der praktischen Ausbildung begrenzt. Der Umfang entspricht den Vorgaben in anderen Berufsgesetzen, wie beispielsweise im PflBG, im MTBG oder im NotSanG. Die bisherige Regelung in § 11 Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) wird damit insofern an die neueren Berufsgesetze angepasst, als die Fehlzeiten prozentual bestimmt werden.

Zu Nummer 3

Fehlzeiten auf Grund von im Mutterschutzgesetz (MuSchG) verankerten Beschäftigungsverboten werden auf die Dauer der Ausbildung angerechnet. Die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote umfassen zum einen die Schutzfristen vor und nach der Entbindung nach § 3 Absatz 1 und 2 MuSchG sowie die übrigen Beschäftigungsverbote nach §§ 4 bis 6 MuSchG. Fehlzeiten aufgrund von Nummer 2 und 3 dürfen kombiniert 18 Wochen nicht überschreiten.

Zu Absatz 2

Auf Antrag kann die zuständige Behörde weitergehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel trotz der Fehlzeiten erreicht werden kann. Bei der Ermessensentscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls in die Abwägung mit einzubeziehen, ob eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und das Erreichen des

Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung nicht möglich, kann die auszubildende Person bei der zuständigen Behörde die Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 12 beantragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die gesetzlich geregelten Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz oder den Landespersonalvertretungsgesetzen nicht als Fehlzeiten im Sinne dieses Paragraphen gelten.

Zu § 12 (Verlängerung der Ausbildungsdauer)

Die Dauer der Ausbildung wird in § 8 geregelt. Die Dauer der Ausbildung ist so konzipiert, dass das Ausbildungsziel im Rahmen einer Voll- oder Teilzeitausbildung erreicht werden kann. In besonders gelagerten Einzelfällen genügt die vorgesehene Dauer der Ausbildung nicht für die auszubildende Person, das Ausbildungsziel zu erreichen. Ist dies während der Ausbildung bereits absehbar, kann die auszubildende Person eine Verlängerung der Ausbildung bei der zuständigen Behörde beantragen. Die hier geregelte Verlängerung stellt keine Teilzeitregelung im Sinne des § 8 Absatz 2 dar.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Eine Verlängerung der Ausbildungsdauer um höchstens ein Jahr kann genehmigt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen und eine Anrechnung der Fehlzeiten nach § 11 Absatz 1 und 2 aufgrund des Umfangs der Fehlzeiten nicht möglich ist. Eine Berücksichtigung weiterer Fehlzeiten aufgrund einer besonderen Härte ist von der zuständigen Behörde vorrangig zu prüfen. Das begrenzende Prüfkriterium im Falle des Absatzes 2 ist das Erreichen des Ausbildungsziels.

Zu Absatz 3

Neben der in Absatz 2 vorgesehenen Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde über eine Verlängerung der Ausbildung auf Grund des Antrages der auszubildenden Person, normiert Absatz 3 die Rechtsfolge im Falle des Nichtbestehens der staatlichen Prüfung. Das Nichtbestehen der staatlichen Prüfung führt zur Verlängerung der Ausbildungsdauer bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung.

Zu § 13 (Schulen, Mindestanforderungen)

Der theoretische und praktische Unterricht zur Physiotherapeutin / zum Physiotherapeuten findet an Schulen statt, die je nach Landesrecht unterschiedlich verfasst sind und die aufgeführten Mindestanforderungen nachweisen müssen. Die Mindestanforderungen dienen der Sicherung der Ausbildungsqualität. Für Schulleitungen und Lehrkräfte, die bereits an bestehenden Schulen tätig sind, werden in Teil 8 Übergangsvorschriften und Bestandschutzregelungen getroffen.

Zu Absatz 1

Die Schulen, an denen der theoretische und praktische Unterricht stattfindet, können je nach landesrechtlichen Vorgaben staatlich organisiert sein oder die Voraussetzungen für eine staatliche Genehmigung oder eine staatliche Anerkennung erfüllen.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 aufgeführten Mindestanforderungen betreffen die Qualifikation der Leitung der Schule, die Qualifikation der Lehrkräfte, das Schüler-Lehrer-Verhältnis sowie die räumliche und materielle Ausstattung.

Zu Nummer 1

Die hauptberufliche Leitung der Schule muss für diese Tätigkeit entsprechend auf Master- oder vergleichbarem Niveau qualifiziert sein. Eine ergänzende fachliche Qualifikation beispielsweise durch eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, wie Physiotherapeutin oder Physiotherapeut oder eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf, wie Ärztinnen und Ärzte, sowie weitere vergleichbare Professionen, kann von den Ländern nach Absatz 3 als ergänzende Voraussetzung vorgesehen werden.

Zu Nummer 2

Die Schule hat die pädagogische und fachliche Qualifikation ihrer hauptberuflichen Lehrkräfte nachzuweisen. Die Lehrkräfte müssen fachlich im physiotherapeutischen Bereich qualifiziert sein zum Beispiel durch eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, wie Physiotherapeutin oder Physiotherapeut. Die pädagogische Qualifikation ist durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau nachzuweisen; beispielsweise im Bereich der Medizinpädagogik. Nicht erfasst von diesen Qualifikationsanforderungen sind nebenberufliche Lehrkräfte, Honorarkräfte oder Lehrbeauftragte, die ergänzend zu den hauptberuflichen Lehrkräften Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, wie beispielsweise Ärztinnen und Ärzte.

Zu Nummer 3

Um die Ausbildungsqualität während des theoretischen und praktischen Unterrichts sicherzustellen, ist ein Lehrer-Schüler-Schlüssel von einer hauptberuflichen Lehrkraft zu 20 Ausbildungsplätzen einzuhalten.

Zu Nummer 4

Neben der personellen Ausstattung müssen in der Schule die für die Ausbildung erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte, Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 3

Die Öffnungsklausel in Absatz 3 ermöglicht es den Ländern je nach Verfasstheit der Schulen das Nähere zu bestimmen und weitere Anforderungen festzulegen. Dies kann beispielsweise die Qualifikation der Lehrkräfte hinsichtlich der fachlichen und pädagogischen Anforderungen betreffen, die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen, wie beispielsweise Blinde- und Sehbehinderte Menschen und als darüberhinausgehende Regelung die Festlegung einer kontinuierlichen und in bestimmten Zeitabständen erforderlichen Fortbildungspflicht umfassen.

Zu § 14 (Praktische Ausbildung)

Die Vorschrift trifft Regelungen zu den geeigneten Einrichtungen für die praktische Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten.

Zu Absatz 1

Geeignete Einrichtungen für die praktische Ausbildung sind Krankenhäuser, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ein Versorgungsvertrag geschlossen ist und ambulante Einrichtungen mit einer Zulassung nach § 124 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere Physiotherapiepraxen. Das Erfordernis der versorgungsrechtlichen Zulassung gewährleistet, dass die praktische Ausbildung in Einrichtungen stattfindet, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Zudem wird damit sichergestellt, dass die Auszubildenden im Rahmen der praktischen

Ausbildung alle Bereiche der physiotherapeutischen Versorgung kennenlernen. Dies sichert eine hohe Qualität der neuen Ausbildung.

Zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen können Praxiseinsätze auch in weiteren zur praktischen Ausbildung geeigneten Einrichtungen stattfinden, wie beispielsweise Privatpraxen für Physiotherapie oder Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens.

Näheres zu den Praxiseinsätzen, insbesondere auch die Stundenverteilung, regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96.

Zu Absatz 2

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und ambulante Einrichtungen können die praktische Ausbildung nur durchführen, wenn sie die erforderliche Ausstattung haben und eine Praxisanleitung im Umfang von 25 Prozent gewährleisten können. Die Betreuungsquote von 25 Prozent ist als Mindestumfang ausgestaltet. Eine höhere Betreuungsquote ist also möglich. Eine enge Begleitung und Betreuung der Auszubildenden während der praktischen Ausbildung steigert die Qualität der Ausbildung. Die auszubildende Person wird hierdurch gut auf ihre verantwortliche Tätigkeit vorbereitet und der Berufseinstieg wird erleichtert. Um Kapazitätsengpässe zu vermeiden, sieht Absatz 2 eine zeitlich befristete Abweichungsmöglichkeit vor.

Zu Absatz 3

Die Geeignetheit von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und ambulanten Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der berufspraktischen Ausbildung grundsätzlich nach Landesrecht bestimmt.

Zu Absatz 4

Im Fall von Verstößen gegen diese Regelung, insbesondere dem geforderten Umfang der Praxisanleitung, kann die zuständige Landesbehörde die Durchführung der praktischen Ausbildung in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen oder ambulanten Einrichtungen untersagen.

Zu § 15 (Praxisanleitung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt die Tätigkeit der Praxisanleitung näher. Die praxisanleitende Person führt die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Physiotherapieberuf anfallenden Aufgaben heran. Sie begleitet die Auszubildenden während der praktischen Ausbildung und leitet sie bei der Erledigung ihrer Aufgaben an. Gleichzeitig ist die praxisanleitende Person Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die übrigen an der Ausbildung von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten beteiligten Akteure. Die Praxiseinsätze erfolgen in enger Abstimmung mit der ausbildenden Schule, hier insbesondere mit der Praxisbegleitung und dem Träger der praktischen Ausbildung. So kann eine Qualitätssteigerung der Ausbildung durch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis organisatorisch gewährleistet werden.

Die Beschreibung der Tätigkeit der praxisanleitenden Person ist nicht abschließend.

Der Bedarf an praxisanleitenden Personen wird künftig bundesweit weiter zunehmen. Es ist daher wichtig, die Tätigkeit als praxisanleitende Person in der Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten attraktiv auszugestalten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift schreibt die Anforderungen an die Qualifikation von praxisanleitenden Personen fest, um auch in personaler Hinsicht eine hohe Qualität der neuen Ausbildung sicherzustellen. Hierzu sollen die praxisanleitenden Personen selbst über die einschlägige Berufsqualifikation und über einschlägige Berufserfahrung verfügen. Zudem ist zur Sicherung der Qualität der Praxisanleitung eine Zusatzqualifikation zu absolvieren. Praxisanleitende Personen haben sich zudem stetig fortzubilden.

Zu § 16 (Träger der praktischen Ausbildung)

Zu Absatz 1

Eine geeignete Einrichtung der praktischen Ausbildung nach § 14 übernimmt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung und wird zum Träger der praktischen Ausbildung. Träger der praktischen Ausbildung kann eine geeignete Einrichtung nur sein, wenn sie die personellen und finanziellen Ressourcen besitzt, um die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung wahrzunehmen.

Zu Absatz 2

Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung werden in diesem Absatz aufgeführt. Sie verdeutlichen die Durchführungsverantwortung des Trägers der praktischen Ausbildung.

Der Abschluss des **Ausbildungsvertrages** mit der auszubildenden Person nach den Vorgaben des **Teil 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3** einschließlich der Rechte und Pflichten ist eine wichtige Aufgabe des Trägers der praktischen Ausbildung. In diesem Vertrag verpflichtet sich der Träger der praktischen Ausbildung der auszubildenden Person gegenüber zur Durchführung der praktischen Ausbildung. Teil der Verantwortung für die praktische Ausbildung ist es, einen Ausbildungsplan für die auszubildende Person zu erstellen. Hierbei können auch weitere geeignete Einrichtungen nach § 14 in die praktische Ausbildung mitbezogen werden. Soll eine solche Einbeziehung erfolgen, so schließt der Träger der praktischen Ausbildung mit den weiteren geeigneten Einrichtungen eine Vereinbarung. Dabei muss die Einhaltung des Ausbildungsplans sowie die Praxisanleitung nach § 14 Absatz 2 und § 15 vom Träger der praktischen Ausbildung sichergestellt werden. Verfestigen sich diese Kooperationen zu dauerhaften Ausbildungsverbänden wird die Organisation der praktischen Ausbildung vereinfacht.

Zu Absatz 3

Bestimmte Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung können durch die Kooperationsvereinbarung nach § 17 Nummer 1 auf die Schule übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist die Eigenschaft als Vertragspartner des **Ausbildungsvertrages** nach § 21. Für den Abschluss des **Ausbildungsvertrages** kommt eine Bevollmächtigung der Schule in Betracht.

Zu § 17 (Aufgaben und Gesamtverantwortung der Schule, Kooperation mit dem Träger der praktischen Ausbildung)

Die Schule nimmt die aufgeführten Aufgaben unter eigener Verantwortung wahr. Die Grundlage des Zusammenwirkens der Schule mit dem Träger der praktischen Ausbildung ist eine Kooperationsvereinbarung. Der Schule obliegt es die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichtes mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten, um das Erreichen des Ausbildungsziels sicherzustellen. Die Prüfung des Ausbildungsplans hinsichtlich der Anforderungen des schulinternen Curriculums für die praktische Ausbildung gehört ebenfalls zu ihren Aufgaben.

Zu § 18 (Praxisbegleitung)

Die Vorschrift schreibt eine Praxisbegleitung für die praktische Ausbildung vor. Hierdurch werden Theorie und Praxis eng miteinander verzahnt und eine hohe Qualität des berufspraktischen Teils des Studiums sichergestellt.

Die Schule ist verpflichtet, eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang zu gewährleisten. Aufgabe der Praxisbegleitung ist es, die Auszubildenden in fachlicher und pädagogischer Hinsicht zu begleiten und sie in ihrer praktischen Ausbildung zu beurteilen. Zugleich unterstützt die Praxisbegleitung die Praxisanleitung bei der Durchführung ihrer Aufgaben in der praktischen Ausbildung der Auszubildenden. Um eine hinreichende Betreuung der Auszubildenden und eine entsprechend hohe Qualität der praktischen Ausbildung zu gewährleisten, muss die Praxisbegleitung regelmäßig und in der Regel physisch anwesend sein.

Bei der Durchführung der Praxisbegleitung wird die Schule durch die an der praktischen Ausbildung beteiligten geeigneten Einrichtungen nach § 14 unterstützt. Das Nähere zur Praxisbegleitung regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96.

Zu § 19 (Schulinternes Curriculum und Ausbildungsplan)

Zu Absatz 1

Die Ausbildung zeichnet sich durch eine enge zeitliche und inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis aus. Die Festlegung möglichst korrespondierender Inhalte zwischen schulischem und praktischem Teil der Ausbildung stellt sicher, dass zu den theoretischen Kenntnissen ein Praxisbezug hergestellt wird. Die in der Schule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unterstützen die Auszubildenden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in der Praxis. Die Auszubildenden sollen in den praktischen Einsätzen der Ausbildung die im schulischen Unterricht erlernten theoretischen Inhalte anwenden und in den Berufsalltag umsetzen. Darüber hinaus kann die Schule durch die Verzahnung die praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten der Auszubildenden durch theoretische Grundlagen vertiefen helfen. Die hierfür unerlässliche zeitliche und inhaltliche Abstimmung erfolgt zwischen der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung, der die Durchführung des praktischen Teils der Ausbildung verantwortet.

Zu Absatz 2

Das schulinterne Curriculum bezeichnet den Lehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht und wird von der Schule erstellt. Das schulinterne Curriculum soll so ausgestaltet und der theoretische und praktische Unterricht, zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt sein, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Die Vorgaben des Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 97 sind dabei einzuhalten. Hierdurch erfahren das schulinterne Curriculum und der Ausbildungsplan eine weitere Konkretisierung. Abweichungen von den normierten Vorgaben sind nicht zulässig.

Zu Absatz 3

Der Träger der praktischen Ausbildung erstellt nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 einen Ausbildungsplan auf dessen Grundlage die praktische Ausbildung erfolgt. Der Ausbildungsplan muss zeitlich und inhaltlich so gegliedert sein, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Die Vorgaben des Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 97 sind dabei einzuhalten. Hierdurch erfährt der Praxisplan eine weitere Konkretisierung. Abweichungen von den normierten Vorgaben sind nicht zulässig.

Nach § 17 Nummer 4 muss der Ausbildungsplan zudem den Anforderungen des schulinternen Curriculums entsprechen. Der Träger der praktischen Ausbildung ist insofern verpflichtet, den Ausbildungsplan gegebenenfalls an die Anforderungen anzupassen. Hierdurch wird die enge Verzahnung und inhaltliche sowie zeitliche Abstimmung zwischen dem theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule und der berufspraktischen Ausbildung sichergestellt. Die Auszubildenden werden das Wissen, das ihnen im Rahmen des Unterrichts vermittelt wird, soweit möglich, unmittelbar in der Praxis umsetzen und anwenden.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Herstellung einer gewissen Einheitlichkeit innerhalb der Länder.

Zu § 20 (Staatliche Prüfung)

Mit der staatlichen Prüfung schließt die Ausbildung ab. Eine staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 ist aus Gründen des Patientenschutzes erforderlich. Das Nähere zur staatlichen Prüfung regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96.

Zu Unterabschnitt 3 (Vertragsverhältnis über die Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten)

Zu § 21 (Ausbildungsvertrag)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz legt fest, dass die auszubildende Person einen Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung schließt. Der Träger der praktischen Ausbildung übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des praktischen Teils der Ausbildung.

Zu Absatz 2

Für den Abschluss des Ausbildungsvertrages und jede Änderung des Vertragsinhalts gilt ein Schriftformerfordernis. Die elektronische Form ist zum Schutz der auszubildenden Person ausgeschlossen.

Zu § 22 (Inhalt des Ausbildungsvertrages)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den wesentlichen Mindestinhalt des Ausbildungsvertrages. Danach ist die Bezeichnung des Berufs aufzunehmen, zu der ausgebildet werden soll, sowie der Beginn der Ausbildung, da an diesen Zeitpunkt die Zahlung der Vergütung und der Beginn der Probezeit anknüpft. Auch die Zahlungsmodalitäten und die Höhe der Ausbildungsvergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge sind wesentlicher Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Der Ausbildungsplan, der die Grundlage für die praktische Ausbildung der auszubildenden Person darstellt, ist ebenfalls wesentlicher Vertragsbestandteil sowie die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt weitere Angaben, Hinweise und Inhalte fest, die im Ausbildungsvertrag enthalten sein sollen oder beigelegt werden. Nach den Nummern 6 und 7 ist insbesondere auch ein Hinweis auf gegebenenfalls zugrundeliegende tarifliche Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer bei dem Träger der

praktischen Ausbildung im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes aufzunehmen.

Zu § 23 (Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages)

Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Schule, mit der der Träger der praktischen Ausbildung eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat und an der der theoretische und praktische Unterricht stattfinden wird. Hierdurch wird die Schule ihrer Gesamtverantwortung für die Ausbildung gerecht. Einzelheiten zur Auswahlentscheidung der Auszubildenden können in der Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung vereinbart werden.

Zu § 24 (Vertragsschluss bei Minderjährigen)

Die Vorschrift regelt den Vertragsschluss für den Fall, dass die auszubildende Person minderjährig ist. Dann ist der Vertrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

Zu § 25 (Anwendbares Recht)

Die Vorschrift legt fest, dass die für Arbeitsverhältnisse geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden sind, soweit sich aus dem Wesen und Zweck des Ausbildungsvertrages oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Unter der Berücksichtigung dieser Einschränkungen finden insbesondere auch die §§ 611 ff. BGB Anwendung. Anwendbar sind auch die für Arbeitnehmer geltenden Schutzgesetze, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Zu § 26 (Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung)

Die Vorschrift regelt die wichtigsten Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung.

Zu Absatz 1

Der Träger der praktischen Ausbildung hat die praktische Ausbildung durch eine angemessene und zweckmäßige Strukturierung der praktischen Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplans nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 durchzuführen. Insbesondere hat der Träger der praktischen Ausbildung zu gewährleisten, dass die praktische Ausbildung auch durchgeführt werden kann. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung.

Der Träger der praktischen Ausbildung hat zudem die Praxisanleitung im nach § 14 Absatz 2 vorgesehenen Umfang sicherzustellen. Die Auszubildenden erhalten so die notwendige Anleitung bei der Erledigung der Aufgaben im Berufsalltag.

Der Träger der praktischen Ausbildung hat der auszubildenden Person kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachbücher, den Zugang zu Datenbanken, die Instrumente und Geräte zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung der Aufgaben während der praktischen Ausbildung erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch für die Mittel, die zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind. Da die Ausbildungsmittel der Veränderung und einem steten Wandel unterliegen, erfolgt eine beispielhafte, jedoch nicht abschließende Aufzählung.

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen frei. Die Freistellung muss eventuelle Reise- und Wegzeiten mitumfassen. Darüber hinaus ist auf erforderliche Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

Zu Absatz 2

Die Schutzvorschriften nach Absatz 2 stellen sicher, dass der auszubildenden Person während ihrer praktischen Ausbildung nur Aufgaben übertragen werden, die dem Zweck der Ausbildung und ihrem Bildungs- und Praxisstand entsprechen. Die Verrichtungen müssen zudem den physischen und psychischen Kräften der auszubildenden Person angemessen sein. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, dass die auszubildende Person während der praktischen Ausbildung lediglich als Hilfskräfte eingesetzt werden. Die für minderjährige auszubildende Personen geltenden Arbeitsschutzvorschriften nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Findet die praktische Ausbildung bei weiteren Einrichtungen statt, so hat der Träger der praktischen Ausbildung die Einhaltung der Pflichten sicherzustellen.

Zu § 27 (Arbeitnehmereigenschaft der auszubildenden Person)

Die auszubildende Person kann während ihrer praktischen Ausbildung die Ausbildung in weiteren Einrichtungen absolvieren. Für diesen Fall wird klargestellt, dass die auszubildende Person dem Träger der praktischen Ausbildung betrieblich zugeordnet wird und ihre Mitbestimmungsrechte beim Träger der praktischen Ausbildung wahrnehmen kann.

Zu § 28 (Pflichten der auszubildenden Person)

Die Vorschrift regelt die wichtigsten Pflichten der auszubildenden Person. Die übergeordnete Verpflichtung betrifft das Bemühen der auszubildenden Person das Ausbildungsziel zu erreichen. Die weiteren Pflichten betreffen die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen der Schule, die sorgfältige Aufgabenausführung im Rahmen der praktischen Ausbildung, die Einhaltung der Schweigepflicht und die Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten. Der Ausbildungsnachweis ist so auszugestalten, dass sich aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildung und eine Kompetenzentwicklung ablesen lassen.

Zu § 29 (Ausbildungsvergütung)

Zu Absatz 1

Der Träger der praktischen Ausbildung hat der auszubildenden Person eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses zu zahlen. Die Vergütung ist somit auch während der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und während der Teilnahme an Prüfungen zu zahlen. Die Ausbildungsvergütung dient der finanziellen Unterstützung der auszubildenden Person, fördert deren finanzielle Eigenständigkeit, ist ein finanzieller Ausgleich und eine Anerkennung für die geleistete Arbeit.

Die Vergütung muss angemessen sein, wobei der Maßstab der Angemessenheit nicht gesetzlich geregelt ist. Die Vertragsparteien haben insofern einen gewissen Spielraum bei der Vereinbarung der Vergütung. Die Frage der Angemessenheit der Vergütung kann jedoch gerichtlich überprüft werden.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist die Verkehrsanschauung maßgeblich, wobei das Bundesarbeitsgericht als wichtigsten Anhaltspunkt die einschlägigen Tarifverträge nennt (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 37). Das Bundesarbeitsgericht hat ausgeführt, dass eine vereinbarte Ausbildungsvergütung dann unangemessen sei, wenn sie die einschlägige tarifliche, branchenübliche oder in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Vergütung um mehr als 20 Prozent unterschreitet (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 41). Allerdings wird hierdurch der Anspruch der

Auszubildenden nicht auf das gerade noch zulässige Maß der Unterschreitung begrenzt. Zweck der Vorschrift ist es, eine angemessene Ausbildungsvergütung sicherzustellen. Das Bundesarbeitsgericht hat dargelegt, dass bei Unterschreitung der Angemessenheitsgrenze der Ausbildungsträger die volle tarifliche, branchenübliche oder in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Ausbildungsvergütung zu zahlen hat (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 41).

Zu Absatz 2

Sachbezüge nach Absatz 2 können nur gewährt werden, soweit dies vertraglich vereinbart wurde. In der Höhe dürfen die Sachbezüge 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten.

Zu § 30 (Überstunden)

Bei einer ausnahmsweise zulässigen Beschäftigung über die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinaus, müssen insbesondere die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachtet werden.

Zu § 31 (Probezeit)

Die Vorschrift definiert den Umfang der im Vertrag geregelten Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate ab Beginn der Ausbildung. Sollte sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergeben, gilt diese entsprechend.

Zu § 32 (Ende des Ausbildungsverhältnisses)

Zu Absatz 1

Das Ende des Ausbildungsverhältnisses ist an die jeweilige Ausbildungszeit geknüpft. Die Dauer der Ausbildung bestimmt sich nach § 8 Absatz 2. Sie dauert in Vollzeit 3 Jahre und in Teilzeit höchstens 5 Jahre. Eine Verlängerung der Ausbildungsdauer ist gemäß § 12 möglich. Der Zeitpunkt der staatlichen Prüfung ist nicht maßgeblich, da der konkrete Zeitpunkt im Prüfungszeitraum für die auszubildenden Personen variieren kann und keiner auszubildenden Person dadurch Nachteile entstehen sollen.

Zu Absatz 2

Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der auszubildenden Person gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung, wenn die auszubildende Person die staatliche Prüfung nicht besteht oder sie diese ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildungszeit ablegen kann. Das Ausbildungsverhältnis gilt fort bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch ein Jahr lang. Dies stellt die vertragliche Absicherung der Verlängerung der Ausbildungsdauer dar.

Zu § 33 (Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung)

Die Vorschrift enthält Bestimmungen zur Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung.

Zu Absatz 1

Der Ausbildungsvertrag kann während der Probezeit von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Probezeit beginnt nach § 31 mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses.

Zu Absatz 2

Der Ausbildungsvertrag kann nach dem Ende der Probezeit von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist gekündigt werden und mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende von der auszubildenden Person.

Zu § 34 (Wirksamkeit der Kündigung)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der Wirksamkeit einer möglichen Kündigung des Ausbildungsvertrages. Vor der Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Schule herzustellen. Die Entscheidung zur Kündigung liegt damit weiterhin allein beim Träger der praktischen Ausbildung. Er ist jedoch angehalten, die Schule in seine Entscheidung einzubeziehen.

Zu § 35 (Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis)

Die Vorschrift schützt die auszubildende Person und entspricht dem Rechtsgedanken des § 625 BGB.

Zu § 36 (Nichtigkeit von Vereinbarungen)

Die Regelungen dienen dem Schutz der auszubildenden Person. Bestimmte für die auszubildende Person nachteilige Vereinbarungen sind danach nichtig. Die auszubildende Person befindet sich in einem Abhängigkeitsverhältnis und ist insofern besonders schutzbedürftig.

Nach Absatz 3 Nummer 1 sind Vereinbarungen über die Pflicht der auszubildenden Person für die Ausbildung eine Entschädigung, ein Schulgeld oder vergleichbare Geldleistungen zu zahlen nichtig. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die angemessene Vergütung der auszubildenden Person auch bei dieser ankommt und nicht durch eine Entschädigungszahlung für die Ausbildung gemindert wird.

Zu § 37 (Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts)

Nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung haben die Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften ein Selbstbestimmungsrecht, welches sich auch auf die Vertragsverhältnisse zu den Auszubildenden auswirkt. Aufgrund dieses Selbstbestimmungsrechts finden die Regelungen dieses Abschnitts über das Ausbildungsverhältnis auf Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind, keine Anwendung.

Zu Abschnitt 2 (Hochschulische Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc.)

Zu Unterabschnitt 1 (Studium)

Die Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten kann auch im Rahmen eines Studiums erfolgen. Mit der (Teil-) Akademisierung der Physiotherapie geht eine erhebliche Kompetenzerweiterung für die Angehörigen des akademischen Berufs einher, die künftig eine selbständige und eigenverantwortliche Versorgung im Bereich der Physiotherapie erbringen dürfen. Damit werden hohe qualitative Anforderungen an Studium, Lehrende und Studierende gestellt. Das Studium vermittelt danach insbesondere die im Rahmen der berufsfachschulischen Ausbildung zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten, darüber hinaus das zur selbständigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung Notwendige.

Zu Titel 1 (Studienziel, Zugang, Dauer und Struktur sowie Akkreditierung von Studiengängen)

Zu § 38 (Studienziel)

Das Studienziel beschreibt die Mindestanforderungen an das Studium und hebt die Kernbereiche der zu erwerbenden Kompetenzen von Physiotherapeutinnen B.Sc. und Physiotherapeuten B.Sc. hervor. Die Mindestanforderungen werden durch die Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 weiter konkretisiert.

Das Studienziel bildet den staatlichen Auftrag zur Ausbildung von Physiotherapeutinnen B.Sc. und Physiotherapeuten B.Sc. sowohl für die Hochschulen als auch für die Krankenhäuser und weiteren Praxiseinrichtungen, die die Studierenden ausbilden. Der Ausbildungsauftrag besteht kraft Gesetzes. Diese Einrichtungen sind verpflichtet, den Ausbildungsauftrag nach den Vorgaben dieses Gesetzes und der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 zu erfüllen.

Zu Absatz 1

Das Studium zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. vermittelt die Kompetenzen, die für die selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit als Physiotherapeutin B.Sc. oder als Physiotherapeut B.Sc. im Rahmen der eigenverantwortlichen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen nach § 2 im stationären wie auch im ambulanten Bereich erforderlich sind. Inhaltlich baut das Studienziel auf dem Ausbildungsziel nach § 7 auf. Die im Studium zu entwickelnden Kompetenzen umfassen insbesondere die fachlichen und personalen Kompetenzen. Diese sollen die Studierenden befähigen, Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mit bewegungsbezogenen und funktionalen Beeinträchtigungen des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes selbstständig und eigenverantwortlich zu versorgen.

Darüber hinaus sind Kompetenzen in die Ausbildung zu integrieren, für die bislang gesonderte Qualifikationen erworben werden mussten, um leistungsrechtlich die sogenannten Zertifikatspositionen zu erbringen.

Zu Absatz 2

Im Rahmen des Studiums sind über die in Absatz 1 genannten Kompetenzen die für die selbständige und eigenverantwortliche Berufsausübung erforderlichen fachlichen und methodischen Kompetenzen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand physiotherapiewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik einschließlich der zugrundeliegenden Lernkompetenzen sowie die Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion zu vermitteln. Die Studierenden sollen durch das Studium sensibilisiert werden, eigene berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen.

Zu Absatz 3

Dem Studium immanent ist, dass die Kompetenzvermittlung auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik erfolgt. Auf dieser Grundlage sollen Physiotherapeutinnen B.Sc. oder Physiotherapeuten B.Sc. auch dazu befähigt werden, hochkomplexe Behandlungsprozesse im Bereich der Physiotherapie zu planen, zu steuern und zu gestalten. Behandlungsprozesse in diesem Sinne meint eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern. Das Studium soll Physiotherapeutinnen B.Sc. oder Physiotherapeuten B.Sc. dazu befähigen, sich die neuesten Erkenntnisse in der Forschung

der Physiotherapiewissenschaft erschließen zu können. Außerdem sollen Physiotherapeutinnen B.Sc. oder Physiotherapeuten B.Sc. in der Lage sein, die auf dieser Forschung basierenden Problemlösungen im Beruf anzuwenden und auch neue Technologien digital kompetent nutzen. Physiotherapeutinnen B.Sc. oder Physiotherapeuten B.Sc. sollen durch das Studium sensibilisiert werden, eigene berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen. Die Studierenden lernen, kritisch-reflexiv und analytisch mit theoretischem und praktischem Wissen umzugehen. Sie werden befähigt, wissenschaftsbasiert neue Lösungsansätze zur Verbesserung der physiotherapeutischen Versorgung zu entwickeln und in ihre Arbeit zu implementieren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält übergreifende fachliche, methodische, personale und soziale Kompetenzen, die den Studierenden im Rahmen des Studiums zu vermitteln sind. Diese Kompetenzen sind auf die besonderen Anforderungen des Berufs der Physiotherapeutin B.Sc. und des Physiotherapeuten B.Sc. zugeschnitten.

Nach Nummer 1 gehört dazu, dass die Lebenssituation, der soziale, biographische, kulturelle und religiöse Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie der jeweilige Lebensphase der Patientin oder des Patienten sowie deren Angehörigen einzubeziehen und zu berücksichtigen sind. Dies umfasst insbesondere die besonderen Belange von Patientinnen und Patienten mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bedarfsgerecht zu berücksichtigen.

Nach Nummer 2 ist die Patientin oder der Patient sowie deren Angehörige in ihrer Selbstständigkeit zu unterstützen und das Selbstbestimmungsrecht der Patientin oder des Patienten ist zu beachten.

Zu den erforderlichen Kompetenzen gehören auch kommunikative Fähigkeiten im Umgang mit Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen und die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation (Nummer 3 und 4). Dabei erfolgt die Kommunikation mit Patientinnen und Patienten personen- und situationsorientiert und berücksichtigt insbesondere die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

Nummer 5 bezieht sich auf technische wie medizinische Notfälle bei Patientinnen und Patienten.

Weitere Kompetenzen, die im Rahmen des Studiums zu vermitteln sind, umfassen den Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen, ein Verständnis zur Funktionsweise von Endgeräten, das Datenmanagement (Nummer 6), medizinisch-technische Fachexpertise (Nummer 7) sowie die Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitskonzepten (Nummer 8).

Darüber hinaus wirken die hochschulisch ausgebildeten Berufsangehörigen an individuellen, multidisziplinären Lösungen zur Optimierung der Arbeitsabläufe mit, die die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen (Nummer 9), sichern die Qualität des eigenen beruflichen Handelns und wirken an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mit (Nummer 10) und berücksichtigen Aspekte der Patientensicherheit und der Wirtschaftlichkeit (Nummer 11).

Zu Absatz 5

Das Studium muss die zur eigenverantwortlichen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie durch Physiotherapeutinnen B.Sc. oder Physiotherapeuten B.Sc. erforderlichen Kompetenzen vermitteln. Die eigenverantwortliche

Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie setzt ein sehr hohes Maß an fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungsfähigkeit voraus. Das betrifft den Bereich der Anamnese und (physiotherapeutischen) Diagnosestellung, die hierauf gründende Entscheidung über die weitere (physiotherapeutische) Behandlung sowie das Erkennen und Beachten absoluter und relativer Kontraindikationen für eine physiotherapeutische Behandlung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 zielt insbesondere darauf ab, dass den Studierenden Kompetenzen vermittelt werden, auf deren Grundlage sie eigene Behandlungsentscheidungen ableiten können. Gleichzeitig sollen die Studierenden dazu befähigt werden, sich eigene Entscheidungen zuzutrauen und diese zu verantworten.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 muss das Studium die Physiotherapeutin B.Sc. oder den Physiotherapeuten B.Sc. in den Stand versetzen, den Umfang der eigenen Kompetenzen zu kennen und zu akzeptieren. Die Physiotherapeutin B.Sc. oder den Physiotherapeuten B.Sc. muss erkennen, wann eine physiotherapeutische Behandlung nicht (mehr) angezeigt ist und hieraus die entsprechenden Folgerungen ableiten. Dies ist insbesondere im Rahmen der physiotherapeutischen Diagnosestellung relevant, betrifft aber gleichermaßen die Therapiemaßnahmen.

Zu § 39 (Zugang zum Studium)

Die Vorschrift regelt die Zugangsvoraussetzungen zum Studium zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc..

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Als Zugangsvoraussetzung zum Studium zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. wird eine mindestens zwölfjährige allgemeine Schulausbildung festgeschrieben. Diese Zugangsvoraussetzung entspricht den Anforderungen an ein Studium.

Zu Buchstabe b und c

Die in dieser Vorschrift geregelten Zugangsvoraussetzungen ermöglichen es berufsfachschulisch ausgebildeten Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auch ohne eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung das Studium zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. zu absolvieren.

Zu Nummer 2 bis 4

Zusätzlich zu der schulischen oder beruflichen Qualifikation der oder des Studieninteressierten nach Nummer 1 müssen weitere Voraussetzungen bereits für den Zugang zum Studium zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. vorliegen. Dies ist aus Gründen des Patientenschutzes erforderlich, da die Studierenden in den sich durch das gesamte Studium ziehenden Praxiseinsätzen Kontakt mit den Patientinnen und Patienten haben werden. Danach darf die oder der Studieninteressierte nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Studiums ungeeignet oder unzuverlässig sein und muss über die für das Absolvieren des Studiums erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die für das Studium geforderten Sprachkenntnisse sind auf einem niedrigeren

Niveau anzusetzen als die für die Ausübung des Berufs nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 geforderten Kenntnisse. Es ist zu erwarten, dass sich die Sprachkenntnisse im Laufe des Studiums verbessern.

Als Nachweis, dass keine gesundheitlichen Aspekte dem Studium entgegenstehen, kann eine ärztliche Untersuchung dienen. Die Zuverlässigkeit kann über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Kenntnisse der deutschen Sprache über ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden.

So wird bereits vor Beginn des Studiums sichergestellt, dass die Studierenden die Voraussetzungen mitbringt, die für die Ausübung des Berufs zusätzlich zu den fachlichen Anforderungen erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können die Länder den Zugang zum Studium zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. abweichend von Absatz 1 Nummer 1 regeln. Damit ist es möglich, dass die Länder das Studium für weitere, von der Regelung in Absatz 1 Nummer 1 nicht erfasste Personen öffnen können, beispielsweise solche mit einer anderen beruflichen Qualifikation im Bereich der Gesundheitsfachberufe. Auch können die Länder die hochschulrechtlichen Zugangsvoraussetzungen für Studieninteressierte ohne Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigen. So sieht die Kultusministerkonferenz beispielsweise für den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung Abschlüsse nach landesrechtlichen Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen vor (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009).

Zu § 40 (Dauer und Struktur des Studiums)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Dauer des Studiums. Das Studium zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. hat eine Dauer von mindestens 7 und höchstens 8 Semestern. Dies liegt im Rahmen der in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 vorgegebenen Dauer eines Bachelorstudiengangs. Der Mindeststudienumfang von 7 Semestern soll dem Umstand Rechnung tragen, dass im Studium Kompetenzen zur eigenverantwortlichen und selbständigen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie zu erwerben sind.

Die angegebene Dauer des Studiums bezieht sich auf ein Studium in Vollzeit. Daneben kann seitens der Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt werden, das Studium auch in Teilzeit zu absolvieren, um zum Beispiel eine bessere Vereinbarkeit mit der Familie zu gewährleisten.

Durch Anrechnung von bereits in einem anderen Studium erbrachten Leistungen nach allgemeinen landesrechtlichen und hochschulrechtlichen Vorgaben kann die Dauer des Studiums zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. verkürzt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift benennt die Teile des Studiums. Es umfasst einen berufspraktischen Teil und einen hochschulischen Teil. Die inhaltlichen Mindestvorgaben an die beiden Studienbestandteile sowie nähere Regelungen zu der staatlichen Prüfung werden in der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 geregelt.

Die Studierenden sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer dualer Studiengänge. Sozialversicherungsrechtlich finden die Vorschriften des § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Drittes Buch

Sozialgesetzbuch, § 5 Absatz 4a Satz 1 Nummer 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch und des § 1 Satz 5 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unmittelbare Anwendung. Danach stehen die Studierenden nach den Regelungen dieses Gesetzentwurfs den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gleich.

Zu Absatz 3

Das Studium besteht aus einem hochschulischen und einem berufspraktischen Teil, die nach § 50 Absatz 2 inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt sind. Im Rahmen eines Bachelorstudiums sind zwischen 180 und 240 ECTS zu erwerben. Bei mindestens 7 Semestern entspricht das 210 ECTS also 6 300 Stunden Arbeitsaufwand insgesamt. Abzüglich von in der Regel 30 ECTS für die Bachelorarbeit entspricht dies einem Arbeitsaufwand von 5.400 Stunden für die die staatliche Erlaubnis maßgeblichen Bestandteile des Studiums.

Das Verhältnis zwischen berufsfachschulischem Teil und hochschulischem Teil des Studiums zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. orientiert sich an den Ergebnissen der ergänzenden Befragung zu einem Konzeptentwurf über die zukünftige Ausgestaltung der Berufe in der Physiotherapie im Sommer 2022. und entspricht dem in § 8 Absatz 4. Da das Studium ein duales Studium ist und mithin einen hohen Praxisanteil aufweist, entfallen mindestens 2 200 der Mindestgesamststunden auf den berufspraktischen Studienteil. Darüber hinaus entfallen mindestens 3 100 Stunden auf die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an der Hochschule. Damit verbleiben 100 Stunden zur freien Verteilung. Die Hochschulen können die flexible Stundenverteilung für eine Profilschärfung und Schwerpunktsetzung in Abgrenzung zu anderen Studiengängen zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. nutzen. So ist es insbesondere möglich, den Anteil der Stunden für die berufspraktischen Studienteil auf 2 300 Stunden zu erhöhen und so den Schwerpunkt des Studiums auf die Berufspraxis zu legen.

Da es sich lediglich um Mindestvorgaben handelt, steht es den Hochschulen frei, darüber hinaus weitere Stunden für den berufspraktischen und/oder den hochschulischen Studienteil vorzusehen. Insgesamt darf das Studienziel nach § 38 durch die flexible Stundenerhöhung jedoch nicht gefährdet werden. Die zuständige Landesbehörde überprüft diese Voraussetzung im Akkreditierungsverfahren des jeweiligen Studiengangs nach § 41.

Zu Absatz 4

Die hier normierte Anrechnungsmöglichkeit einer Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten nach Teil 2 Abschnitt 1 oder nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung auf die Dauer des Studiums zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. trägt der Durchlässigkeit von Ausbildungswegen Rechnung.

Zu § 41 (Akkreditierung von Studiengängen)

Die Vorschrift regelt die Beteiligung der zuständigen Landesbehörde bereits im Akkreditierungsverfahren des auf Grundlage dieses Gesetzes zu entwickelnden Studiengangskonzeptes. Die Überprüfung des Studiengangskonzeptes durch die zuständige Landesbehörde ist Teil der staatlichen Verantwortung für den Gesundheitsschutz von Patientinnen und Patienten. Die Überprüfung flankiert auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, indem im Vorfeld sichergestellt wird, dass die angebotenen Studiengänge den Anforderungen dieses Gesetzes und der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 entsprechen.

Zu Titel 2 (Der berufspraktische Teil des Studiums)

Zu § 42 (Praxiseinsätze)

Die Vorschrift trifft Regelungen zu den geeigneten Einrichtungen für den praktischen Teil des Studiums von Physiotherapeutinnen B.Sc. und Physiotherapeuten B.Sc..

Zu Absatz 1

Geeignete Einrichtungen für den berufspraktischen Studienteil sind Krankenhäuser, die zur Versorgung nach § 108 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zugelassen sind, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen nach § 111 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch ein Versorgungsvertrag geschlossen ist und ambulante Einrichtungen, die nach § 124 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zur Versorgung zugelassen sind, insbesondere Physiotherapiepraxen. Das Erfordernis der versorgungsrechtlichen Zulassung gewährleistet, dass der berufspraktische Teil des Studiums in Einrichtungen stattfindet, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Zudem wird damit sichergestellt, dass die Studierenden im Rahmen des berufspraktischen Teils des Studiums alle Bereiche der physiotherapeutischen Versorgung kennenlernen. Dies sichert eine hohe Qualität der neuen Ausbildung.

Zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen können Praxiseinsätze auch in weiteren zur Durchführung des berufspraktischen Studienteils geeigneten Einrichtungen stattfinden wie beispielsweise in Privatpraxen für Physiotherapie oder in Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens.

Näheres zu den Praxiseinsätzen, insbesondere auch die Stundenverteilung, regelt die Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97.

Zu Absatz 2

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ambulante Einrichtungen und weitere Einrichtungen können den berufspraktischen Studienteil nur durchführen, wenn sie die erforderliche Ausstattung haben und eine Praxisanleitung im Umfang von 25 Prozent gewährleisten können. Die Betreuungsquote von 25 Prozent ist als Mindestumfang ausgestaltet. Eine höhere Betreuungsquote ist also möglich. Eine enge Begleitung und Betreuung der Studierenden während des berufspraktischen Studienteils steigert die Qualität der Ausbildung. Die studierende Person wird hierdurch gut auf ihre verantwortliche Tätigkeit vorbereitet und der Berufseinstieg wird erleichtert. Um Kapazitätsengpässe zu vermeiden, sieht Absatz 2 eine zeitlich befristete Abweichungsmöglichkeit vor.

Zu Absatz 3

Die Geeignetheit von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, ambulanten Einrichtungen und weiteren Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der berufspraktischen Ausbildung grundsätzlich nach Landesrecht bestimmt.

Zu Absatz 4

Im Fall von Verstößen gegen diese Regelung, insbesondere dem geforderten Umfang der Praxisanleitung, kann die zuständige Landesbehörde die Durchführung von Praxiseinsätzen in Krankenhäusern, in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in ambulanten Einrichtungen oder einer weiteren Einrichtung untersagen.

Zu § 43 (Praxisanleitung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt die Tätigkeit der Praxisanleitung näher. Die praxisanleitende Person führt die Studierenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Physiotherapieberuf anfallenden Aufgaben heran. Sie begleitet die Studierenden während des Praxiseinsatzes und leitet sie bei der Erledigung ihrer Aufgaben an. Gleichzeitig ist die praxisanleitende Person Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die übrigen an der Ausbildung von Physiotherapeutinnen B.Sc. und Physiotherapeuten B.Sc. beteiligten Akteure. Die Praxiseinsätze erfolgen in enger Abstimmung mit der ausbildenden Hochschule – hier insbesondere mit der Praxisbegleitung und der entsprechenden verantwortlichen Praxiseinrichtung. So kann die erforderliche enge Verzahnung von Theorie und Praxis und eine erfolgreiche inhaltliche Abstimmung auch organisatorisch und bei der Umsetzung in die Praxis gewährleistet werden.

Die Beschreibung der Tätigkeit der praxisanleitenden Person ist nicht abschließend.

Der Bedarf an praxisanleitenden Personen wird künftig bundesweit weiter zunehmen. Es ist daher wichtig, die Tätigkeit als praxisanleitende Person in der Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. attraktiv auszugestalten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt Anforderungen an die Qualifikation von praxisanleitenden Personen fest um auch in personaler Hinsicht eine hohe Qualität der neuen Ausbildung sicherzustellen. Mit Blick darauf, dass die praxisanleitenden Personen die Studierenden im Hinblick auf eine Berufstätigkeit anleiten, die eine selbständige und eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie umfasst, müssen sie selbst über die einschlägige Berufsqualifikation und über einschlägige Berufserfahrung verfügen. Zudem ist zur Sicherung der Qualität der Praxisanleitung eine Zusatzqualifikation zu absolvieren. Praxisanleitende Personen haben sich zudem stetig fortzubilden.

Zu Absatz 3

Übergangsweise und um Kapazitätsengpässe zu vermeiden, können die Länder vorsehen, dass die Praxisanleitung durch Personen mit einer Berufserlaubnis „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ ausgeführt werden darf. Voraussetzung ist aber auch hier, dass diese Personen über Berufserfahrung und eine Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden verfügt.

Zu § 44 (Verantwortliche Praxiseinrichtung)

Zu Absatz 1

Eine geeignete Einrichtung für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums nach § 42 übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums und wird zur verantwortlichen Praxiseinrichtung. Verantwortliche Praxiseinrichtung kann eine geeignete Einrichtung nur sein, wenn sie die personellen und finanziellen Ressourcen besitzt, um die Aufgaben einer verantwortlichen Praxiseinrichtung wahrzunehmen.

Zu Absatz 2

Die Aufgaben der verantwortlichen Praxiseinrichtung werden in diesem Absatz aufgeführt. Sie verdeutlichen die Durchführungsverantwortung der verantwortlichen Praxiseinrichtung für den berufspraktischen Teil des Studiums.

Der Abschluss des Vertrag über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. mit der studierenden Person nach den Vorgaben in Teils 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 einschließlich der Rechte und Pflichten ist eine wichtige Aufgabe der verantwortlichen Praxiseinrichtung. Teil der Verantwortung für den berufspraktischen Teil des Studiums ist es, einen Praxisplan für die studierende Person zu erstellen. Hierbei können auch weitere geeignete Einrichtungen nach § 42 in den berufspraktischen Teil des Studiums miteinbezogen werden. Soll eine solche Einbeziehung erfolgen, so schließt die verantwortliche Praxiseinrichtung mit den weiteren geeigneten Einrichtungen eine Vereinbarung. Dabei muss die Einhaltung des Praxisplans sowie die Praxisanleitung nach § 42 Absatz 2 und § 43 von der verantwortlichen Praxiseinrichtung sichergestellt werden. Verfestigen sich diese Kooperationen zu dauerhaften Ausbildungsverbänden wird die Organisation des berufspraktischen Teils des Studiums vereinfacht.

Zu Absatz 3

Bestimmte Aufgaben der verantwortlichen Praxiseinrichtung können durch die Kooperationsvereinbarung nach § 50 Absatz 3 auf die Hochschule übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist die Eigenschaft als Vertragspartner des Vertrags über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. nach § 55. Für den Abschluss des Vertrags kommt eine Bevollmächtigung der Hochschule in Betracht.

Zu § 45 (Praxisplan)

Die verantwortliche Praxiseinrichtung erstellt nach § 44 Absatz 2 Nummer 2 einen Praxisplan auf dessen Grundlage der berufspraktische Teil des Studiums erfolgt. Der Praxisplan muss zeitlich und inhaltlich so gegliedert sein, dass das Studienziel erreicht werden kann. Die Vorgaben des Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 97 sind dabei einzuhalten. Hierdurch erfährt der Praxisplan eine weitere Konkretisierung. Abweichungen von den normierten Vorgaben sind nicht zulässig.

Nach § 50 Absatz 4 muss der Praxisplan zudem den Anforderungen des modularen Curriculums entsprechen. Die verantwortliche Praxiseinrichtung ist insofern verpflichtet, den Praxisplan gegebenenfalls an die Anforderungen anzupassen. Hierdurch wird die enge Verzahnung und inhaltliche sowie zeitliche Abstimmung zwischen den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an der Hochschule und den berufspraktischen Einsätzen sichergestellt. Die Studierenden werden das Wissen, das ihnen im Rahmen der Lehrveranstaltungen vermittelt wird, soweit möglich, unmittelbar in der Praxis umsetzen und anwenden.

Zu § 46 (Praxisbegleitung)

Die Vorschrift schreibt eine Praxisbegleitung für den berufspraktischen Teil des Studiums vor. Hierdurch werden Theorie und Praxis eng miteinander verzahnt und eine hohe Qualität des berufspraktischen Teils des Studiums sichergestellt.

Die Hochschule ist verpflichtet, eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang zu gewährleisten. Aufgabe der Praxisbegleitung ist es, die Studierenden in fachlicher und pädagogischer Hinsicht zu begleiten und sie im berufspraktischen Teil ihres Studiums zu beurteilen. Zugleich unterstützt die Praxisbegleitung die Praxisanleitung bei der Durchführung ihrer Aufgaben im berufspraktischen Teil des Studiums. Um eine hinreichende Betreuung der Studierenden und eine entsprechend hohe Qualität des praktischen Teils des Studiums zu gewährleisten, muss die Praxisbegleitung regelmäßig und in der Regel physisch anwesend sein.

Bei der Durchführung der Praxisbegleitung wird die Hochschule durch die am berufspraktischen Teil des Studiums beteiligten geeigneten Einrichtungen nach § 42 unterstützt. Das Nähere zur Praxisbegleitung regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 97.

Zu Titel 3 (Der hochschulische Teil des Studiums)

Zu § 47 (Hochschule, modulares Curriculum)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, dass das Studium zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. an allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen angeboten werden kann. Das Studium ist mithin nicht auf eine bestimmte Art einer Hochschule begrenzt. Es kann an Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen, Fachhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien angeboten werden.

Zu Absatz 2

Das modulare Curriculum bezeichnet den Lehrplan für die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen und wird von der Hochschule erstellt. Das modulare Curriculum soll so ausgestaltet sein und die theoretischen und praktischen Lehrinhalte, zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt, dass das Studienziel erreicht werden kann.

Die Vorgaben des Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 97 sind dabei einzuhalten. Hierdurch erfährt das modulare Curriculum eine Konkretisierung. Abweichungen von den normierten Vorgaben sind nicht zulässig.

Zu § 48 (Kooperation mit Schulen)

Hochschulen wird es ermöglicht die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und auch die Praxisbegleitung von Schulen durchführen zu lassen und deren Erfahrung und Expertise für diesen Bereich zu nutzen. Grundlage hierfür ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen und der Physiotherapieschule. Die Verantwortung für das Erreichen des Studienziels trägt die Hochschule.

Zu § 49 (Qualifikation der Lehrenden)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Mindestanforderungen an die Qualifikation der Lehrenden im Studium zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc.. Danach sind nur die Personen geeignet, den Studierenden die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums zu vermitteln, die selbst mindestens den akademischen Grad aufweisen, welcher durch das Studium zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. verliehen wird. Hierdurch wird die Qualität des Studiums zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. sichergestellt. Hierbei ist nicht erheblich, ob der akademische Grad durch ein Studium im Bereich der Physiotherapie oder fachfremd erworben wurde. Die hochschulrechtlichen Bestimmungen zur Qualifikation von Lehrenden bleiben hiervon unberührt.

Zu Absatz 2

Übergangsweise können die Länder von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen, um etwaigen Personalengpässen zu begegnen. Die Befristung dieser Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass mit dem Studium in der Physiotherapie Kompetenzen für eine selbständige und eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie vermittelt werden sollen. Es sind damit an Studium und Lehrende sehr hohe Anforderungen zu stellen.

Zu Titel 4 (Durchführung des Studiums)

Zu § 50 (Aufgaben und Gesamtverantwortung der Hochschule, Kooperation mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung)

Zu Absatz 1

Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit dem berufspraktischen Teil des Studiums.

Auch wenn die verantwortliche Praxiseinrichtung die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums übernimmt, trägt die Hochschule die maßgebliche Gesamtverantwortung für das Physiotherapiestudium. Die Regelungen sind im Kontext mit den weiteren, die Stellung der Hochschule betreffenden Vorschriften zu betrachten. Neben den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben hinsichtlich des berufspraktischen Teils des Studiums trifft die Hochschule die entscheidende erste Auswahlentscheidung, welche Studierenden überhaupt für ein Physiotherapiestudium in Frage kommen, da ohne ihre Studienplatzzusage kein wirksamer Vertrag über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. nach § 55 zustande kommen kann. Zudem ist bei der Kündigung eines solchen Vertrages das Benehmen mit der Hochschule hinsichtlich der Kündigung herzustellen.

Zu Absatz 2

Das Physiotherapiestudium zeichnet sich durch eine enge zeitliche und inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis aus. Die Festlegung möglichst korrespondierender Inhalte zwischen hochschulischem und berufspraktischem Teil des Studiums stellt sicher, dass zu den theoretischen Kenntnissen ein Praxisbezug hergestellt wird. Die in der Hochschule erworbenen Kompetenzen unterstützen die Studierenden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in der Praxis. Die Studierenden sollen im berufspraktischen Teil ihres Studiums die in den hochschulischen Lehrveranstaltungen erlernten theoretischen Inhalte anwenden und in den Berufsalltag umsetzen. Darüber hinaus kann die Hochschule durch die Verzahnung die praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten der Studierenden durch theoretische Grundlagen vertiefen und durch Einordnung in einen Gesamtkontext abstrahieren sowie bei der Reflexion helfen. Die hierfür unerlässliche zeitliche und inhaltliche Abstimmung erfolgt zwischen der Hochschule und der verantwortlichen Praxiseinrichtung, die die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums verantwortet.

Zu Absatz 3

Die Hochschule schließt eine Kooperationsvereinbarung mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung, um die Durchführung des Studiums, insbesondere die enge Verzahnung von Theorie und Praxis, sicherzustellen.

Die Hochschule ist auch während der Praxiseinsätze Ansprechpartnerin für die Studierenden. Über die von ihr zu gewährleistende Praxisbegleitung hält die Hochschule Kontakt zu den Studierenden. Zusätzlich überprüft sie anhand des Nachweises über die Tätigkeitsschwerpunkte im jeweiligen Praxiseinsatz, ob die berufspraktische Ausbildung auf der Grundlage des Praxisplans erfolgt. Sollten Schwierigkeiten bei der Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums bestehen, ist die verantwortliche Praxiseinrichtung Ansprechpartnerin für die Hochschule.

In der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und der verantwortlichen Praxiseinrichtung sollen die Konsequenzen bei Schwierigkeiten hinsichtlich der Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums geregelt werden. Neben Vereinbarungen zur inhaltlichen Zusammenarbeit können insbesondere auch solche über die Unterstützung des berufspraktischen Teils des Studiums durch die Praxisbegleitung der Hochschule, über die

Auswahl der Studierenden und über weitere wichtige Aspekte der Zusammenarbeit getroffen werden.

Zu Absatz 4

Die Hochschule prüft, ob der Praxisplan, den die verantwortliche Praxiseinrichtung erstellt hat, den Anforderungen des modularen Curriculums entspricht, und fordert die verantwortliche Praxiseinrichtung gegebenenfalls auf, den Praxisplan entsprechend anzupassen. Auf diese Weise wird eine optimale inhaltliche und zeitliche Verzahnung zwischen Theorie und Praxis gewährleistet und die Hochschule wird ihrer wichtigen Rolle im dualen Physiotherapiestudium gerecht.

Zu Titel 5 (Abschluss des Studiums)

Zu § 51 (Abschluss des Studiums)

Die Vorschrift regelt den Abschluss des Studiums durch die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science, der Bestandteil der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist.

Zu § 52 (Staatliche Prüfung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Verknüpfung der hochschulischen mit der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2. Durch die Verknüpfung der Prüfungen werden einerseits den Belangen der Hochschulen im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben zu Hochschulabschlüssen auf Grundlage des Bologna-Prozesses Rechnung getragen. Andererseits wird die staatliche Verantwortung für den Physiotherapieberuf als Heilberuf sichergestellt. Eine staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 ist aus Gründen des Patientenschutzes erforderlich.

Zu Absatz 2

In der staatlichen Prüfung wird das Erreichen des Studienziels nach § 38 zur Erlangung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 überprüft. Die Hochschulen können in der hochschulischen Prüfung über diesen Prüfungshorizont hinausgehen.

Zu § 53 (Durchführung der staatlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wird die Überprüfung dieser für die staatliche Prüfung ausgewählten Module innerhalb der letzten beiden nach dem Studienkonzept geplanten Studiensemester durchgeführt. Grundsätzlich entspricht es der Charakteristik einer staatlichen Prüfung, die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten in ihrer Gesamtheit am Ende einer Ausbildung oder eines Studiums abzu prüfen. Hochschulprüfungen erfolgen dagegen in der Regel kumulativ über die gesamte Dauer des Studiums. Um eine bessere Vereinbarkeit mit den hochschulrechtlichen Regelungen und mit den hochschulischen Bedürfnissen zu erreichen, wird der Prüfungszeitraum auf die letzten beiden Semester ausgedehnt. Eine zeitlich weitergehende Ausdehnung des Prüfungszeitraums ist im Hinblick auf die Gewährleistung des Patientenschutzes nicht angezeigt. Weitere Einzelheiten zu den Prüfungen regelt die Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 legt die Hochschule mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module des Studiengangs fest, die im Rahmen der hochschulischen Überprüfung zugleich Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind. Hierdurch erfolgt die inhaltliche Verknüpfung der hochschulischen Prüfung mit der staatlichen Prüfung. Die hochschulische Überprüfung des Studienziels und die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung bilden somit auf der Grundlage dieses Gesetzes eine faktische Einheit. Durch diese Ausgestaltung werden Doppelprüfungen vermieden sowie das Auseinanderfallen der hochschulischen Prüfung und der staatlichen Prüfung mit unterschiedlichen Ergebnissen verhindert. Die Studierenden können den akademischen Grad nicht ohne das Bestehen der staatlichen Prüfungsanteile erhalten.

Zu § 54 (Vorsitz)

Unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und zuständiger Landesbehörde wird die staatliche Prüfung durchgeführt. Für das Bestehen einer Modulprüfung ist ein einheitliches Votum der Vorsitzenden erforderlich. Die zuständige Landesbehörde kann nach Absatz 2 die Hochschule beauftragen, den Vorsitz insgesamt zu übernehmen.

Zu Unterabschnitt 2 (Vertragsverhältnis über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc.)

Der Abschnitt regelt den Vertrag über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc., der zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der studierenden Person geschlossen wird. Das Studium verbindet ein wissenschaftsbezogenes Hochschulstudium mit einem berufspraktischen Bildungsangebot. Der berufspraktische Teil des Studiums ähnelt in seiner Ausgestaltung dem praktischen Teil einer beruflichen Ausbildung in den Heilberufen, dessen Durchführung auf der Grundlage eines Vertrages erfolgt.

Zu § 55 (Vertrag über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc.)

Absatz 1 legt fest, dass die studierende Person einen Vertrag mit dem Inhaber oder Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung schließt. Die verantwortliche Praxiseinrichtung übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums.

Absatz 2 regelt, dass für den Vertrag und jede Änderung des Vertragsinhalts ein Schriftformerfordernis gilt. Die elektronische Form ist zum Schutz der Studierenden ausgeschlossen.

Zu § 56 (Inhalt des Vertrages)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den wesentlichen Mindestinhalt des Vertrags über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc.. Danach ist insbesondere der geplante Beginn des Studiums vertraglich festzulegen, da sich an diesen Zeitpunkt der Beginn der Probezeit nach § 63 Absatz 1 knüpft. Der Praxisplan, der die Grundlage für die berufspraktische Ausbildung der studierenden Person darstellt, ist ebenfalls wesentlicher Vertragsinhalt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt weitere Hinweise und Inhalte fest, die in dem Vertrag über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc. aufgeführt werden.

Nach den Nummern 7 und 8 ist insbesondere auch ein Hinweis auf gegebenenfalls zugrunde liegende tarifliche Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes der verantwortlichen Praxiseinrichtung erforderlich.

Die dual Studierenden, die über ihren Vertrag an eine verantwortliche Praxiseinrichtung gebunden sind und auf der Grundlage dieses Vertrages in ihren Praxiseinsätzen tätig sind, sind arbeitsgerichtlicher Rechtsprechung folgend betriebsverfassungsrechtlich als in zur ihrer Berufsausbildung Beschäftigte im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes einzuordnen.

Zu § 57 (Wirksamkeit des Vertrages)

Diese Vorschrift regelt, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen oder elektronischen Studienplatzzusage durch die ausbildende Hochschule nach § 50 Absatz 3 bedarf. Hierdurch wird die Rolle der Hochschule in der akademischen Physiotherapieausbildung gestärkt, da die Auswahlentscheidung für mögliche Studierende zunächst bei ihr liegt. Dies entspricht auch der Regelung in § 50 Absatz 1, wonach die Hochschule die Gesamtverantwortung für das Studium trägt.

Einzelheiten zur Auswahl der Studierenden für das Physiotherapiestudium können in der Kooperationsvereinbarung zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der Hochschule vereinbart werden.

Zu § 58 (Vertragsschluss bei Minderjährigen)

Die Vorschrift regelt den Vertragsschluss für den Fall, dass die studierende Person minderjährig ist. Dann ist der Vertrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

Zu § 59 (Anwendbares Recht)

Die Vorschrift legt fest, dass die für Arbeitsverhältnisse geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden sind, soweit sich aus dem Wesen und Zweck des Vertrags oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Unter der Berücksichtigung dieser Einschränkungen finden insbesondere auch die §§ 611 ff. Bürgerliches Gesetzbuch Anwendung. Anwendbar sind auch die für Arbeitnehmer geltenden Schutzgesetze, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Zu § 60 (Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung)

Die Vorschrift regelt die wichtigsten Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung.

Zu Absatz 1

Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat den berufspraktischen Teil des Studiums durch eine angemessene und zweckmäßige Strukturierung des berufspraktischen Teils des Studiums auf der Grundlage des Praxisplans § 45 durchzuführen. Insbesondere hat die verantwortliche Praxiseinrichtung zu gewährleisten, dass die vereinbarten Praxiseinsätze des berufspraktischen Teils des Studiums auch durchgeführt werden können. Sie trägt die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums.

Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat zudem die Praxisanleitung im nach § 42 Absatz 2 vorgesehenen Umfang sicherzustellen. Die Studierenden erhalten so die notwendige Anleitung bei der Erledigung der Aufgaben im Berufsalltag.

Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat den Studierenden kostenlos Studienmittel, insbesondere Fachbücher, Zugang zu Datenbanken, Instrumente und Geräte zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung der Aufgaben im berufspraktischen Teil des Studiums erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch für die Mittel, die zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind. Da die Studienmittel der Veränderung und einem steten Wandel unterliegen, erfolgt eine beispielhafte, jedoch nicht abschließende Aufzählung.

Die verantwortliche Praxiseinrichtung stellt die Studierenden für die Teilnahme an hochschulischen Lehrveranstaltungen und für die Teilnahme an Prüfungen frei. Die Freistellung muss eventuelle Reise- und Wegzeiten mitumfassen. Darüber hinaus ist auf erforderliche Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

Zu Absatz 2

Die Schutzvorschrift nach Absatz 2 stellt sicher, dass den Studierenden während des berufspraktischen Teils des Studiums nur solche Aufgaben übertragen werden, die dem Zweck des Studiums und ihrem Bildungs- und Praxisstand entsprechen. Die Verrichtungen müssen zudem den physischen und psychischen Kräften der Studierenden angemessen sein. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, dass die Studierenden während des berufspraktischen Teils des Studiums lediglich als Hilfskräfte eingesetzt werden. Die für minderjährige Studierende geltenden Arbeitsschutzvorschriften nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.

Zu § 61 (Pflichten der Studierenden)

Die Vorschrift regelt die wichtigsten Pflichten der studierenden Person. Die übergeordnete Verpflichtung betrifft das Bemühen der Studierenden das Studienziel zu erreichen. Die weiteren Pflichten betreffen die Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen der Hochschule, die sorgfältige Aufgabenausführung im Rahmen des berufspraktischen Teils des Studiums, die Einhaltung der Schweigepflicht und die Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten. Der Nachweis der Tätigkeitsschwerpunkte ist so auszugestalten, dass sich die Ableistung der Praxiseinsätze und eine Kompetenzentwicklung ablesen lassen.

Zu § 62 (Überstunden)

Bei einer ausnahmsweise zulässigen Beschäftigung über die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinaus müssen insbesondere die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachtet werden.

Zu § 63 (Probezeit)

Die Vorschrift definiert die im Vertrag geregelte Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate ab Beginn des Studiums. Sollte sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergeben, gilt diese entsprechend.

Zu § 64 (Ende des Vertragsverhältnisses)

Zu Absatz 1

Das Ende des Vertragsverhältnisses ist an die jeweilige Dauer des Studiums geknüpft. Die Dauer des Studiums bestimmt sich nach § 40 Absatz 1. Es dauert in Vollzeit mindestens sieben und höchstens acht Semester und in Teilzeit höchstens 10 Semester. Diese Vorgabe muss bei der Akkreditierung durch die Länder beachtet werden. Das Vertragsverhältnis, das die Grundlage für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums ist, endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit Ablauf des letzten

vorgesehenen Studiensemesters. Es endet also auch dann erst mit Ablauf des letzten konzipierten Semesters, wenn die staatliche Prüfung bereits vorher abgelegt wurde.

Zu Absatz 2

Das Vertragsverhältnis verlängert sich auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studierenden gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung, wenn die studierende Person die staatliche Prüfung nicht besteht oder sie diese ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters ablegen kann. Das Vertragsverhältnis gilt fort bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch ein Jahr lang.

Das Ende des Vertragsverhältnisses zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der studierenden Person hat keine Auswirkung auf das Verhältnis zwischen Hochschule und studierender Person. Vorgaben hinsichtlich einer Exmatrikulation ergeben sich aus dem zugrundeliegenden Hochschulrecht.

Zu § 65 (Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung)

Die Vorschrift enthält Bestimmungen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung.

Zu Absatz 1

Das Vertragsverhältnis kann während der Probezeit von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Probezeit beginnt nach § 63 Absatz 1 mit Aufnahme des Studiums.

Zu Absatz 2

Das Vertragsverhältnis kann nach dem Ende der Probezeit von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist gekündigt werden und mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende von der auszubildenden Person. Sollte sich die studierende Person entgegen der Absprache mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung nicht immatrikulieren, liegt ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift vor. Auch eine Exmatrikulation der studierenden Person stellt einen wichtigen Grund zur Kündigung dar.

Zu § 66 (Wirksamkeit der Kündigung)

Die Vorschrift regelt die Wirksamkeit einer möglichen Kündigung des Vertrags über die Ausbildung zur Physiotherapeutin B.Sc. oder zum Physiotherapeuten B.Sc.. Vor einer Kündigung durch die verantwortliche Praxiseinrichtung ist das Benehmen mit der ausbildenden Hochschule herzustellen. Die Entscheidung zur Kündigung liegt damit weiterhin allein bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung. Sie ist jedoch angehalten, die Hochschule in ihre Entscheidung einzubeziehen.

Ob die Kündigung des Vertragsverhältnisses eine Exmatrikulation der studierenden Person zur Folge hat, richtet sich nach dem zugrundeliegenden Hochschulrecht. Es sollte grundsätzlich ermöglicht werden, dass der berufspraktische Studienteil in diesem Fall bei einer anderen verantwortlichen Praxiseinrichtung fortgesetzt wird.

Zu § 67 (Beschäftigung im Anschluss an das Vertragsverhältnis)

Die Vorschrift schützt die Studierenden und entspricht dem Rechtsgedanken des § 625 Bürgerliches Gesetzbuch.

Zu § 68 (Nichtigkeit von Vereinbarungen)

Die Regelungen dienen dem Schutz der Studierenden. Bestimmte für die Studierenden nachteilige Vereinbarungen sind danach nichtig. Die Studierenden befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis und sind insofern besonders schutzbedürftig.

Zu § 69 (Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts)

Nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung haben die Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften ein Selbstbestimmungsrecht, welches sich auch auf die Vertragsverhältnisse zu den Studierenden auswirkt. Aufgrund dieses Selbstbestimmungsrechts finden die Regelungen dieses Abschnitts über das Ausbildungsverhältnis auf Studierende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind, keine Anwendung.

Zu Teil 3 (Anerkennung von Berufsqualifikationen)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 70 (Begriffsbestimmungen)

Für eine bessere Leseverständlichkeit des Gesetzes werden an dieser Stelle die Begriffe definiert, die im weiteren Gesetz verwendet werden. Sie betreffen vor allem den Anwendungsbereich der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie. Der Begriff gleichgestellter Staat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, erfasst derzeit nur die Schweiz. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig weitere Sonderabkommen mit einzelnen Staaten geben wird.

Zu § 71 (Nichtanwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)

Für die Anerkennung von Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben worden sind, enthält dieses Gesetz die erforderlichen Regelungen und Vorgaben. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) findet keine Anwendung. Anwendbar sind die Regelungen in § 17 BQFG zur statistischen Erfassung der Anerkennungsverfahren.

Zu § 72 (Prüfungsreihenfolge)

Personen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eine Ausbildung oder ein Studium absolviert haben, können bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 stellen. Die zuständige Behörde prüft bei Vorliegen eines solchen Antrags, ob die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 erfüllt sind. Hierbei wird das Vorliegen einer entsprechenden Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 zeitlich vor den weiteren Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 2 Nummer 2, § 1 Absatz 2 Nummer 3 und § 1 Absatz 2 Nummer 4 geprüft. Hiermit wird Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu § 73 (Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation)

Diese Vorschrift verschafft der antragstellenden Person das Recht, einen isolierten Feststellungsbescheid zu beantragen, der sich auf die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit einer der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungen beschränkt.

Zu Abschnitt 2 (Besondere Vorschriften)

Zu § 74 (Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, wann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 erworbene Berufsqualifikation die Voraussetzungen von § 1 Absatz 2 Nummer 1 erfüllt. Dies ist der Fall, wenn die Berufsqualifikation nach diesem Gesetz anerkannt wird.

Zu Absatz 2

Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 erworbene Berufsqualifikation wird dann anerkannt und erfüllt somit die Voraussetzung von § 1 Absatz 2 Nummer 1, wenn sie mit der in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 geregelten Berufsqualifikation gleichwertig ist (Nummer 1) oder die erforderliche Anpassungsmaßnahme erfolgreich absolviert wurde (Nummer 2). Dies betrifft Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten sowie aus Drittstaaten, die keine gleichgestellten Staaten sind.

Zu Absatz 3

Gleichwertig ist eine Berufsqualifikation, wenn sie sich nicht wesentlich von der in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 geregelten Berufsqualifikation unterscheidet oder wesentliche Unterschiede vollständig durch den Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen nach § 76 ausgeglichen werden.

Zu Absatz 4

Neben der Möglichkeit der Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit der inländischen Ausbildung wird nunmehr die Möglichkeit geschaffen, den antragstellenden Personen aus Drittstaaten direkt eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang anbieten zu können. Dies gilt für den Fall, dass die antragstellende Person auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes verzichtet. Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Hierdurch sollen die Anerkennungsverfahren beschleunigt werden, da nicht mehr in jedem Fall zwingend eine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung erforderlich ist.

Auch in den Fällen, in denen keine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung mehr stattfindet, ist dennoch eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen, insbesondere zur Überprüfung des Referenzberufs.

Die zuständige Stelle soll die antragstellende Person in verständlicher Weise und umfassend über wesentliche Inhalte, Verfügbarkeiten, Dauer und Kosten sowie Vorbereitungsangebote und die Rechtsfolgen des Verzichts (insbesondere Unwiderruflichkeit, keine Wechselmöglichkeit der Ausgleichsmaßnahme) aufklären. Die zuständige Stelle soll dabei auch auf optionale Beratungsangebote zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen außerhalb der zuständigen Stelle hinweisen. Die Länder können hierfür ein standardisiertes Beiblatt entwickeln.

Zu § 75 (Wesentliche Unterschiede)

Diese Vorschrift regelt, wann sich eine Berufsqualifikation wesentlich von der in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96 oder der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97 geregelten Berufsqualifikationen unterscheidet. Die Formulierung orientiert sich an Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 76 (Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen)

Die Vorschrift legt fest, dass die zuständige Behörde zunächst zu prüfen hat, ob die wesentlichen Unterschiede zwischen der absolvierten Ausbildung oder dem absolvierten Studium und der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung oder dem in diesem Gesetz geregelten Studium durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen erworben hat, ausgeglichen werden können. Nur wenn hierdurch keine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann, kann die zuständige Behörde Anpassungsmaßnahmen verlangen. Dies entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Begriff des lebenslangen Lernens umfasst nach der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe I der Richtlinie 2005/36/EG jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, der beruflichen Bildung, der nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.

Die Anerkennung durch die zuständige Behörde setzt voraus, dass die zuständige Stelle im jeweiligen Staat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen formal als gültig anerkannt hat, zum Beispiel durch Zertifizierung des jeweiligen Qualifikationsnachweises oder staatlich anerkannte Validierungsverfahren. Letztlich obliegt die Entscheidung, ob und in welchem Umfang entsprechende Nachweise zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede tatsächlich geeignet sind, den zuständigen Anerkennungsbehörden. Für die Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen der antragstellenden Person ist nicht von Bedeutung, wo diese erworben wurden.

Zu § 77 (Anpassungsmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, dass die antragstellende Person eine Anpassungsmaßnahme nach den Maßgaben des § 78 oder § 79 durchzuführen hat, wenn ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeitsprüfung beinhaltet hierbei auch die Prüfung, ob die antragstellende Person wesentliche Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie durch lebenslanges Lernen oder Berufserfahrung erlangt hat, ausgleichen kann.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Sonderfall, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat, nicht vorgelegt werden können. Diese Vorschrift begrenzt den von der zuständigen Behörde zu betreibenden Prüfaufwand in komplexen Einzelfällen.

Zu § 78 (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang)

Zu Absatz 1

Es werden die Ausbildungsnachweise benannt, die den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang erforderlich machen können.

Mit Absatz 1 Nummer 1 wird Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 2 wird Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 3 wird Artikel 12 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 4 wird Artikel 12 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt. Mit Absatz 1 Nummer 5 wird Artikel 12 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Absatz 2

Die antragstellende Person hat grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen der Eignungsprüfung und dem Anpassungslehrgang. Mit Absatz 2 wird Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu Absatz 3

Abweichend von dem Grundsatz nach Absatz 2, ist der gleichwertige Kenntnisstand durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, wenn die vorgelegte Berufsqualifikation dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe a oder b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Mit Absatz 3 wird Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu § 79 (Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang)

Diese Vorschrift regelt die Anpassungsmaßnahmen für den Fall, dass die antragstellende Person eine Berufsqualifikation in einem Drittstaat erworben hat, der kein gleichgestellter Staat ist und diese Berufsqualifikation nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannt wurde.

Sie sieht vor, dass nach Wahl der antragstellenden Person eine Anpassungsmaßnahme in Form einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs mit abschließender Prüfung durchzuführen ist. Die Kenntnisprüfung erstreckt sich dabei auf die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung nach § 20 sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 96 oder § 52 sowie der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 97, ist mit dieser aber nicht identisch, da von einer antragstellenden Person aus einem Drittstaat nicht gefordert werden kann, dass sie die staatliche Prüfung in einem Umfang ablegt, die sich aktuell auf dem Wissensstand bewegt, der unmittelbar nach Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums nach diesem Gesetz gegeben ist. Der Anpassungslehrgang dauert höchstens drei Jahre. Er schließt mit einer Prüfung über den Inhalt des Lehrgangs ab.

Zu § 80 (Europäischer Berufsausweis)

Die Regelungen dieses Abschnitts sind für den Fall der Einführung eines Europäischen Berufsausweises für die in diesem Gesetz geregelten Berufe entsprechend anzuwenden, da die Ausstellung eines solchen Europäischen Berufsausweises nicht auch eine Anerkennung der jeweiligen Berufsqualifikation in allen Mitgliedstaaten, allen anderen Vertragsstaaten oder anderen gleichgestellten Staaten zur Folge hat. Vielmehr bedarf die Feststellung der Berufsqualifikation trotz des Ausweises einer Prüfung durch den jeweiligen Aufnahmestaat.

Zu Teil 4 (Erbringen von Dienstleistungen)

Zu Abschnitt 1 (Erbringung von Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes)

Zu § 81 (Dienstleistungserbringung)

Zu Absatz 1

Die in Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) normierte Dienstleistungsfreiheit gilt unter den in Titel II der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen ebenfalls für reglementierte Berufe. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates dürfen als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 AEUV vorübergehend und gelegentlich die in diesem Gesetz geregelten Berufe in Deutschland ausüben. Voraussetzung ist die Feststellung der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung durch die zuständige Behörde.

Zu Absatz 2

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung ist von der zuständigen Behörde im Einzelfall zu beurteilen. Ist eine Dienstleistungserbringung nicht mehr vorübergehend und gelegentlich, so ist der betroffenen Person zuzumuten, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu beantragen.

Zu § 82 (Meldung der Dienstleistungserbringung)

Diese Vorschrift regelt die Pflicht zur Meldung der erstmaligen Dienstleistungserbringung und den Inhalt der Meldung. Absatz 2 legt fest, welche Nachweise bei der erstmaligen Dienstleistungserbringung vorzulegen sind. Nummer 1 setzt dabei Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG um. Nummer 2 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG um. Nummer 3 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Das Erfordernis einer Erklärung über ausreichende Sprachenkenntnisse nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ist mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG vereinbar.

Nummer 5 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und e der Richtlinie 2005/36/EG um.

Bei Dienstleistungen, die über einen längeren Zeitraum als ein Jahr erbracht werden, ist die meldende Person nach Absatz 3 zur jährlichen Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtet. Hiermit wird auch Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu § 83 (Berechtigung zur Dienstleistungserbringung)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, die zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung eines der in diesem Gesetz geregelten Berufe als dienstleistungserbringende Person berechtigen.

Es bedarf nach Nummer 1 einer zur Dienstleistungserbringung berechtigenden Berufsqualifikation, welche in § 85 genauer bestimmt wird. Hier wird von der Möglichkeit des Artikels 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG Gebrauch gemacht, die Berufsqualifikation zu überprüfen. Dies ist im Interesse des Patientenschutzes angemessen und gerechtfertigt, da auch im Fall einer vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit die Patientinnen oder Patienten einen Anspruch auf qualifizierte Behandlung haben.

Die meldende Person muss in einem anderen Mitgliedstaat, Vertragsstaat oder gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen sein und je nachdem ob der Beruf in diesem Land reglementiert ist oder nicht die weiteren Voraussetzungen erfüllen.

Die Nummern 3 bis 5 entsprechen § 1 Absatz 2 Nummer 2 bis § 1 Absatz 2 Nummer 4.

Zu § 84 (Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation)

Zu Absatz 1

Der Absatz regelt die Voraussetzungen für das Vorliegen einer zur Dienstleistungserbringung berechtigenden Berufsqualifikation.

Eine Berufsqualifikation aufgrund einer nach den Regelungen dieses Gesetzentwurfs abgeschlossenen Ausbildung oder eines nach den Regelungen dieses Gesetzentwurfs abgeschlossenes Studium berechtigt zur Dienstleistungserbringung (Nummer 1).

Eine Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist, muss für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im Herkunftsstaat erforderlich sein, der einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe entspricht. Diese Berufsqualifikation muss entweder gleichwertig sein oder sie weist im Vergleich zu der entsprechenden Ausbildung nach diesem Gesetz keine wesentlichen Unterschiede auf, dass diese geeignet wären, die öffentliche Gesundheit zu gefährden (Nummer 2).

Zu Absatz 2

Weist die Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede auf, die geeignet sind, die öffentliche Gesundheit zu gefährden, kann die betreffende Person eine Eignungsprüfung ablegen. Bezüglich der Ausführungen zu der Definition wesentlicher Unterschiede wird auf § 75 verwiesen. Hier besteht jedoch im Vergleich zur Anerkennung die Besonderheit, dass erst bei der Feststellung einer möglichen Gefahr für die öffentliche Gesundheit durch die Dienstleistungserbringung aufgrund der bestehenden wesentlichen Unterschiede die meldende Person den Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Eignungsprüfung zu erbringen hat.

Zu Absatz 3

Ist die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festzustellen, kann ein gleichwertiger Kenntnisstand durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen werden.

Zu Absatz 4

Nur wenn die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde, berechtigt die Berufsqualifikation der meldenden Person zur Dienstleistungserbringung.

Zu § 85 (Entscheidung über die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung)

Zu Absatz 1

Der Absatz regelt die Prüfung der zuständigen Behörde für die Erteilung der Berechtigung zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit in einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe als dienstleistungserbringende Person.

Zu Absatz 2

Die zuständige Behörde ist für die Überprüfung der Gleichwertigkeit berechtigt, Informationen über den Ausbildungsgang der meldenden Person in dem jeweiligen Staat anzufordern. Der Absatz setzt Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu § 86 (Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person)

Zu Absatz 1

Personen, die berechtigt sind, Dienstleistungen in einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe als dienstleistungserbringende Person zu erbringen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer entsprechenden Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 1.

Zu Absatz 2

Zudem dürfen sie die entsprechende Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz führen, auch wenn sie keine Erlaubnis dafür besitzen. Die Regelung dient auch der Umsetzung des Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 3

Es besteht die Pflicht zur Meldung der dienstleistenden Person über wesentliche Änderungen der Informationen, die im Rahmen der erstmaligen Meldung nach § 82 der zuständigen Behörde mitgeteilt wurden. Dies entspricht Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Absatz 4

Die dienstleistungserbringende Person muss mit der Meldung nach Absatz 3 der zuständigen Stelle die entsprechenden Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen vorlegen.

Zu Abschnitt 2 (Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten, in anderen Vertragsstaaten oder in gleichgestellten Staaten)

Zu § 87 (Bescheinigung der zuständigen Behörde)

Die Vorschrift regelt, dass die Personen, die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 haben, auf Antrag eine Bescheinigung mit dem in Absatz 2 genannten Inhalt erhalten. Diese dient der Ermöglichung der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat.

Zu Teil 5 (Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörde)

Zu § 88 (Zuständige Behörde)

Die Länder sind für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie legen die jeweils zuständigen Behörden fest. Die Regelungen in Absatz 2 bis Absatz 4 sind erforderlich, um ein bundeseinheitliches und von den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsrechtes abweichendes Verfahren sicherzustellen.

Zu § 89 (Gemeinsame Einrichtungen)

Die Vorschrift weist darauf hin, dass die Länder die Möglichkeit haben, die Aufgaben zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus dem Ausland zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Zu § 90 (Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten)

Die Vorschrift setzt Artikel 56 und 60 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Absatz 1

Die Unterrichtung nach Absatz 1 erfolgt an den Herkunftsstaat. Das ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die entsprechende Berufsqualifikation erworben worden ist.

Zu Absatz 2

Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Informationen über Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten, haben sie nach Absatz 2 zu prüfen, welche Auswirkungen diese Entscheidungen auf die Berufsausübung der sie betreffenden Personen in Deutschland haben. Sie haben den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates, des anderen Vertragsstaates oder des gleichgestellten Staates, der die Information übermittelt hat, das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen sowie gegebenenfalls die Eintragung einer getroffenen Entscheidung im Bundeszentralregister zu veranlassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass für die Unterrichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu verwenden ist.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird festgelegt, dass die Meldung der für Deutschland zuständigen Behörden und Stellen nach Mitteilung der Länder über das Bundesministerium für Gesundheit an die Europäische Kommission erfolgt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt fest, dass die Meldung über die Wanderungsbewegungen von den Ländern über das Bundesministerium für Gesundheit an die Europäische Kommission weitergeleitet wird.

Zu § 91 (Warnmitteilung durch die zuständige Behörde)

Die Regelung zum sogenannten Vorwarnmechanismus hat ihre Grundlage in Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten sowie gleichgestellten Staaten haben danach die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten über Entscheidungen zu unterrichten, durch die den jeweiligen Berufsangehörigen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat ganz oder teilweise untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind

Nach Absatz 1 unterrichtet die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung veranlasst hat, weil sie eine der in den Nummer 1 bis Nummer 5 genannten Entscheidungen originär getroffen oder über diese vom Gericht informiert worden ist, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder der gleichgestellten Staaten über die Entscheidung.

Die Mitteilung muss dabei die in Absatz 2 genannten Angaben enthalten und nach Absatz 3 unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit bzw. Bekanntgabe der Entscheidung über das (IMI) erfolgen (Absatz 4).

Absatz 5 sieht vor, dass die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, gleichzeitig mit der Warnmitteilung, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Eventuell gegen die Entscheidung eingelegte Rechtsbehelfe sind ebenso wie Änderungen hinsichtlich der zeitlichen Wirkung der Entscheidung auch in das IMI einzustellen.

Zu § 92 (Unterrichtung über Änderungen)

Diese Vorschrift legt fest, dass ebenso wie die Information über eine Entscheidung, die die Warnmitteilung veranlasst hat, auch die Aufhebung einer Entscheidung, unverzüglich, spätestens nach drei Tagen, in das IMI eingestellt werden. Die Regelung dient auch der Umsetzung des Artikels 56a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 93 (Löschung einer Warnmitteilung)

Die Vorschrift regelt die Löschung der Warnmitteilungen im IMI, sie dient auch der Umsetzung des Artikels 56a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 94 (Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise)

Die Vorschrift beruht ebenfalls auf Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und betrifft die Fälle, in denen gerichtlich festgestellt wurde, dass gefälschte Berufsqualifikationsnachweise genutzt worden sind.

Zu § 95 (Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung)

Die Vorschrift enthält die Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten sowie gleichgestellten Staaten in Fällen der Dienstleistungserbringung.

Zu Teil 6 (Verordnungsermächtigungen)

Zu § 96 (Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten zu erlassen sowie Regelungen zur Abweichungsfestigkeit dieser Verordnung.

Zu Absatz 1

Nach Nummer 1 können in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die Mindestanforderungen an die Ausbildungen für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten nach Teil 2 Abschnitt 1 einschließlich der praktischen Ausbildungen geregelt werden. Nummer 2 sieht Regelungen zur staatlichen Prüfung vor. Nummer 3 sieht Regelungen zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung vor. Dies umfasst auch die Möglichkeit, das Nähere über die Kooperationsvereinbarungen nach § 17 Nummer 1 zu regeln. Außerdem soll nach Nummer 4 das amtliche Muster für die Urkunden über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in die Rechtsverordnung aufgenommen werden.

Nummer 5 trägt dem Erfordernis der Umsetzung der genannten Richtlinien und Abkommen Rechnung, indem das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt wird, in der

Rechtsverordnung das zum Vollzug der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben wurden, notwendige Verwaltungsverfahren näher zu regeln.

Darüber hinaus sind in der Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 78 und § 79 sowie zur Ausstellung eines europäischen Berufsausweises nach § 80 zu erlassen. Die Vorschrift ermöglicht dem Ordnungsgeber damit insbesondere Regelungen zu Umfang und Inhalten der Anpassungsmaßnahmen, die in angemessener Art und Weise sicherstellen sollen, dass die antragstellende Person zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage ist. So darf zum Beispiel im Falle der Kenntnisprüfung keine vollständige Abschlussprüfung entsprechend der staatlichen Prüfung gefordert werden.

Nach Nummer 6 kann auch das Verfahren zur Dienstleistungserbringung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung konkretisiert werden.

In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wird auch der Nachteilsausgleich bei den staatlichen Prüfungen für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen geregelt.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung in Satz 1 werden gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes die auf der Grundlage des Absatzes 1 erlassenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten abweichungsfest ausgestaltet. Für die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Verfahrensregelungen besteht ein besonderes Bedürfnis, das die Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigt, weil das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten ist. Patientinnen und Patienten müssen überall im Bundesgebiet qualitativ gleichwertige Leistungen der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten erhalten können. Dies setzt voraus, dass die beruflichen Ausbildungen und staatlichen Prüfungen in allen Ländern ein einheitliches Niveau aufweisen.

Vor dem Hintergrund des besonderen Fachkräftebedarfs in den durch Bundesgesetz reglementierten Gesundheitsfachberufen wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2019 die Frist für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsausbildung durch die zuständige Stelle des Landes von bisher vier bzw. drei auf zwei Monate verkürzt. Für die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten wird dies in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung umgesetzt. Mit der Regelung in Satz 2 wird klargestellt, dass die in der Rechtsverordnung entsprechend geregelten Fristen zum beschleunigten Verfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes nicht abweichungsfest sind.

Zu § 97 (Ermächtigung zum Erlass einer Studien- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeutinnen B.Sc. und Physiotherapeuten B.Sc.)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, eine Studien- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeutinnen B.Sc. und Physiotherapeuten B.Sc. zu erlassen sowie Regelungen zur Abweichungsfestigkeit dieser Verordnung.

Zu Absatz 1

Nach Nummer 1 können in der Studien- und Prüfungsverordnung die Mindestanforderungen an die hochschulischen Ausbildungen für Physiotherapeutinnen B.Sc. und Physiotherapeuten B.Sc. nach Teil 2 Abschnitt 2 einschließlich des berufspraktischen Teils des Studiums geregelt werden. Nummer 2 sieht Regelungen zur staatlichen Prüfung vor. Nummer 3 sieht Regelungen zur Gliederung und Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums vor. Dies umfasst auch die Möglichkeit, das Nähere über die Kooperationsvereinbarungen nach § 50 Absatz 3 zu regeln. Außerdem soll nach Nummer 4 das amtliche Muster

für die Urkunden über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in die Rechtsverordnung aufgenommen werden.

Nummer 5 trägt dem Erfordernis der Umsetzung der genannten Richtlinien und Abkommen Rechnung, indem das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt wird, in der Rechtsverordnung das zum Vollzug der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben wurden, notwendige Verwaltungsverfahren näher zu regeln.

Darüber hinaus sind in der Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 78 und § 79 dieses Gesetzes sowie zur Ausstellung eines europäischen Berufsausweises nach §§ 80 zu erlassen. Die Vorschrift ermöglicht dem Ordnungsgeber damit insbesondere Regelungen zu Umfang und Inhalten der Anpassungsmaßnahmen, die in angemessener Art und Weise sicherstellen sollen, dass die antragstellende Person zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage ist. So darf zum Beispiel im Falle der Kenntnisprüfung keine vollständige Abschlussprüfung entsprechend der staatlichen Prüfung gefordert werden.

Nach Nummer 6 kann auch das Verfahren zur Dienstleistungserbringung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung konkretisiert werden.

In der Studien- und Prüfungsverordnung wird auch der Nachteilsausgleich bei den staatlichen Prüfungen für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen geregelt.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung in Satz 1 werden gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes die auf der Grundlage des Absatzes 1 erlassenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der Studien- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeutinnen B.Sc. und Physiotherapeuten B.Sc. abweichungsfest ausgestaltet. Für die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Verfahrensregelungen besteht ein besonderes Bedürfnis, das die Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigt, weil das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten ist. Patientinnen und Patienten müssen überall im Bundesgebiet qualitativ gleichwertige Leistungen der Physiotherapeutinnen B.Sc. und Physiotherapeuten B.Sc. erhalten können. Dies setzt voraus, dass die hochschulischen Ausbildungen und staatlichen Prüfungen in allen Ländern ein einheitliches Niveau aufweisen.

Vor dem Hintergrund des besonderen Fachkräftebedarfs in den durch Bundesgesetz reglementierten Gesundheitsfachberufen wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2019 die Frist für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsausbildung durch die zuständige Stelle des Landes von bisher vier bzw. drei auf zwei Monate verkürzt. Für die Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten wird dies in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung umgesetzt. Mit der Regelung in Satz 2 wird klargestellt, dass die in der Rechtsverordnung entsprechend geregelten Fristen zum beschleunigten Verfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes nicht abweichungsfest sind.

Zu Teil 7 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 98 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

So wird das Führen einer der genannten Berufsbezeichnungen der fachschulischen oder hochschulischen Physiotherapieausbildung oder einer der genderneutralen Berufsbezeichnungen nach § 100, ohne die Voraussetzungen der jeweiligen Erlaubnis zu erfüllen, zur rechtswidrigen und vorwerfbaren Handlung. Der Tatbestand erfasst die Berufsbezeichnungen nach § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes und die Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung.

Zu Nummer 2

Nach dieser Nummer handelt ordnungswidrig, wer entgegen der Regelungen des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung die Berufsbezeichnung „Krankengymnastin“ oder „Krankengymnast“ führt.

Zu Nummer 3

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer vollziehbaren Anordnung über die Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zuwiderhandelt.

Zu Absatz 2

Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Zu Teil 8 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 99 (Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung)

Diese Vorschrift regelt das Fortgelten der bisherigen Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Physiotherapeutin oder als Physiotherapeut nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung. Gleiches gilt für eine Erlaubnis als „Krankengymnastin“ oder als „Krankengymnast“ oder für eine nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 14 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), gleichgestellten Erlaubnis. Die Bezugnahme auf das Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung umfasst auch die dort geregelten Übergangs- und Anwendungsvorschriften. Die Vorschriften über die Erlaubnis in §§ 3, 4 und 5 finden Anwendung.

Zu § 100 (Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung)

Die Vorschrift führt ein Recht zur Wahl einer genderneutralen Berufsbezeichnung ein. Nicht binäre Menschen sind damit nicht mehr gezwungen, sich für eine genderspezifische Berufsbezeichnung zu entscheiden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Wahlmöglichkeit für Personen, die die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ bzw. „Physiotherapeut“ erfüllen. Diese Personen können zukünftig die Bezeichnung „Fachkraft für Physiotherapie“ wählen. Dies gilt sowohl für Personen, die eine Berufsausbildung nach dem Physiotherapeutengesetz neu

durchlaufen als auch für Personen, die bereits über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Wahlmöglichkeit für Personen, die die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin B.Sc.“ bzw. „Physiotherapeut B.Sc.“ erfüllen. Diese Personen können zukünftig die Bezeichnung „Fachkraft für Physiotherapie B.Sc.“ wählen.

Zu § 101 (Abschluss begonnener Ausbildungen)

Die Vorschrift regelt den Abschluss bereits begonnener fachschulischer Ausbildungen auf der Grundlage des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Finanzierung der bisherigen Ausbildung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung wird weiterhin ermöglicht. Die Länder können zusätzlich die Maßgaben regeln, nach denen fachschulische Ausbildungen, die nach altem Recht begonnen wurden, in das neue Recht übergeleitet werden.

Zu § 102 (Abschluss begonnener Ausbildungen in Form von Modellvorhaben)

Personen, die eine Ausbildung nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in Form von Modellvorhaben begonnen haben, schließen diese nach den bisherigen Vorschriften ab. Nach Abschluss der Ausbildung erhalten die Personen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften. Auch für sie gelten die entsprechenden weiteren Übergangsvorschriften.

Für Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten in Form von Modellvorhaben gilt § 2 nicht. Sie erwerben mit dem Abschluss nicht das Recht zur eigenverantwortlichen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der Physiotherapie.

Zu § 103 (Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen und Bestandsschutz)

Die staatliche Anerkennung von Schulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erteilt wurde, besteht fort. Von der Regelung erfasst sind mithin auch staatliche Anerkennungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 14 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), auf die § 17 Absatz 3 Masseur- und Physiotherapeutengesetz Bezug nimmt. Die staatliche Anerkennung entfällt im Falle einer Rücknahme oder eines Widerrufs nach Absatz 2.

Aus Absatz 2 ergibt sich, dass die unter Geltung der Anforderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes erteilte staatliche Anerkennung nur Bestand haben soll, wenn die Schule dauerhaft die in § 13 Absatz 2 genannten Voraussetzungen an Schulen erfüllt, die zur Steigerung der Qualität der Ausbildung eingeführt werden. Die Schulen erhalten Gelegenheit, bis zum 31. Dezember 2034 diese neuen Mindestanforderungen umzusetzen. Kann die erfolgreiche Umsetzung bis zu diesem Datum nicht nachgewiesen werden, muss die zuständige Behörde die staatliche Anerkennung widerrufen. Ein Ermessensspielraum ist ihr insoweit nicht eingeräumt.

Absatz 3 erklärt die Mindestanforderungen des § 13 Absatz 2 hinsichtlich des bisherigen Lehrpersonals an Schulen als erfüllt. Damit wird sichergestellt, dass die Beschäftigungsverhältnisse von der Einführung neuer Qualitätsanforderungen unberührt bleiben.

Zu § 104 (Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)

Die Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ist als Kann-Regelung ausgestaltet. Mit ihr wird die Möglichkeit geschaffen, Anträge auf Anerkennung im Ausland abgeschlossener Ausbildungen bis einschließlich 31. Dezember 2028 auf der Grundlage des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung getroffen werden. Der Übergangszeitraum gewährt den Ländern ausreichend Zeit für die Umstellung des Anerkennungsverfahrens auf die neuen Vorschriften.

Zu § 105 (Finanzierung von Ausbildungskosten, Kooperationsvereinbarung)

Die Vorschrift ergänzt für den fachschulischen Beruf in der Physiotherapie die Möglichkeit zur Finanzierung der Ausbildungskosten einer Schule nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, soweit die Schule mit einem Krankenhaus hierzu eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Dazu enthält die Regelung eine gesetzliche Erweiterung der Definition des Begriffs der mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten in § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Die Erweiterung bezieht Schulen in die Finanzierung der Ausbildungskosten nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ausdrücklich mit ein, die Ausbildungen in dem in Teil 2 Abschnitt 1 dieses Gesetzes geregelten Beruf durchführen und jeweils mit einem Krankenhaus eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung abgeschlossen haben.

So unterfallen Schulen für diese Ausbildung der Regelung zur Finanzierung von Ausbildungskosten nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch dann, wenn sie dazu mit einem Krankenhaus eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung für den fachschulischen Beruf dieses Gesetzes abgeschlossen haben. Die Schulkosten sind damit Teil des krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhauses, mit dem die Schule eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. In der Kooperationsvereinbarung sind Einzelheiten zur Geltendmachung der Schulkosten im Rahmen des krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudgets und zur Weiterleitung an die Schule zu vereinbaren.

Welche Bedeutung zukünftig Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Krankenhäusern im Hinblick auf die Finanzierung der Ausbildungen in anderen Gesundheitsfachberufen zukommen kann, bleibt weiteren Beratungen des Gesetzgebers vorbehalten.

Zu Artikel 2 (Gesetz über den Beruf der Masseurin und medizinischen Bademeisterin und des Masseurs und medizinischen Bademeisters)

Mit Artikel 2 wird auf Grundlage und in Weiterentwicklung der bisherigen Regelungen des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG) ein eigenes Gesetz für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeisters geschaffen. Der Beruf Masseurin und medizinische Bademeisterin und Masseur und medizinischer Bademeister gehört neben den Berufen Physiotherapeutin und Physiotherapeut sowie Physiotherapeutin B.Sc. und Physiotherapeut B.Sc. zu den Berufen in der Physiotherapie und bildet eine wichtige Säule bei der Erbringung von Maßnahmen der Physiotherapie sowie im Kur- und Bäderwesen. Vor diesem Hintergrund bedarf es der Fortführung dieser Ausbildung verbunden mit deutlichen strukturellen Verbesserungen. Daher sehen die nachstehenden Regelungen den Erhalt des Berufes der Masseurin und medizinischen Bademeisterin und des Masseurs und medizinischen Bademeisters im Wesentlichen

auf Basis des geltenden Rechts im MPhG vor. Um auch das Berufsbild attraktiver zu gestalten und dem Bedürfnis nach einer Modernisierung des Berufes teilweise Rechnung zu tragen, wird für den Beruf insbesondere eine Ausbildungsvergütung eingeführt und künftig die Schulgeldfreiheit gewährleistet.

Zu Teil 1 (Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung)

Zu § 1 (Berufsbezeichnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt - wie im bisherigen Recht vorgesehen – den Erlaubnisvorbehalt für das Führen der Berufsbezeichnung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“. Das Führen der Berufsbezeichnung durch Personen, die keine Erlaubnis haben, ist untersagt und wird nach § 17 mit Bußgeld bedroht.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird - wie bereits im bisherigen Recht vorgesehen - das Führen der Berufsbezeichnung als Dienstleistungserbringer geregelt. Die in Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) normierte Dienstleistungsfreiheit gilt unter den in Titel II der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen ebenfalls für reglementierte Berufe. Staatsangehörige eines Vertragsstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz dürfen als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 AEUV vorübergehend und gelegentlich den in diesem Gesetz geregelten Beruf in Deutschland ausüben. Voraussetzung ist die Feststellung der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung durch die zuständige Behörde. Nach Satz 2 unterliegen diese Dienstleistungserbringer allerdings der Meldepflicht und Nachprüfung nach diesem Gesetz. Gleiches gilt nach Satz 3 für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

Zu § 2 (Erteilung der Erlaubnis)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung fest. Die antragstellende Person muss die vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung bestanden haben (Nummer 1). Darüber hinaus müssen bei der antragstellenden Person die Zuverlässigkeit zur Berufsausübung gegeben sein (Nummer 2), die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes vorliegen (Nummer 3) und die zur Ausübung des Berufes der erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sein (Nummer 4). Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis.

Zu Absatz 2

Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Berufsqualifikation wird dann anerkannt und erfüllt somit die Voraussetzung von Absatzes 1 Nummer 1, wenn sie mit der in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelten Berufsqualifikation gleichwertig ist. In die Prüfung der Gleichwertigkeit sind die in anderen Staaten erworbenen Berufserfahrungen einzubeziehen.

Gleichwertig ist eine Berufsqualifikation, wenn die nach Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegen oder sich die Ausbildung der antragstellenden Person nicht wesentlich von der in diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelten Berufsqualifikation unterscheidet.

Nach Satz 4 gilt Absatz 3 Satz 4 bis 8 entsprechend.

Wenn die Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist oder die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand durch eine Kenntnisprüfung oder das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs nachzuweisen, der mit einer Prüfung über den Inhalt dieses Lehrgangs abschließen muss.

zu Absatz 3

Absatz 3 regelt zum Einen Fälle, in denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 automatisch erfüllt sind, und zum Anderen, wann ein höchstens zweieinhalbjähriger Anpassungslehrgang zu absolvieren ist oder eine Eignungsprüfung abzulegen ist. Das ist der Fall, wenn die Ausbildung der antragstellenden Person hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vorgeschrieben sind (Nummer 1) oder der Beruf der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des Berufs sind, der dem der Masseurin und medizinischen Bademeisterin und des Masseurs und medizinischen Bademeisters entspricht und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung der antragstellenden Person abgedeckt sind (Nummer 2).

zu Absatz 4

Abweichend von dem Grundsatz nach Absatz 3 ist der gleichwertige Kenntnisstand durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, wenn die vorgelegte Berufsqualifikation dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Mit Absatz 4 wird Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

zu Absatz 5

Personen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Ausbildung oder ein Studium absolviert haben, können bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 stellen. Die zuständige Behörde prüft bei Vorliegen eines solchen Antrags, ob die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 erfüllt sind. Hierbei wird das Vorliegen einer entsprechenden Berufsqualifikation nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 zeitlich vor den weiteren Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 geprüft. Hiermit wird Artikel 53 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

zu Absatz 6

Für die Anerkennung von Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben worden sind, enthält dieses Gesetz die erforderlichen Regelungen und Vorgaben. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) findet keine Anwendung. Anwendbar sind die Regelungen in § 17 BQFG zur statistischen Erfassung der Anerkennungsverfahren.

zu Absatz 7

Die Vorschrift weist darauf hin, dass die Länder die Möglichkeit haben, die Aufgaben zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus dem Ausland zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Zu § 2a (Unterrichtung der zuständigen Behörden)

Die Vorschrift setzt Artikel 56 und 60 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 legt – wie bereits auf Basis des bisherigen Rechts – fest, dass die Unterrichtung an den Herkunftsstaat erfolgt. Das ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die entsprechende Berufsqualifikation erworben worden ist. Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Informationen über Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union, anderen Vertragsstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz, haben sie nach Satz 2 zu prüfen, welche Auswirkungen diese Entscheidungen auf die Berufsausübung der sie betreffenden Personen in Deutschland haben. Sie haben den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, des anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz, der die Information übermittelt hat, das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen sowie gegebenenfalls die Eintragung einer getroffenen Entscheidung im Bundeszentralregister zu veranlassen. Nach Satz 3 können die Länder auch hierfür gemeinsame Stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben bestimmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass für die Unterrichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu verwenden ist.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird festgelegt, dass die Meldung der für Deutschland zuständigen Behörden und Stellen nach Mitteilung der Länder über das Bundesministerium für Gesundheit an die Europäische Kommission erfolgt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass die Meldung über die Wanderungsbewegungen von den Ländern über das Bundesministerium für Gesundheit an die Europäische Kommission weitergeleitet wird.

Zu § 2b (Unterrichtung der zuständigen Behörden innerhalb der Europäischen Union, der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz)

Die Regelung zum sogenannten Vorwarnmechanismus hat ihre Grundlage in Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz haben danach die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz über Entscheidungen zu unterrichten, durch die den jeweiligen Berufsangehörigen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat ganz oder teilweise untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind

Nach Absatz 1 unterrichtet die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung veranlasst hat, weil sie eine der in den § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 4 genannten Entscheidungen originär getroffen oder über diese vom Gericht informiert worden ist, die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz über die Entscheidung.

Die Mitteilung muss dabei die in Absatz 2 genannten Angaben enthalten und nach Absatz 3 unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit bzw. Bekanntgabe der Entscheidung über das (IMI) erfolgen.

Absatz 5 sieht vor, dass die zuständige Stelle, die die Warnmitteilung tätigt, gleichzeitig mit der Warnmitteilung, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichten.

Eventuell gegen die Entscheidung eingelegte Rechtsbehelfe sind ebenso wie Änderungen hinsichtlich der zeitlichen Wirkung der Entscheidung auch in das IMI einzustellen.

Absatz 3 legt fest, dass ebenso wie die Information über eine Entscheidung, die die Warnmitteilung veranlasst hat, auch die Aufhebung einer Entscheidung oder der Widerruf des Verzichts, unverzüglich, spätestens nach drei Tagen, in das IMI eingestellt werden. Die Regelung dient auch der Umsetzung des Artikels 56a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG.

Absatz 4 beruht ebenfalls auf Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und betrifft die Fälle, in denen gerichtlich festgestellt wurde, dass gefälschte Berufsqualifikationsnachweise genutzt worden sind.

Absatz 5 betrifft die Anwendbarkeit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 zum Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der RL 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2015 L 159/27).

Zu § 3 (Rücknahme der Erlaubnis)

Die Vorschrift regelt die Rücknahme der Erlaubnis. Die Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das besondere Interesse am Patientenschutz begründet.

Zu Absatz 1

Wenn zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 bis 5 oder § 2 Absatz 1 Nummer 2 nicht vorgelegen hat, muss eine bereits erteilte Erlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit wieder zurückgenommen werden. Schließlich lagen dann die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu keinem Zeitpunkt vor.

Zu Absatz 2

Lag die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 3 zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis nicht vor, steht es im Ermessen der zuständigen Landesbehörde, ob die Erlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden soll.

Zu Absatz 3

Im Übrigen gelten die dem § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Zu § 4 (Widerruf der Erlaubnis)

Die Vorschrift regelt den Widerruf der Erlaubnis. Die Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über den Widerruf eines Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das besondere Interesse am Patientenschutz begründet.

Zu Absatz 1

Die zuständige Landesbehörde hat die Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich die Person nachträglich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des jeweiligen Berufs ergibt.

Zu Absatz 2

Fällt die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung nachträglich weg, so steht es im Ermessen der zuständigen Landesbehörde, ob die Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden soll.

Zu Absatz 3

Im Übrigen gelten die dem § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Zu § 5 (Ruhens der Erlaubnis)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Ruhens der Erlaubnis. Die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis liegt in dem Ermessen der zuständigen Landesbehörde. Voraussetzung ist, dass einer der in dieser Vorschrift genannten Gründe vorliegt. Ruht die Erlaubnis, darf die Berufsbezeichnung nicht geführt werden und der Beruf nicht ausgeübt werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis aufzuheben, sobald der Grund für das Ruhens der Erlaubnis wegfällt.

Zu Teil 2 (Berufliche Ausbildung der Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder der Masseure und medizinischen Bademeister)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 6 (Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes)

Auf die Ausbildungen nach diesem Gesetz findet, wie bei allen reglementierten Gesundheitsfachberufen, das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung. Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu Unterabschnitt 2 (Ausbildung)

Zu § 7 (Ausbildungsziel)

Das Ausbildungsziel beschreibt – wie bereits auf Basis des bisherigen Rechts – die Mindestanforderungen an die Ausbildung. Diese werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 12 weiter konkretisiert. Das Ausbildungsziel bildet den staatlichen Auftrag sowohl für die Schulen als auch für die Krankenhäuser und anderen geeigneten Einrichtungen, die an der Ausbildung beteiligt sind. Der Ausbildungsauftrag besteht kraft

Gesetzes. Diese Einrichtungen sind verpflichtet, den Ausbildungsauftrag nach den Vorgaben dieses Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 12 zu erfüllen.

Zu § 8 (Dauer und Struktur der Ausbildung)

In der Vorschrift werden – wie bereits auf Basis des bisherigen Rechts – zeitlicher Rahmen und Struktur der Ausbildung für Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister dargestellt.

Nach Absatz 1 besteht die Ausbildung aus einem Lehrgang und einer praktischen Tätigkeit. Der Lehrgang umfasst theoretischen und praktischen Unterricht sowie eine praktische Ausbildung.

Der Lehrgang wird nach Absatz 2 an für die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeister staatlich anerkannten Schulen durchgeführt. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Der theoretische und praktische Unterricht ist so zu gestalten und zu organisieren, dass die auszubildende Person in die Lage versetzt wird, während der vorgeschriebenen sechsmonatigen praktischen Tätigkeit nach § 11 die im Lehrgang erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vertiefen. Daraus ergibt sich eine Gesamtbildungsdauer von zweieinhalb Jahren. Weiteres über den Lehrgang, die praktische Tätigkeit nach § 11 und die staatliche Prüfung wird in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 12 konkretisiert.

Zu § 9 (Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung)

Der Zugang zur Ausbildung steht wie bisher Personen offen, die gesundheitlich zur Ausübung des Berufs geeignet sind und einen Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer nachweisen.

Zu § 10 (Anrechnung von Fehlzeiten)

Diese Vorschrift regelt – wie bereits auf Basis des bisherigen Rechts – die Anrechnung von Abwesenheitszeiten während der Ausbildung und deren maximale Dauer. Abwesenheitszeiten, die über die maximale Dauer hinausgehen, gefährden grundsätzlich das Ziel der Ausbildung und sind im Interesse der Qualität der Ausbildung nicht hinnehmbar.

Absatz 1 zählt Gründe für Abwesenheiten und Fehlzeiten auf, die auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden.

Absatz 2 ermöglicht es, unterschiedliche berufliche Bildungsbiographien bei der Dauer der Ausbildung zu berücksichtigen. So können gleichwertige Ausbildungen auf den Lehrgang angerechnet werden, wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden. Die Prüfung, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgen kann, erfolgt durch die zuständige Behörde und wird nach dem Umfang der Gleichwertigkeit bemessen. Die auszubildende Person hat die Anrechnung zu beantragen und die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Zu § 11 (Praktische Tätigkeit)

Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen sechs Monate der praktischen Tätigkeit sind in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen, wie beispielweise Rehabilitationskliniken, abzuleisten. Die anderen medizinischen Einrichtungen müssen für den Ausbildungszweck geeignet sein. Die praktische Tätigkeit hat grundsätzlich unter Anleitung einer Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters zu erfolgen. Die praktische Tätigkeit kann erst beginnen, wenn die staatliche

Prüfung bestanden worden ist. Die zuständige Behörde muss die Krankenhäuser oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen zur Annahme solcher Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigt haben.

In Absatz 2 werden Mindestanforderungen für die zur Annahme der Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigten Stellen vorgeschrieben, die die Qualität der Ausbildung auch während der praktischen Tätigkeit gewährleisten sollen.

In Absatz 3 werden Regelungen zur Unterbrechung der praktischen Tätigkeit festgelegt.

Absatz 4 ermöglicht die Anrechnung von im Ausland abgeleisteten praktischen Tätigkeiten in der Massage für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 anstreben.

Zu Teil 3 (Verordnungsermächtigung)

Zu § 12 (Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

zu Absatz 1

Nach Absatz 1 können in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseurinnen und medizinische Bademeister Mindestanforderungen an den Lehrgang einschließlich der praktischen Tätigkeit geregelt werden, insbesondere Regelungen zur staatlichen Prüfung sowie das amtliche Muster für die Urkunden über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in die Rechtsverordnung aufgenommen werden. Die bisherige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseurinnen und medizinische Bademeister vom 5. Dezember 1994 gilt fort.

zu Absatz 2

Absatz 2 trägt dem Erfordernis der Umsetzung der genannten Richtlinien und Abkommen Rechnung, indem das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt wird, in der Rechtsverordnung das zum Vollzug der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben wurden, notwendige Verwaltungsvorgänge näher zu regeln. Darüber hinaus sind in der Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5 und § 2 Absatz 3 Satz 4 sowie zur Ausstellung eines europäischen Berufsausweises zu erlassen. Auch das Verfahren zur Dienstleistungserbringung kann in der der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung konkretisiert werden.

zu Absatz 3

Durch die Regelung in Satz 1 werden gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes die auf der Grundlage des Absatzes 1 und 2 erlassenen Regelungen des Verwaltungsvorganges in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseurinnen und medizinische Bademeister abweichungsfest ausgestaltet. Für die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Verfahrensregelungen besteht ein besonderes Bedürfnis, das die Annahme eines Ausnahmefalles rechtfertigt, weil das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten ist. Patientinnen und Patienten müssen überall im Bundesgebiet qualitativ gleichwertige Leistungen von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern erhalten können. Dies setzt voraus, dass die Ausbildungen und staatlichen Prüfungen in allen Ländern ein einheitliches Niveau aufweisen.

Vor dem Hintergrund des besonderen Fachkräftebedarfs in den durch Bundesgesetz reglementierten Gesundheitsfachberufen wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2019 die Frist für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsausbildung durch die zuständige Stelle des Landes von bisher vier bzw. drei auf zwei Monate verkürzt. Für die Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseurinnen und medizinischen Bademeistern erhalten können. Dies setzt voraus, dass die Ausbildungen und staatlichen Prüfungen in allen Ländern ein einheitliches Niveau aufweisen.

medizinische Bademeister wird dies in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung umgesetzt. Mit der Regelung in Satz 2 wird klargestellt, dass die in der Rechtsverordnung entsprechend geregelten Fristen zum beschleunigten Verfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes nicht abweichungsfest sind.

Zu Teil 4 (Erbringen von Dienstleistungen)

Zu § 13 (Dienstleistungserbringung)

zu Absatz 1

Die in Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) normierte Dienstleistungsfreiheit gilt unter den in Titel II der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen ebenfalls für reglementierte Berufe. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz dürfen als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 AEUV vorübergehend und gelegentlich die in diesem Gesetz geregelten Berufe in Deutschland ausüben. Voraussetzung ist die Feststellung der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung durch die zuständige Behörde.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung ist von der zuständigen Behörde im Einzelfall zu beurteilen. Ist eine Dienstleistungserbringung nicht mehr vorübergehend und gelegentlich, so ist der betroffenen Person zuzumuten, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu beantragen.

zu Absatz 2

Diese Vorschrift regelt die Pflicht zur schriftlichen Meldung der erstmaligen Dienstleistungserbringung.

Bei Dienstleistungen, die über einen längeren Zeitraum als ein Jahr erbracht werden, ist die meldende Person zur jährlichen Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtet. Hiermit wird auch Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, welche Nachweise bei der erstmaligen Dienstleistungserbringung oder im Falle wesentlicher Änderungen vorzulegen sind. Nummer 1 setzt dabei Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG um. Nummer 2 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG um. Nummer 3 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um. Das Erfordernis einer Erklärung über ausreichende Sprachkenntnisse nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ist mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/36/EG vereinbar.

zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt, dass die Personen, die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 haben, auf Antrag eine Bescheinigung mit dem in Absatz 2 genannten Inhalt erhalten. Diese dient der Ermöglichung der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz.

Zu § 14 (Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung)

Die Vorschrift enthält die Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz in Fällen der Dienstleistungserbringung.

Zu § 15 (Rechte und Pflichten des Dienstleistungserbringers und Unterrichtungspflichten bei Pflichtverstoß)

Personen, die berechtigt sind, Dienstleistungen in einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe als dienstleistungserbringende Person zu erbringen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer entsprechenden Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 1 Absatz 1. Bei einem Pflichtverstoß ist die zuständige Behörde verpflichtet, unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

Zu § 16 (Zuständige Behörde)

Die Länder sind für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie legen die jeweils zuständigen Behörden fest. Die Regelungen sind erforderlich, um ein bundeseinheitliches und von den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsrechtes abweichendes Verfahren sicherzustellen.

Zu Teil 5 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 17 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

So wird das Führen der Berufsbezeichnung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“, ohne die Voraussetzungen der jeweiligen Erlaubnis zu erfüllen, zur rechtswidrigen und vorwerfbaren Handlung. Der Tatbestand erfasst die Berufsbezeichnungen nach § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes und die Berufsbezeichnung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung.

Zu Nummer 2

Nach dieser Nummer handelt ordnungswidrig, wer entgegen der Regelungen des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung die Berufsbezeichnung „Masseurin“ oder „Masseur“ führt.

Zu Nummer 3

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer vollziehbaren Anordnung über die Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zuwiderhandelt.

Zu Absatz 2

Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Zu Teil 6 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 18 (Fortgelten der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und Abschluss begonnener Ausbildungen)

Diese Vorschrift regelt in Absatz 1 das Fortgelten der bisherigen Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung. Gleiches gilt für eine Erlaubnis als „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“, die vor Inkrafttreten des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes erteilt wurde, oder eine gleichgestellte Erlaubnis nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 14 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278). Die Bezugnahme auf das Masseur- und Physiotherapeutengesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung umfasst auch die dort geregelten Übergangs- und Schlussvorschriften.

Die Vorschrift regelt in Absatz 2 den Abschluss bereits begonnener Ausbildungen auf der Grundlage des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Nach Absatz 3 können die Länder zusätzlich die Maßgaben regeln, nach denen Ausbildungen, die nach altem Recht begonnen wurden, in das neue Recht übergeleitet werden.

Zu § 19 (Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen)

Die staatliche Anerkennung von Schulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erteilt wurde, besteht fort. Von der Regelung erfasst sind mithin auch staatliche Anerkennungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 14 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), auf die § 17 Absatz 3 Masseur- und Physiotherapeutengesetz Bezug nimmt. Die staatliche Anerkennung entfällt im Falle einer Rücknahme.

Zu § 20 (Finanzierung von Ausbildungskosten; Kooperationsvereinbarung)

Die Vorschrift ergänzt für den in diesem Gesetz geregelten Beruf die Möglichkeit zur Finanzierung der Ausbildungskosten der Schulen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, soweit die Schule mit einem Krankenhaus hierzu eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Dazu enthält die Regelung eine gesetzliche Erweiterung der Definition des Begriffs der mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten in § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Die Erweiterung bezieht Schulen in die Finanzierung der Ausbildungskosten nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ausdrücklich mit ein, die Ausbildungen in dem in diesem Gesetz geregelten Beruf durchführen und mit einem Krankenhaus eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung nach dem Masseur- und medizinische Bademeistergesetz abgeschlossen haben.

So unterfallen Schulen für diese Ausbildung der Regelung zur Finanzierung von Ausbildungskosten nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch dann, wenn sie dazu mit einem Krankenhaus eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung abgeschlossen hat. Die Schulkosten sind damit Teil des krankhausindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17a Absatz 3 Satz 1 des Krankenhauses, mit dem die Schule eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. In der

Kooperationsvereinbarung sind Einzelheiten zur Geltendmachung der Schulkosten im Rahmen des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets und zur Weiterleitung an die Schule zu vereinbaren.

Welche Bedeutung zukünftig Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Krankenhäusern im Hinblick auf die Finanzierung der Ausbildungen in anderen Gesundheitsfachberufen zukommen kann, bleibt weiteren Beratungen des Gesetzgebers vorbehalten.

Zu Teil 7 (Vertragsverhältnisse über die berufliche Ausbildung der Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder der Masseur und medizinischen Bademeister)

Zu § 21 (Ausbildungsverträge)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz legt fest, dass sowohl hinsichtlich der praktischen Ausbildung als auch hinsichtlich der praktischen Tätigkeit ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden muss. Die auszubildende Person schließt mithin zwei Verträge, nämlich den Ausbildungsvertrag für die praktische Ausbildung mit dem Träger der praktischen Ausbildung und für die praktische Tätigkeit mit dem Träger der praktischen Tätigkeit. Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der praktischen Tätigkeit übernehmen die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung bzw. der praktischen Tätigkeit.

Zu Absatz 2

Für den Abschluss des Ausbildungsvertrages und jede Änderung des Vertragsinhalts gilt ein Schriftformerfordernis. Die elektronische Form ist zum Schutz der auszubildenden Person ausgeschlossen.

Zu § 22 (Inhalt des Ausbildungsvertrages)

zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den wesentlichen Mindestinhalt des Ausbildungsvertrages. Danach ist die Bezeichnung des Berufs der Masseurin und medizinischen Bademeisterin und Masseurs und medizinischen Bademeisters aufzunehmen, zu der ausgebildet werden soll, sowie der Beginn der Ausbildung, da an diesen Zeitpunkt die Zahlung der Vergütung und der Beginn der Probezeit anknüpft.

zu Absatz 2

Die Vorschrift legt weitere Angaben, Hinweise und Inhalte fest, die in dem Ausbildungsvertrag enthalten sein sollen oder beigefügt werden. Nach den Nummern 6 und 7 ist insbesondere auch ein Hinweis auf gegebenenfalls zugrundeliegende tarifliche Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer bei dem Träger der praktischen Ausbildung bzw. beim Träger der praktischen Tätigkeit im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes aufzunehmen.

Zu § 23 (Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages mit dem Träger der praktischen Ausbildung)

Der Ausbildungsvertrag zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der auszubildenden Person bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Schule, mit der der Träger der praktischen Ausbildung eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat und an der der theoretische und praktische Unterricht stattfinden wird. Hierdurch wird die Schule

ihrer Gesamtverantwortung für die Ausbildung gerecht. Einzelheiten zur Auswahlentscheidung der Auszubildenden können in der Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung vereinbart werden.

Zu § 24 (Vertragsschluss bei Minderjährigen)

Die Vorschrift regelt den Vertragsschluss für den Fall, dass die auszubildende Person minderjährig ist. Dann ist der Vertrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

Zu § 25 (Anwendbares Recht)

Die Vorschrift legt fest, dass die für Arbeitsverhältnisse geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden sind, soweit sich aus dem Wesen und Zweck des Ausbildungsvertrages oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Unter der Berücksichtigung dieser Einschränkungen finden insbesondere auch die §§ 611 ff. Bürgerliches Gesetzbuch Anwendung. Anwendbar sind auch die für Arbeitnehmer geltenden Schutzgesetze, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Zu § 26 (Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung und des Trägers der praktischen Tätigkeit)

Die Vorschrift regelt die wichtigsten Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung und des Trägers der praktischen Tätigkeit.

Zu Absatz 1

Der Träger der praktischen Ausbildung hat die praktische Ausbildung durch eine angemessene und zweckmäßige Strukturierung der praktischen Ausbildung durchzuführen. Insbesondere hat der Träger der praktischen Ausbildung zu gewährleisten, dass die praktische Ausbildung auch durchgeführt werden kann. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung.

Der Träger der praktischen Ausbildung hat der auszubildenden Person kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachbücher, den Zugang zu Datenbanken, die Instrumente und Geräte zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung der Aufgaben während der praktischen Ausbildung erforderlich sind. Dies gilt insbesondere auch für die Mittel, die zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind. Da die Ausbildungsmittel der Veränderung und einem steten Wandel unterliegen, erfolgt eine beispielhafte, jedoch nicht abschließende Aufzählung.

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen frei. Die Freistellung muss eventuelle Reise- und Wegzeiten mitumfassen. Darüber hinaus ist auf erforderliche Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

Zu Absatz 2

Der Träger der praktischen Tätigkeit hat die praktische Tätigkeit durch eine angemessene und zweckmäßige Strukturierung der praktischen Tätigkeit durchzuführen. Insbesondere hat der Träger der praktischen Tätigkeit zu gewährleisten, dass die praktische Tätigkeit auch durchgeführt werden kann. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Tätigkeit.

Der Träger der praktischen Tätigkeit hat der auszubildenden Person kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachbücher, den Zugang zu Datenbanken, die Instrumente und Geräte zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung der Aufgaben während der

praktischen Tätigkeit erforderlich sind. Da die Ausbildungsmittel der Veränderung und einem steten Wandel unterliegen, erfolgt eine beispielhafte, jedoch nicht abschließende Aufzählung.

Zu Absatz 3

Die Schutzvorschrift nach Absatz 3 stellt sicher, dass der auszubildenden Person während ihrer praktischen Ausbildung und der praktischen Tätigkeit nur Aufgaben übertragen werden, die dem Zweck der Ausbildung und ihrem Bildungs- und Praxisstand entsprechen. Die Einrichtungen müssen zudem den physischen und psychischen Kräften der auszubildenden Person angemessen sein. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, dass die auszubildende Person während der praktischen Ausbildung und der praktischen Tätigkeit lediglich als Hilfskraft eingesetzt wird. Die für minderjährige auszubildende Personen geltenden Arbeitsschutzvorschriften nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.

Zu Absatz 4

Findet die praktische Ausbildung oder die praktische Tätigkeit bei weiteren Einrichtungen statt, so hat der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der praktischen Tätigkeit die Einhaltung der Pflichten sicherzustellen.

Zu § 27 (Arbeitnehmereigenschaft der auszubildenden Person)

Die auszubildende Person kann während ihrer praktischen Ausbildung oder ihrer praktischen Tätigkeit die Ausbildung in weiteren Einrichtungen absolvieren. Für diesen Fall wird klargestellt, dass die auszubildende Person dem Träger der praktischen Ausbildung oder dem Träger der praktischen Tätigkeit betrieblich zugeordnet wird und ihre Mitbestimmungsrechte beim Träger der praktischen Ausbildung oder beim Träger der praktischen Tätigkeit wahrnehmen kann.

Zu § 28 (Pflichten der auszubildenden Person)

Die Vorschrift regelt die wichtigsten Pflichten der auszubildenden Person. Die übergeordnete Verpflichtung betrifft das Bemühen der auszubildenden Person das Ausbildungsziel zu erreichen. Die weiteren Pflichten betreffen die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen der Schule, die sorgfältige Aufgabenausführung im Rahmen der praktischen Ausbildung und im Rahmen der praktischen Tätigkeit, die Einhaltung der Schweigepflicht und die Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten. Der Ausbildungsnachweis ist so auszugestalten, dass sich aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildung und der praktischen Tätigkeit und eine Kompetenzentwicklung ablesen lassen.

Zu § 29 (Ausbildungsvergütung)

Zu Absatz 1

Der Träger der praktischen Ausbildung beziehungsweise der Träger der praktischen Tätigkeit haben der auszubildenden Person eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung für die Dauer des jeweils bei ihnen bestehenden Ausbildungsverhältnisses zu zahlen. Die Vergütung ist somit auch während der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und an Prüfungen zu zahlen. Die Ausbildungsvergütung dient der finanziellen Unterstützung der auszubildenden Person, fördert deren finanzielle Eigenständigkeit, ist ein finanzieller Ausgleich und eine Anerkennung für die geleistete Arbeit.

Die Vergütung muss angemessen sein, wobei der Maßstab der Angemessenheit nicht gesetzlich geregelt ist. Die jeweiligen Vertragsparteien haben insofern einen gewissen Spielraum bei der Vereinbarung der Vergütung. Die Frage der Angemessenheit der Vergütung kann jedoch gerichtlich überprüft werden.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist die Verkehrsanschauung maßgeblich, wobei das Bundesarbeitsgericht als wichtigsten Anhaltspunkt die einschlägigen Tarifverträge nennt (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 37). Das Bundesarbeitsgericht hat ausgeführt, dass eine vereinbarte Ausbildungsvergütung dann unangemessen sei, wenn sie die einschlägige tarifliche, branchenübliche oder in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Vergütung um mehr als 20 Prozent unterschreitet (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 41). Allerdings wird hierdurch der Anspruch der Auszubildenden nicht auf das gerade noch zulässige Maß der Unterschreitung begrenzt. Zweck der Vorschrift ist es, eine angemessene Ausbildungsvergütung sicherzustellen. Das Bundesarbeitsgericht hat dargelegt, dass bei Unterschreitung der Angemessenheitsgrenze der Ausbildungsträger die volle tarifliche, branchenübliche oder in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Ausbildungsvergütung zu zahlen hat (vgl. BAG, Urteil v. 23.08.2011, 3 AZR 575/09, Ziff. 41).

Zu Absatz 2

Sachbezüge nach Absatz 2 können nur gewährt werden, soweit dies vertraglich vereinbart wurde. In der Höhe dürfen die Sachbezüge 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten.

Zu § 30 (Überstunden)

Bei einer ausnahmsweise zulässigen Beschäftigung über die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinaus, müssen insbesondere die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachtet werden.

Zu § 31 (Probezeit)

Die Vorschrift regelt den Umfang der Probezeit in den Ausbildungsverhältnissen. Die Probezeit unterscheidet sich wegen der unterschiedlichen Dauer der praktischen Ausbildung und der praktischen Tätigkeit: Bei dem Ausbildungsverhältnis bei dem Träger der praktischen Ausbildung beträgt er vier Monate; bei dem Ausbildungsverhältnis bei dem Träger der praktischen Tätigkeit beträgt er vier Wochen. Die Probezeiten gelten ab Beginn der praktischen Ausbildung bzw. der praktischen Tätigkeit. Sollte sich aus tarifvertraglichen Regelungen eine andere Dauer ergeben, gilt diese entsprechend.

Zu § 32 (Ende des Ausbildungsverhältnisses)

zu Absatz 1

Das Ende des Ausbildungsverhältnisses mit dem Träger der praktischen Ausbildung ist an die Ausbildungsdauer geknüpft, die sich nach § 8 Absatz 1 und 2 bestimmt. Der Zeitpunkt der staatlichen Prüfung ist nicht maßgeblich, da der konkrete Zeitpunkt im Prüfungszeitraum für die auszubildenden Personen variieren kann und keiner auszubildenden Person dadurch Nachteile entstehen sollen.

zu Absatz 2

Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der auszubildenden Person gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung, wenn die auszubildende Person die staatliche Prüfung nicht besteht oder sie ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildungszeit ablegen kann. Das Ausbildungsverhältnis gilt fort bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch ein Jahr lang. Dies stellt die vertragliche Absicherung der Verlängerung der Ausbildungsdauer dar.

zu Absatz 3

Das Ende des Ausbildungsverhältnisses mit dem Träger der praktischen Tätigkeit ist an die Ausbildungsdauer geknüpft, die sich nach § 8 Absatz 1 und 3 bestimmt.

Zu § 33 (Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung)

Die Vorschrift enthält Bestimmungen zur Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Kündigung.

zu Absatz 1

Der Ausbildungsvertrag kann während der Probezeit von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Probezeit beginnt nach § 31 mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses in der praktischen Ausbildung bzw. der praktischen Tätigkeit.

zu Absatz 2

Der Ausbildungsvertrag kann nach dem Ende der Probezeit nur gekündigt werden von beiden Vertragsparteien ohne Kündigungsfrist aus wichtigem Grund und mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen von der auszubildenden Person.

Zu § 34 (Wirksamkeit der Kündigung)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der Wirksamkeit einer möglichen Kündigung des Ausbildungsvertrages. Vor der Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Schule herzustellen. Die Entscheidung zur Kündigung liegt damit weiterhin allein beim Träger der praktischen Tätigkeit. Er ist jedoch angehalten, die Schule in seine Entscheidung einzubeziehen.

Zu § 35 (Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis)

Die Vorschrift schützt die auszubildende Person und entspricht dem Rechtsgedanken des § 625 Bürgerliches Gesetzbuch.

Zu § 36 (Nichtigkeit von Vereinbarungen)

Die Regelungen dienen dem Schutz der auszubildenden Person. Bestimmte für die auszubildende Person nachteilige Vereinbarungen sind danach nichtig. Die auszubildende Person befindet sich in einem Abhängigkeitsverhältnis und ist insofern besonders schutzbedürftig.

Nach Absatz 3 Nummer 1 sind Vereinbarungen über die Pflicht der auszubildenden Person für die Ausbildung eine Entschädigung, ein Schulgeld oder vergleichbare Geldleistungen zu zahlen nichtig. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die angemessene Vergütung der auszubildenden Person auch bei dieser ankommt und nicht durch eine Entschädigungszahlung für die Ausbildung gemindert wird.

Zu § 36 (Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts)

Nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung haben die Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften ein Selbstbestimmungsrecht, welches sich auch auf die Vertragsverhältnisse zu den Auszubildenden auswirkt. Aufgrund dieses Selbstbestimmungsrechts finden die Regelungen dieses Abschnitts über das Ausbildungsverhältnis auf Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind, keine Anwendung.

Zu Artikel 3 (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister)

Die Änderungen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister erfolgen vor dem Hintergrund, dass die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeisters auf Grundlage und in Weiterentwicklung der bisherigen Regelungen des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG) mit dem Masseur- und medizinische Bademeistergesetz ein eigenes Berufsgesetz erhält. Vor diesem Hintergrund sind Folgeänderungen, insbesondere im Hinblick auf die entsprechenden Verweise auf das neue Gesetz erforderlich.

Im Übrigen bleibt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister inhaltlich und strukturell unverändert.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die bisherige Übergangsvorschrift in § 18 MPhG galt nur für Umschulungen, die bis zum 31. Dezember 2000 begonnen wurden. Vor diesem Hintergrund wurde die Vorschrift nicht mehr in das Masseur- und medizinische Bademeistergesetz (MmBG) übertragen. In der Folge sind die entsprechenden Verweise in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu streichen.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung der Verweise auf das MPhG im Hinblick darauf, dass die Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin und zum Masseur und medizinischen Bademeisters nunmehr im MmBG eigenständig und in anderer Nummerierung als im MPhG geregelt werden.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung in § 15 handelt es sich um Anpassungen der Verweise auf das MPhG an die entsprechenden Regelungen im neuen MmBG.

Zu Nummer 3

Bei den Änderungen in § 16 handelt es sich um Anpassungen der Verweise auf das MPhG an die entsprechenden Regelungen im neuen MmBG.

Neben den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird zudem die Schweiz als gleichgestellter Staat ergänzt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Nummer 4

Bei den Änderungen in § 16a handelt es sich um Anpassungen der Verweise auf das MPhG an die entsprechenden Regelungen im neuen MmBG.

Neben den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird zudem die Schweiz als gleichgestellter Staat ergänzt.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 5

Bei den Änderungen in § 16b handelt es sich um Anpassungen der Verweise auf das MPhG an die entsprechenden Regelungen im neuen MmBG.

Zu Nummer 6

Bei den Änderungen in § 16c handelt es sich um Anpassungen der Verweise auf das MPhG an die entsprechenden Regelungen im neuen MmBG.

Zu Nummer 7

Bei den Änderungen in Anlage 2 handelt es sich um Anpassungen der Verweise auf das MPhG an die entsprechenden Regelungen im neuen MmBG.

Zudem wird auch der Verweis auf § 18 Satz 1 MPhG gestrichen. Da die bisherige Übergangsvorschrift in § 18 MPhG nur für Umschulungen galt, die bis zum 31. Dezember 2000 begonnen wurden, wurde die Vorschrift nicht mehr in das Masseur- und medizinische Bademeistergesetz (MmBG) übertragen. In der Folge ist auch der entsprechende Verweis in der Bescheinigung über die Teilnahme am Lehrgang in der Massage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu streichen.

Darüber hinaus wird ermöglicht, dass die Urkunde neben analogen Unterschriften auch qualifizierte elektronische Signaturen vorsehen kann. Die Bescheinigung über die Teilnahme am Lehrgang in der Massage wird durch die Möglichkeit, diese auch qualifiziert elektronisch zu signieren an die heutigen Möglichkeiten und technischen Angeboten angepasst. Die rechtliche Grundlage der qualifiziert elektronischen Signatur ist in Artikel 25 der eIDAS-Verordnung festgelegt. Die qualifizierte elektronisch Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (vgl. Artikel 25 Absatz 2 der eIDAS-Verordnung). Ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform (§ 126 in Verbindung mit § 126a Bürgerliches Gesetzbuch).

Zu Nummer 8

Bei den Änderungen in Anlage 3 handelt es sich um Anpassungen der Verweise auf das MPhG an die entsprechenden Regelungen im neuen MmBG.

Darüber hinaus wird ermöglicht, dass die Urkunde neben einer analogen Unterschrift jeweils auch eine qualifizierte elektronische Signatur vorsehen kann. Die Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Tätigkeit wird durch die Möglichkeit, diese auch qualifiziert elektronisch zu signieren an die heutigen Möglichkeiten und technischen Angeboten angepasst. Die rechtliche Grundlage der qualifiziert elektronischen Signatur ist in Artikel 25 der eIDAS-Verordnung festgelegt. Die qualifizierte elektronisch Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (vgl. Artikel 25 Absatz 2 der eIDAS-Verordnung). Ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform (§ 126 in Verbindung mit § 126a Bürgerliches Gesetzbuch).

Zu Nummer 9

Bei den Änderungen in Anlage 4 handelt es sich um Anpassungen des Verweises auf das MPhG an das neue MmBG.

Darüber hinaus wird ermöglicht, dass die Urkunde neben einer analogen Unterschrift auch eine qualifizierte elektronische Signatur vorsehen kann. Das Zeugnis über die staatliche Prüfung für Masseure und medizinische Bademeister oder Masseurinnen und medizinische

Bademeisterinnen wird durch die Möglichkeit, diese auch qualifiziert elektronisch zu signieren an die heutigen Möglichkeiten und technischen Angeboten angepasst. Die rechtliche Grundlage der qualifiziert elektronischen Signatur ist in Artikel 25 der eIDAS-Verordnung festgelegt. Die qualifiziert elektronisch Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (vgl. Artikel 25 Absatz 2 der eIDAS-Verordnung). Ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform (§ 126 in Verbindung mit § 126a Bürgerliches Gesetzbuch).

Zu Nummer 10

Bei den Änderungen in Anlage 5 handelt es sich um Anpassungen des Verweises auf das MPhG an das neue MmBG.

Darüber hinaus wird ermöglicht, dass die Urkunde neben einer analogen Unterschrift auch eine qualifizierte elektronische Signatur vorsehen kann. Die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung wird durch die Möglichkeit, diese auch qualifiziert elektronisch zu signieren an die heutigen Möglichkeiten und technischen Angeboten angepasst. Die rechtliche Grundlage der qualifiziert elektronischen Signatur ist in Artikel 25 der eIDAS-Verordnung festgelegt. Die qualifiziert elektronisch Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (vgl. Artikel 25 Absatz 2 der eIDAS-Verordnung). Ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform (§ 126 in Verbindung mit § 126a Bürgerliches Gesetzbuch).

Zu Nummer 11

In den Anlagen 5a, 5b, 6 und 7 wird ermöglicht, dass die Urkunden neben der analogen Unterschrift jeweils auch qualifizierte elektronische Signaturen vorsehen können.

Die Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang, die Bescheinigung über die staatliche Eignungsprüfung, die Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang und die Bescheinigung über die staatliche Kenntnisprüfung werden durch die Möglichkeit, diese auch qualifiziert elektronisch zu signieren, an die heutigen Möglichkeiten und technischen Angeboten angepasst. Die rechtliche Grundlage der qualifiziert elektronischen Signatur ist in Artikel 25 der eIDAS-Verordnung festgelegt. Die qualifiziert elektronisch Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (vgl. Artikel 25 Absatz 2 der eIDAS-Verordnung). Ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform (§ 126 in Verbindung mit § 126a Bürgerliches Gesetzbuch).

Zu Artikel 4 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird die Aufzählung der Berufe um die Ausbildungen für die Berufe Masseurin und medizinische Bademeisterin, Masseur und medizinischer Bademeister ergänzt.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung sind nun auch die Kosten der in § 2 Nummer 1a Buchstabe o – neu genannten mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten, die Ausbildungsvergütungen und die Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung durch Zuschläge zu finanzieren, soweit diese Kosten nach diesem Gesetz zu den pflegesatzfähigen Kosten gehören und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind (Ausbildungskosten); der von dem jeweiligen Land finanzierte Teil der Ausbildungskosten ist in Abzug zu bringen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten des Physiotherapeuten- und des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes sowie der Änderungen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister und im Krankenhausfinanzierungsgesetz. Zugleich wird das Außerkrafttreten des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes geregelt.

Zu Absatz 1

Das Physiotherapeutengesetz und das Masseur- und medizinische Bademeistergesetz sowie die Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister nach Artikel 3 und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nach Artikel 4 treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Wo die Beteiligten mehr Zeit benötigen, um sich auf neue Anforderungen in den Ausbildungen einzustellen, beispielsweise hinsichtlich der Praxisanleitung oder der Umstellung des Unterrichts- und Lehrangebots in den Ausbildungen in der Physiotherapie, sind Übergangsregelungen vorgesehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass das Masseur- und Physiotherapeutengesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft tritt. Die bisher in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen zur Ausbildung in den Berufen der Physiotherapie werden zum einen durch das Physiotherapeuten- und zum anderen durch das Masseur- und medizinische Bademeistergesetz abgelöst. Die rechtlichen Grundlagen für die bisherigen Ausbildungen werden mit dem Inkrafttreten des Physiotherapeutengesetzes und des Masseur- und medizinische Bademeistergesetzes nicht mehr benötigt.